

VVG Zell i. W. / Hög-Ehrsberg und Gemeinde Kleines Wiesental, Sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen

Behandlung eingegangener Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

A	Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange	3
A.1	Regierungspräsidium Freiburg – Belange der Raumordnung und Landesplanung	3
A.2	Regierungspräsidium Freiburg – Anmerkungen zur Konkreten Planung	4
A.3	Regierungspräsidium Freiburg – Belange der Forstwirtschaft.....	7
A.4	Regierungspräsidium Freiburg – Belange des Naturschutz	22
A.5	Regierungspräsidium Freiburg – Belange der Denkmalpflege	26
A.6	Regierungspräsidium Freiburg – Belange des Luftverkehrs.....	27
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Belange des LGRB.....	30
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Weitere Belange	32
A.9	Landratsamt Lörrach – Fachbereich Umwelt	32
A.10	Landratsamt Lörrach – Naturschutz.....	32
A.11	Landratsamt Lörrach – Grundwasserschutz / Wasserversorgung.....	39
A.12	Landratsamt Lörrach – Immissionsschutz	40
A.13	Landratsamt Lörrach – Fachbereich Waldwirtschaft.....	40
A.14	Landratsamt Lörrach – Fachbereich Baurecht.....	42
A.15	Landratsamt Lörrach – Fachbereich Landwirtschaft.....	42
A.16	Landratsamt Lörrach – Fachbereich Flurneuordnung.....	43
A.17	Deutscher Wetterdienst.....	43
A.18	Regionalverband Südlicher Oberrhein	44
A.19	AG Wanderfalke.....	44
A.20	Landesnaturschutzverband BW e.V.....	45
A.21	Schwarzwaldverein	45
A.22	Wehrbereichsverwaltung Süd	47
A.23	Bereitschaftspolizeipräsidium Baden-Württemberg	47
A.24	Bundesnetzagentur	48
A.25	Telekom.....	51
A.26	Badenova	52
A.27	Stadt Kandern	53

A.28	Stadt Mühlheim	55
A.29	Stadt Schopfheim	55
A.30	Stadt Todtnau	56
A.31	Gemeinde Münstertal	57
A.32	Gemeinde Steinen.....	57
A.33	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler	59
A.34	Gemeindeverwaltungsverband Schönau	60
A.35	IHK	60
A.36	Bezirksverband Kraftwerk Köhlgartenwiese	61
B	Keine Anregungen und Bedenken von Behörden und Trägern öffentlicher Belange	62
B.1	Regierungspräsidium Freiburg – Straßenplanung und Straßenwesen.....	62
B.2	Gemeinde Todtmoos.....	62
C	Stellungnahmen privater Personen	62

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
-----	---------------	--------------------

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

A.1 REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – BELANGE DER RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG

(Schreiben vom 31.01.2013)

A.1.1	I. Belange der Raumordnung und Landesplanung	
A.1.2	<p>1. Rechtliche Bedeutung und Bindungswirkung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung.</p> <p>Die Bindungswirkung der im Folgenden angesprochenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus den §§ 3 und 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz sowie aus § 4 Abs. 1 u. 2 Landesplanungsgesetz. Danach sind Ziele der Raumordnung eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplanes oder Regionalplanes von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planung und Maßnahmen zu beachten (vgl. hier-zu auch § 1 Abs. 4 BauGB). Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung und bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.1.3	<p>Die VVG und die Gemeinde liegen im Landkreis Lörrach, welcher dem Regionalverband Hochrhein-Bodensee angehört. Aus dessen Regionalplan aus dem Jahr 2000 ergibt sich das Ziel, die aus der "Regionalen Energie- und Umweltanalyse für die Region Hochrhein - Bodensee" empfohlenen Maßnahmen zur Energieverbrauchssenkung, zur Energieeinsparung und zum verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien in den Gemeinden zu prüfen und umzusetzen (so Ziffer 4.2.1 des Regionalplans 2000, Seite 176).</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.1.4	<p>Ebenfalls muss sich der Planungsträger mit dem ergänzenden Vorschlag, die Ansiedlung von Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten nicht grundsätzlich auszuschließen, auseinandersetzen (so Ziffer 4.2.5.3 des Regionalplans 2000, Seite 193).</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.1.5	<p>In den Darstellungen des Scoping-Papieres wird nicht erkennbar, ob und inwieweit geprüft wurde, ob Ziele oder Grundsätze der Raumordnung entgegenstehen. Dies ist im weiteren Verfahren noch zu prüfen und darzustellen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>In den Unterlagen zur Offenlage wird auf die Belange der Raumordnung wie auch der Landesplanung vertieft eingegangen.</p>
A.1.6	<p>2. Förderung von Klimaschutz und Klimaanpassung</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 und § 1 a Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne u. a. dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Darüber hinaus sollen nach Grundsatz 4.2.5 LEP 2002 für die Stromerzeugung verstärkt regenerierbare Energien wie bspw. auch die Windkraft (WK) genutzt werden. Hierbei soll der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien gefördert werden. Die geplante Ausweisung von geeigneten Standorten für Windkraftanlagen (WKA) wird aus raumordnerischer Sicht daher ausdrücklich begrüßt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
A.2 REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – ANMERKUNGEN ZUR KONKRETEN PLANUNG (Schreiben vom 31.01.2013)		
A.2.1.1	II. Anmerkungen zur konkreten Planung 1. Interkommunale Abstimmung (§ 2 Abs. 2 BauGB) a) Allgemeine Hinweise Im Zuge der geplanten Darstellung von Vorrang- bzw. Konzentrationsflächen für raumbedeutsame WKA sollten sich die VVG und die Gemeinde frühzeitig auch mit den benachbarten Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften abstimmen (§ 2 Abs. 2 BauGB) und dies entsprechend dokumentieren. Dies gilt umso mehr, als sich die bislang geplanten Konzentrationsflächen (zumindest teilweise) an der Gemarkungsgrenze befinden, so dass sich ihre Raum- und Umweltwirkungen u. U. auch auf benachbarte Gebiete erstrecken.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.2.1.2	b) Konkrete Hinweise Konkret wäre eine Abstimmung mit den angrenzenden Nachbarplanungsträgern sinnvoll, bezüglich der Zonen Wildsberg - Federlisberg (16), Weiherkopf - Wiedenwald (1), Stuhlskopf - Heideck (2), Holder Kopf - Hohneck (5), Zeller-Blauen (6), Bubsborn (7), Rohrenkopf (11) sowie Hohe Möhr (13) und Rümmelesbühl (14). Die Ergebnisse dieser Abstimmungen sollten in der Begründung des FNP dokumentiert werden.	Der Anregung wird gefolgt. Auf die interkommunale Abstimmung wird in der Begründung eingegangen.
A.2.2	Konzentrationswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB a) Allgemeine Hinweise Aus der FNP-Begründung sollte klar hervorgehen, dass bzw. warum mit der geplanten Ausweisung von WK-Vorranggebieten gleichzeitig der Ausschluss von raumbedeutsamen WKA außerhalb dieser Vorranggebiete verbunden werden soll (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Hierzu verweisen wir auf den Windenergieerlass, Ziff. 3.2.2.1 (S. 11). Da auch der Regionalverband die Festlegung neuer WK-Vorranggebiete plant, bitten wir, darauf zu achten, dass diese Ausschlusswirkung so definiert wird, dass sie nicht im Widerspruch zu evtl. zukünftigen regionalplanerischen Vorranggebieten und damit zu den zukünftigen Zielen der Regionalplanung (§ 1 Abs. 4 BauGB) steht, da Konzentrationswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ansonsten u. U. eine nachträgliche Zielanpassung im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB notwendig werden kann. Wir regen deshalb insoweit eine enge Abstimmung mit dem Regionalverband an.	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird dementsprechend ergänzt. Eine Abstimmung mit dem Regionalplan ist erfolgt.
A.2.3	b) Besondere Hinweise Vor dem Hintergrund des in § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB niedergelegten Regel-Ausnahme-Verhältnisses könnte es für den Planungsträger auch sinnvoll sein, in die Begründung des FNP nachrichtlich auch alle potentiellen Konzentrationszonen aufzunehmen, die allein aus eventuell vorübergehenden artenschutzrechtlichen Gründen nicht als Konzentrationszone ausgewiesen wurden, verbunden mit dem Hinweis, dass	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	diese Flächen sonst als Konzentrationszone ausgewiesen worden wären und somit dem Planungskonzept der Gemeinde nicht widersprechen.	
A.2.3.1	3. Überlagernde Darstellung von Konzentrationszonen und land- bzw. forstwirtschaftlichen Flächen	Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des sachlichen Teil-FNP wird zur Offenlage eine überlagerte Darstellung gewählt.
A.2.3.2	Wir weisen darauf hin, dass es sich bei der Darstellung von Konzentrationszonen oder Sonderflächen Windkraft im FNP anbietet, neben der Grundnutzung (z.B. "Fläche für die Landwirtschaft", "Wald") die Konzentrationszonen für die Windenergieanlagen als zusätzliche Nutzungsmöglichkeit darzustellen (überlagernde Darstellung). Hierzu verweisen wir auf den Windenergieerlass, Ziff. 3.2.2.1 (S. 11). In diesem Fall bleibt die Nutzung "Waldfläche" erhalten, so dass es sich nicht um eine Darstellung einer "anderweitigen Nutzung" im Sinne des § 10 Abs. 1 LWaldG handelt. Damit ist eine formale Waldumwandlungserklärung nicht erforderlich. Erforderlich ist aber eine positive Stellungnahme der Forstbehörde, in deren Rahmen die Forstbehörden jeweils die gesamte Konzentrationszone prüfen und bewerten müssen.	
A.2.3.3	Wir weisen darauf hin, dass eine Ausweisung der Konzentrationszonen als "Sondergebiet" als überlagernde Darstellung zur Grundnutzung Wald nicht möglich und vor dem Hintergrund der in diesem Zusammenhang erforderlichen Waldumwandlungserklärung auch nicht sinnvoll ist.	Wird zur Kenntnis genommen. Eine Darstellung als „Sondergebiet“ ist nicht vorgesehen.
A.2.3.4	<p>Hierzu verweisen wir auf die detaillierte Darstellung unten.</p> <p>4. Methodik der Standortvorauswahl: Windenergieerlass Baden-Württemberg</p> <p>Bei der Methodik der Standortvorauswahl bzw. bei der Festlegung der entscheidungserheblichen Standortsuch-, Ausschluss- und Abwägungskriterien sollte systematisch eine Orientierung an den Vorgaben des vom UM, vom MLR, vom MVI und vom MFW gemeinsam herausgegebenen "Windenergieerlass Baden-Württemberg" erfolgen.</p> <p>Über die dort vorgegebenen Such- und Auswahlkriterien hinaus sollten u. E. aber auch noch die einschlägigen, im Landesentwicklungsplan sowie im Regionalplan enthaltenen Ziele der Raumordnung insbesondere zum Natur-, Landschafts- und Freiraumschutz beachtet werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Standortuntersuchungen orientieren sich am Windenergieerlass Baden-Württemberg.</p> <p>Zusätzlich werden jedoch auch die Ziele der Raumordnung berücksichtigt.</p>
A.2.3.5	Die Orientierung am Windenergieerlass, aber auch die weiteren genannten Kriterien werden nicht erkennbar. Insbesondere bitten wir, die einzelnen Prüfungsschritte, beginnend mit einer Gesamtbetrachtung der Windhöufigkeit auf der Gemarkung des VVG, und ihre Ergebnisse und Auswirkungen in der Begründung des FNP darzustellen.	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Unterlagen zur Offenlage werden entsprechend aufgearbeitet.</p>
A.2.3.6	Den Ansatz, die Ergebnisse für die geplanten Konzentrationszonen in Steckbriefen aufzubereiten, um dem VVG damit eine Entscheidungsfindung zu erleichtern, begrüßen wir.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
A.2.3.7	<p>5. Artenschutzrechtliche Fragestellungen auf FNP-Ebene</p> <p>Wie auch aus dem bisherigen Entwurf des Windenergieerlasses hervorgeht, kann bzw. sollte die Untersuchung von artenschutzrechtlichen Fragestellungen nicht vollständig auf die Ebene der Bebauungsplanung bzw. der konkreten Anlagenzulassung verlagert werden. Dies gilt umso mehr, als die Erstellung von BPlänen für die einzelnen WK-Standorte u. E. nicht zwingend notwendig ist. Wir halten es deshalb für erforderlich, auch bereits auf FNP-Ebene grundsätzliche Untersuchungen zur Vereinbarkeit der Vorrangflächen mit den Belangen des Artenschutzes vorzunehmen und bitten um grundsätzliche Beachtung der Hinweis-papiere der LUBW. Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs der Untersuchungen weisen wir darauf hin, dass es sich bei dem LUBW-Papier um Hinweise handelt, die den Windenergieerlass ergänzen (Ziff. 5.6.4.2.4 des Windenergieerlasses). Von ihnen kann also im Einzelfall abgewichen werden, allerdings nur soweit schlüssige und methodisch gleichwertige Untersuchungsmethoden zur Anwendung kommen. Sollte der Planungsträger nennenswert von den Untersuchungsstandards abweichen, wird empfohlen, sich mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vorab abzustimmen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die windkraftempfindlichen Vogel- und Fledermausarten werden bereits auf FNP-Ebene untersucht und in den Ausführungen zur Offenlage ergänzt.</p> <p>Die von den Vorgaben der LUBW abweichende Untersuchungsmethode wird mit Zustimmung von höherer und unterer Naturschutzbehörde bereits in anderen Planungsräumen verwendet.</p>
A.2.4	Landschaft und Landschaftsbild	Der Anregung wird gefolgt.
A.2.4.1	<p>In Bezug auf das Schutzgut Landschaft sind im Windenergieerlass Kriterien wie Unberührtheit der Landschaft, Vorbelastung durch technische Anlagen, Bündelung zu Infrastrukturtrassen, Stromtrassen, Zuwegung genannt. Die im Windenergieerlass genannten Kriterien sind u. E. bei der Beurteilung der einzelnen Konzentrationsflächen mit zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Auswirkungen auf die Landschaft / das Landschaftsbild werden zur Offenlage vertieft untersucht. Eine abschließende Prüfung, gerade hinsichtlich Zuwegung, Trassenverläufe u. ä., ist jedoch erst im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren möglich, wenn die genauen Anlagenstandorte bekannt sind.</p> <p>Auf Ebene des FNP ist dies nicht leistbar.</p>
A.2.4.2	<p>Gemäß Kap 5.6.4.1.1 des Windenergieerlasses kann es Bereiche geben, in denen der Schutz des Landschaftsbilds überwiegt, nämlich dann wenn es zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbilds von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit kommt. Im weiteren Verfahren sollte eine Aussage getroffen werden, ob derartige Bereiche im Planungsgebiet vorliegen. Diese wären ebenso als Tabubereiche zu betrachten.</p>	Der Anregung wird gefolgt.
A.2.5	<p>Sichtbarkeitsanalysen</p> <p>Wir empfehlen, auch bereits auf FNP-Ebene grundsätzliche Untersuchungen zur Sichtbarkeit der Anlagen in den einzelnen Konzentrationszonen durchzuführen.</p>	Der Anregung wird gefolgt.
A.2.5.1	<p>8. Grenzziehung der Konzentrationszonen</p> <p>Zwei der denkbaren Konzentrationszonen grenzen direkt aneinander an. Eventuell empfiehlt sich eine Neuabgrenzung zwischen den einzelnen Konzentrationszonen, Holderkopf-Hohneck (5) und Zeller Blauen (6).</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die bestehenden Abgrenzungen wurden für die Untersuchungen herangezogen. Eine Neuabgrenzung von Konzentrationszonen würde die Nachvollziehbarkeit erschweren.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
A.2.5.2	<p>9. Zuwegung</p> <p>Bisher wurde nur die rein "technisch mögliche" Zuwegung als Kriterium eingewichtet. Wir bitten, darüber hinaus bereits im frühen Planungsstadium auch die Verträglichkeit der Zuwegung / erforderlichen Infrastruktur im Hinblick auf die Ziele der FFH- und Vogelschutzgebiete bzw. die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen und in die Bewertung einfließen zu lassen. Hier sind auch die bau- und anlagebedingten Eingriffswirkungen insbesondere durch Zuwegung und Infrastruktur wie z.B. Lebensraumverlust und Zerschneidung einzubeziehen. Hier können über die windkraftempfindlichen Vogelarten hinaus weitere streng geschützte Arten betroffen sein.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die möglichen Auswirkungen der Zuwegung auf Natur-, Arten- und Gebietschutz wird, soweit auf FNP-Ebene möglich, geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Eine abschließende Prüfung ist jedoch erst im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren möglich, wenn die genauen Anlagenstandorte bekannt sind.</p> <p>Auf Ebene des FNP ist dies nicht leistbar.</p>

A.3 REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – BELANGE DER FORSTWIRTSCHAFT

(Schreiben vom 31.01.2013)

A.3.1	<p>1. Belange der Forstwirtschaft</p> <p>Alle 16 geplanten potenziellen Eignungsflächen erstrecken zum weit überwiegenden Teil auf Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Insofern berühren die vorgelegten Planungen insbesondere auch forstrechtliche Belange. Diese werden nachfolgend näher beschrieben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.3.1.1	<p>Darstellungsform der potenziellen Windnutzungsgebiete</p> <p>Die in den vorgelegten Unterlagen benannten potenziellen Windnutzungsgebiete berühren forstrechtliche Belange. Sie liegen zum weit überwiegenden Teil im Wald. In welcher Form sie im Flächennutzungsplan dargestellt werden sollen, erscheint widersprüchlich. Einerseits ist zwar laut Vorentwurf zur Frühzeitigen Beteiligung eine überlagernde Darstellung der "Konzentrationszonen für Windkraftnutzung" mit der Grundnutzung "Wald" vorgesehen, andererseits wird in der Studie des Büros Hage+Hoppenstedt Partner die Ausweisung von Sonderbauflächen vorgeschlagen. Eine diesbezügliche Klarstellung ist aus forstrechtlicher Sicht zwingend erforderlich, weil die Notwendigkeit einer Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG in Abhängigkeit von der gewählten Darstellungsform differenziert zu beurteilen ist.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Klarstellung, dass eine überlagerte Darstellung gewählt wird, wird ergänzt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
A.3.1.2	<p>Darstellung als Flächen für Versorgungsanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) oder Sonderbauflächen (§ 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 S.2 BauNVO): Bei dieser Darstellungsform ist eine Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG erforderlich. Diese ist als "sonstige Rechtsvorschrift" im Sinne von § 6 Abs. 2 BauGB anzusehen. Somit kann eine derartige Änderung bzw. Fortschreibung des Flächennutzungsplans erst rechtskräftig werden, wenn nach Durchführung eines förmlichen forstrechtlichen Umwandlungsverfahrens nach § 10 i.V.m. § 9 LWaldG die Umwandlungserklärung vorliegt. Das Verfahren wird nur auf Antrag eingeleitet. Die entsprechenden Antragsunterlagen (u.a. Formular ~bei der unteren Forstbehörde erhältlich; Lagepläne; forstrechtlicher Ausgleich; Zustimmung betroffener Waldbesitzer) sind über die örtlich zuständige untere Forstbehörde hierher einzureichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die gesamte Konzentrationsfläche in die forstrechtliche Bewertung einbezogen werden muss, da auf der Ebene der Flächennutzungsplanung in der Regel noch keine Eingrenzung auf konkrete Standorte möglich ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist nicht vorgesehen, Sonderbauflächen auszuweisen, sondern eine überlagerte Darstellung mit der Grundnutzung Wald.</p>
A.3.1.3	<p>In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei dauerhaften Wald Inanspruchnahmen ab 10 ha auch eine forstliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, LUVP) durchzuführen ist. Vor diesem Hintergrund wären weitergehende Antragsunterlagen einzureichen.</p>	s. A.3.1.2
A.3.1.4	<p>Bei Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen prüft die höhere Forstbehörde gemäß § 10 Abs. 1 LWaldG, ob die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Umwandelungsgenehmigung nach § 9 LWaldG vorliegen (u.a. Bedarf, Alternativenprüfung, keine entgegenstehenden öffentlichen Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG). Soweit die Genehmigung der Umwandlung in Aussicht gestellt werden kann, wird darüber eine Umwandlungserklärung (§ 10 Abs. 2 LWaldG) erteilt.</p>	s. A.3.1.2
A.3.2	<p>Überlagernde Darstellung:</p> <p>Erfolgt die Darstellung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Wege der überlagernden Darstellung unter Beibehaltung der Grundnutzung "Wald" (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB), so ist Voraussetzung für diese Darstellungsweise, dass die Aufstellung einzelner Anlagen mit der Grundnutzung "Wald" vereinbar ist. Die Nutzung "Waldfläche" bleibt in diesen Fällen jedoch erhalten, so dass es sich nicht um eine Darstellung einer "anderweitigen Nutzung" im Sinne des § 10 Abs. 1 LWaldG handelt. Damit ist eine formale Umwandlungserklärung nicht erforderlich. Erforderlich ist aber eine positive Stellungnahme der höheren Forstbehörde, in deren Rahmen die Forstbehörden jeweils die gesamte Konzentrationszone prüfen und bewerten muss (vgl. oben).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist vorgesehen, die Konzentrationszonen als überlagerte Darstellung mit der Grundnutzung Wald darzustellen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
A.3.3	<p>Windhöflichkeit</p> <p>Die Windgeschwindigkeit bzw. Windhöflichkeit des Standorts hat einen besonders großen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen. Die diesbezüglich im Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012 vorgegebene Mindestertragsschwelle beträgt 60% des EEG-Referenzertrags. Zum Erreichen dieses Werts sei in einer Höhe von 100 m über dem Grund eine durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von etwa 5,3 m/s bis 5,5 m/s erforderlich. Zu berücksichtigen ist dabei auch Anlagentyp, Turmhöhe und Höhe über NN. Das Erreichen dieser Mindestertragsschwelle ist auch aus forstrechtlicher Sicht erforderlich. Demgegenüber dürfte eine fragliche Wirtschaftlichkeit insbesondere bei der im forstrechtlichen Genehmigungsverfahren geforderten Alternativenprüfung ein gewichtiges "Negativ-Argument" darstellen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.3.4	<p>Forstrechtlich relevante Flächen gemäß Windenergieerlass vom 09.05.2012</p> <p>Biotopschutzwald (§ 30a LWaldG)</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope sind laut 4.2.1 des Windenergieerlasses im weiteren Verfahren als Tabubereiche zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere auch zu prüfen, ob gegebenenfalls ein Vorsorgeabstand eingehalten werden muss. Das gilt jedoch vorrangig für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Beispielsweise ist dann über eine entsprechende Standortwahl die Vereinbarkeit der Planung mit den geschützten Bereichen sicherzustellen. Insofern ist deren Überplanung durch eine Konzentrationszone für Windkraftanlagen im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht ausgeschlossen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.3.4.1	<p>Bodenschutzwald (§ 30 LWaldG)</p> <p>Bodenschutzwald gemäß § 30 LWaldG ist laut 4.2.3.3 des Windenergieerlasses eine Restriktions- bzw. Prüffläche. Bei der konkreten Planung von Windenergieanlagen ist demzufolge eine entsprechende Abwägung mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen vorzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach den forstrechtlichen Bestimmungen im Bodenschutzwald zwecks Boden- und Erosionsschutz stets eine standortgerechte ausreichende Bestockung erhalten werden muss. Dementsprechend sind Bodenschutzwälder als Standorte für Windkraftanlagen nur bedingt bis nicht geeignet.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Auswirkungen auf evtl. vorhandenen Bodenschutzwald werden im weiteren Verfahren geprüft.</p>
A.3.4.2	<p>Ähnliches gilt für die Zufahrtswege. Problematisch dürfte insbesondere ein Ausbau der im steilen Gelände verlaufenden Wege sein. Um den Eingriff in den Wald (in steileren Hanglagen vielfach Bodenschutzwald) zu minimieren, ist es dringend erforderlich, möglichst schonende Logistikverfahren (z.B. Kipptechnik) zu wählen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Art des Logistikverfahrens kann jedoch erst im Rahmen der immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt werden.</p> <p>Auf Ebene des FNP ist dies nicht leistbar.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
A.3.5	<p>Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen (Waldfunktionenkartierung)</p> <p>Die im Rahmen der Waldfunktionenkartierung erfassten Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sind gemäß 4.2.7 des Windenergieerlasses Restriktions- bzw. Prüfflächen. Bereits bei der Auswahl geeigneter Windenergiestandorte sind die besonderen Waldfunktionen sowie die sich daraus ergebenden Belange zu berücksichtigen. Letzteres gilt insbesondere auch für das weitere Verfahren. Hier ist eine Abwägung mit den übrigen Belangen vorzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Waldfunktionen werden im weiteren Verfahren vertieft betrachtet.</p>
A.3.6	<p>Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang regelmäßig die von der Waldfunktionenkartierung erfassten Erholungswälder. Vor allem hier dürften Windräder zu Nutzungskonflikten führen. Das gilt zumindest für den Nahbereich der Windräder, in welchem eine Einschränkung der naturnahen Walderholung zu unterstellen ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.3.7	<p>Waldrefugien (Alt- und Totholzkonzept)</p> <p>Im Rahmen des Alt- und Totholzkonzepts als Waldrefugien ausgewiesene Flächen stehen zumindest im Staatswald aus fachlichen Gründen nicht für Windkraftanlagen zur Verfügung (1.4 des Windenergieerlasses). Die fachlichen Gründe dürften für andere Waldbesitzarten analog gelten. Vor diesem Hintergrund werden entsprechende Abstimmungen mit den Waldeigentümern empfohlen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Abstimmung mit den Waldeigentümern erscheint erst sinnvoll, sobald die Anlagenstandorte bekannt sind.</p>
A.3.8	<p>Öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG (Waldumwandlungsverfahren)</p> <p>Bereits jetzt wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Verfahrensfortgang eine forstrechtliche Genehmigung nach §§ 9-11 LWaldG nur erteilt werden kann, wenn andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG (z.B. Natur- / Artenschutz; Raumordnung und Landesplanung; Wasserwirtschaft, Denkmalschutz; Richtfunk) der geplanten Waldinanspruchnahme nicht entgegenstehen bzw. diese bei der Abwägung als nachrangig einzustufen sind. Diese Belange werden insbesondere auch im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt bzw. geprüft. Vor diesem Hintergrund ist die Erteilung einer forstrechtlichen Genehmigung erst nach Vorliegen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung möglich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.3.8.1	<p>Dementsprechend kann eine forstliche Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt zumindest teilweise nur vorbehaltlich entsprechend positiver Stellungnahmen der anderen Träger öffentlicher Belange (u.a. Stellungnahme Naturschutz bzgl. natur- / artenschutzrechtlicher Unbedenklichkeit) abgegeben werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
A.3.8.2	<p>Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang regelmäßig die natur- und artenschutzrechtlichen Belange. Insofern besitzen die im Windenergieerlass genannten natur- bzw. artenschutzfachlich relevanten Flächen im Wald indirekt auch eine forstrechtliche Relevanz. Dabei sind nachfolgend aufgelistete Aspekte hervorzuheben.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.3.9	<p>Tabubereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturschutzgebiete (4.2.1 des Windenergieerlasses); ggf. Vorsorgeabstand - Kernzonen von Biosphärengebieten (4.2.1 des Windenergieerlasses → gilt auch für Gebiete, die einstweilig sicher gestellt sind (§ 22 Abs. 3 BNatSchG) und für Gebiete, deren Unterschutzstellung förmlich eingeleitet wurde); ggf. Vorsorgeabstand - Europäische Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windenergieempfindlicher Arten (4.2.1 des Windenergieerlasses - es sei denn eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des Gebiets kann auf Grund einer Vorprüfung oder Verträglichkeitsprüfung nach § 1a Abs. 4 BauGB i.V.m. § 34 BNatSchG ausgeschlossen werden); ggf. Vorsorgeabstand - Zugkonzentrationskorridore von Vögeln oder Fledermäusen, bei denen Windenergieanlagen zu einer "signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos" oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können (4.2.1 des Windenergieerlasses) - Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung (4.2.1 des Windenergieerlasses); ggf. Vorsorgeabstand 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genannten Tabubereiche werden als harte Tabukriterien von der Planung ausgeschlossen.</p>
A.3.10	<p>Prüf-/Restriktionsflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiete (4.2.3.1 des Windenergieerlasses) - FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete, die nicht bereits Tabubereiche sind (4.2.3.2 des Windenergieerlasses) → Windenergieanlagen dürfen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen (Erhaltungsziele und Schutzzweck), was im weiteren Verfahren zu prüfen ist (ggf. Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG) - artenschutzrechtliche Verbote der §§ 44 f BNatSchG → eine bauleitplanerische Festlegung bzw. Darstellung, die wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote nicht vollzugsfähig ist, wäre eine rechtlich nicht "erforderliche Planung" und somit unwirksam; vor diesem Hintergrund ist bereits jetzt eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 f BNatSchG erforderlich → prüfungsrelevant sind dabei insbesondere (nicht ausschließlich !!) die windenergieempfindlichen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Europäischen Vogelarten (u.a. Auerhuhn) 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genannten Prüf- / Restriktionsflächen werden im weiteren Verfahren entsprechend den Vorgaben des WEE geprüft.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag												
A.3.11	<p>Generalwildwegeplan bzw. ausgewiesene Wildtierkorridore (4.2.8 des Windenergieerlasses) → neben linienhaften Verbauungen (z.B. Straßen) können auch flächige Inanspruchnahmen oder Erweiterungen zu einer ggf. erheblichen Beeinträchtigung beim Generalwildwegeplan führen; auch bei Windparks bzw. Windkraftanlagen besteht die Möglichkeit, dass Beeinträchtigungen des Generalwildwegeplans entstehen → dies gilt insbesondere bei Summation mit bereits bestehenden Vorbelastungen sowie in schmalen Waldbändern; vor diesem Hintergrund wird im Bereich der Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans (minimal 1 km !!) auch eine Beteiligung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) angeregt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die FVA wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung beteiligt.</p>												
A.3.12	<p>Forstrechtliche Beurteilung der potenziellen Windnutzungsgebiete Windnutzungsgebiet "Weiherkopf - Wiedenwald" (Nr. 1; Gemeinde Kleines Wiesental)</p> <table border="1" data-bbox="264 790 987 1559"> <tr> <td data-bbox="264 790 456 880">Größe/ Wald</td> <td data-bbox="464 790 987 880"> <ul style="list-style-type: none"> ➤ 20 ha ➤ nur z.T. Wald → v.a. südlich der Landesstraße L 131 </td> </tr> <tr> <td data-bbox="264 880 456 947">Waldbesitzarten</td> <td data-bbox="464 880 987 947"> <ul style="list-style-type: none"> ➤ v.a. Gemeindewald ➤ im S auch Staatswald </td> </tr> <tr> <td data-bbox="264 947 456 1115">Windhöffigkeit</td> <td data-bbox="464 947 987 1115"> <ul style="list-style-type: none"> ➤ erscheint ausreichend → Mindestertragschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird meist erreicht ➤ Ertragsschwelle von 80% des EEG- Referenzertrags ist nur auf einer Kleinstfläche an der Grenze zur Gemeinde Müllheim zu erwarten </td> </tr> <tr> <td data-bbox="264 1115 456 1373">Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)</td> <td data-bbox="464 1115 987 1373"> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bodenschutzwald im SO tangiert ➤ Zum überwiegenden Teil Erholungswald Stufe 2 ➤ im S unmittelbar angrenzend Vogelschutzgebiet mit Vorkommen windkraftsensibler Arten → ggf. Vorsorgeabstand erforderlich ➤ Wald ist hier vielfach Teil einer für das Auerhuhn relevanten Prüffläche der Kategorie 2 ➤ laut vorgelegter Unterlagen Teil eines Wanderfalken Kerngebiets </td> </tr> <tr> <td data-bbox="264 1373 456 1451">Sonstiges</td> <td data-bbox="464 1373 987 1451"> <ul style="list-style-type: none"> ➤ nach Auskunft der uFB z.T. Erholungsschwerpunkt (Schwarzwaldwestweg; Wanderparkplatz; Schutzhütte; Skilift-Kreuzweg) </td> </tr> <tr> <td data-bbox="264 1451 456 1563">Fazit</td> <td data-bbox="464 1451 987 1563"> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Prüf-/Restriktionsflächen sind entsprechend zu berücksichtigen → problematisch erscheinen in diesem Zusammenhang die natur- bzw. artenschutzrechtlichen Aspekte </td> </tr> </table>	Größe/ Wald	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 20 ha ➤ nur z.T. Wald → v.a. südlich der Landesstraße L 131 	Waldbesitzarten	<ul style="list-style-type: none"> ➤ v.a. Gemeindewald ➤ im S auch Staatswald 	Windhöffigkeit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ erscheint ausreichend → Mindestertragschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird meist erreicht ➤ Ertragsschwelle von 80% des EEG- Referenzertrags ist nur auf einer Kleinstfläche an der Grenze zur Gemeinde Müllheim zu erwarten 	Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bodenschutzwald im SO tangiert ➤ Zum überwiegenden Teil Erholungswald Stufe 2 ➤ im S unmittelbar angrenzend Vogelschutzgebiet mit Vorkommen windkraftsensibler Arten → ggf. Vorsorgeabstand erforderlich ➤ Wald ist hier vielfach Teil einer für das Auerhuhn relevanten Prüffläche der Kategorie 2 ➤ laut vorgelegter Unterlagen Teil eines Wanderfalken Kerngebiets 	Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> ➤ nach Auskunft der uFB z.T. Erholungsschwerpunkt (Schwarzwaldwestweg; Wanderparkplatz; Schutzhütte; Skilift-Kreuzweg) 	Fazit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Prüf-/Restriktionsflächen sind entsprechend zu berücksichtigen → problematisch erscheinen in diesem Zusammenhang die natur- bzw. artenschutzrechtlichen Aspekte 	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Eignungsfläche Weiherkopf – Wiedenwald wurde aufgrund der vorhandenen Restriktionen von der weiteren Planung ausgeschlossen.</p>
Größe/ Wald	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 20 ha ➤ nur z.T. Wald → v.a. südlich der Landesstraße L 131 													
Waldbesitzarten	<ul style="list-style-type: none"> ➤ v.a. Gemeindewald ➤ im S auch Staatswald 													
Windhöffigkeit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ erscheint ausreichend → Mindestertragschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird meist erreicht ➤ Ertragsschwelle von 80% des EEG- Referenzertrags ist nur auf einer Kleinstfläche an der Grenze zur Gemeinde Müllheim zu erwarten 													
Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bodenschutzwald im SO tangiert ➤ Zum überwiegenden Teil Erholungswald Stufe 2 ➤ im S unmittelbar angrenzend Vogelschutzgebiet mit Vorkommen windkraftsensibler Arten → ggf. Vorsorgeabstand erforderlich ➤ Wald ist hier vielfach Teil einer für das Auerhuhn relevanten Prüffläche der Kategorie 2 ➤ laut vorgelegter Unterlagen Teil eines Wanderfalken Kerngebiets 													
Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> ➤ nach Auskunft der uFB z.T. Erholungsschwerpunkt (Schwarzwaldwestweg; Wanderparkplatz; Schutzhütte; Skilift-Kreuzweg) 													
Fazit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Prüf-/Restriktionsflächen sind entsprechend zu berücksichtigen → problematisch erscheinen in diesem Zusammenhang die natur- bzw. artenschutzrechtlichen Aspekte 													
A.3.13	<p>Windnutzungsgebiet "Stuhlskopf - Heideck" (Nr. 2; Gemeinde Kleines Wiesental)</p> <table border="1" data-bbox="264 1682 987 1883"> <tr> <td data-bbox="264 1682 456 1715">Größe/ Wald</td> <td data-bbox="464 1682 987 1715"> <ul style="list-style-type: none"> ➤ 22,4 ha → zum weit überwiegenden Teil Wald </td> </tr> <tr> <td data-bbox="264 1715 456 1749">Waldbesitzarten</td> <td data-bbox="464 1715 987 1749"> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Gemeindewald Kleines Wiesental </td> </tr> <tr> <td data-bbox="264 1749 456 1883">Windhöffigkeit</td> <td data-bbox="464 1749 987 1883"> <ul style="list-style-type: none"> ➤ erscheint ausreichend → Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird meist erreicht ➤ v.a. im N ist auch die Ertragsschwelle von 80% des EEG-Referenzertrags zu erwarten </td> </tr> </table>	Größe/ Wald	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 22,4 ha → zum weit überwiegenden Teil Wald 	Waldbesitzarten	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gemeindewald Kleines Wiesental 	Windhöffigkeit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ erscheint ausreichend → Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird meist erreicht ➤ v.a. im N ist auch die Ertragsschwelle von 80% des EEG-Referenzertrags zu erwarten 	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Eignungsfläche Stuhlskopf – Heideck wurde aufgrund der vorhandenen Restriktionen von der weiteren Planung ausgeschlossen.</p>						
Größe/ Wald	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 22,4 ha → zum weit überwiegenden Teil Wald 													
Waldbesitzarten	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gemeindewald Kleines Wiesental 													
Windhöffigkeit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ erscheint ausreichend → Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird meist erreicht ➤ v.a. im N ist auch die Ertragsschwelle von 80% des EEG-Referenzertrags zu erwarten 													

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
-----	---------------	--------------------

	<p>Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ relativ viel Bodenschutzwald - v.a. im 0 bzw. SO ➤ gesamte Waldfläche ist Erholungswald Stufe 2 ➤ im äußersten SO Wasserschutzgebiet Zone II ➤ in der Mitte angrenzend Biotop 8112:6011:94 Forstrechtlich relevante "Sukzessionsfläche am Vordergrundbach" → z.T. gesetzlich Flächen geschützt ➤ im 0 angrenzend Naturschutzgebiet → ggf. Vorsorgeabstand ➤ Vogelschutzgebiet mit Vorkommen windkraftsensibler Arten ➤ Wald ist hier vielfach Teil einer für das Auerhuhn relevanten Prüffläche der Kategorie 3 ➤ im W wird FFH-Gebiet tangiert 	
	<p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ nach Auskunft der uFB z.T. intensivere Erholungsnutzung (Schwarzwaldwestweg; Nähe "Strohmeierkapelle") 	
	<p>Fazit</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ kritisch; Prüf-/Restriktionsflächen sind entsprechend zu berücksichtigen → problematisch erscheinen in diesem Zusammenhang v.a. die natur- bzw. artenschutzrechtlichen Fazit Aspekte ➤ es wird angeregt im 0 auf den nach S reichenden Zipfel des Windnutzungsgebiets zu verzichten (vielfach Bodenschutzwald; WSG II) 	

<p>A.3.14</p>	<p>Windnutzungsgebiet "Seilemoos" (Nr. 3; Gemeinde Kleines Wiesental)</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;">Größe/ Wald</td> <td>➤ 23,7 ha+ fast ausschließlich Wald</td> </tr> <tr> <td>Waldbesitzarten</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> ➤ v.a. Gemeindewald Kleines Wiesental ➤ im W Staatswald (ForstBW) </td> </tr> <tr> <td>Windhöffigkeit</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> ➤ erscheint ausreichend → Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird vielfach erreicht ➤ v.a. in den zentralen Lagen ist auch die Ertragschwelle von 80% des EEG-Referenzertrags zu erwarten </td> </tr> <tr> <td>Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> ➤ v.a. im N bzw. NO sowie W Bodenschutzwald ➤ im SW sonstiger Wasserschutzwald ➤ im N Biotop 8212:6058:94 "Felsen NW Seilemoos" → gesetzlich Flächen geschützt ➤ Vogelschutzgebiet mit Vorkommen windkraftsensibler Arten ➤ Wald ist hier vielfach Teil einer für das Auerhuhn relevanten Prüffläche der Kategorie 2; im SO Kategorie 3 </td> </tr> <tr> <td>Sonstiges</td> <td>➤ nach Auskunft der uFB z.T. intensivere Erholungsnutzung (Nonnenmattweiherloipe; Schwarzwaldradweg)</td> </tr> <tr> <td>Fazit</td> <td>➤ kritisch; Prüf-/Restriktionsflächen sind entsprechend zu berücksichtigen → problematisch erscheinen in diesem Zusammenhang v.a. die natur- bzw. artenschutzrechtlichen Aspekte</td> </tr> </table>	Größe/ Wald	➤ 23,7 ha+ fast ausschließlich Wald	Waldbesitzarten	<ul style="list-style-type: none"> ➤ v.a. Gemeindewald Kleines Wiesental ➤ im W Staatswald (ForstBW) 	Windhöffigkeit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ erscheint ausreichend → Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird vielfach erreicht ➤ v.a. in den zentralen Lagen ist auch die Ertragschwelle von 80% des EEG-Referenzertrags zu erwarten 	Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ v.a. im N bzw. NO sowie W Bodenschutzwald ➤ im SW sonstiger Wasserschutzwald ➤ im N Biotop 8212:6058:94 "Felsen NW Seilemoos" → gesetzlich Flächen geschützt ➤ Vogelschutzgebiet mit Vorkommen windkraftsensibler Arten ➤ Wald ist hier vielfach Teil einer für das Auerhuhn relevanten Prüffläche der Kategorie 2; im SO Kategorie 3 	Sonstiges	➤ nach Auskunft der uFB z.T. intensivere Erholungsnutzung (Nonnenmattweiherloipe; Schwarzwaldradweg)	Fazit	➤ kritisch; Prüf-/Restriktionsflächen sind entsprechend zu berücksichtigen → problematisch erscheinen in diesem Zusammenhang v.a. die natur- bzw. artenschutzrechtlichen Aspekte	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Eignungsfläche Seilemoos wurde aufgrund der vorhandenen Restriktionen von der weiteren Planung ausgeschlossen.</p>
Größe/ Wald	➤ 23,7 ha+ fast ausschließlich Wald													
Waldbesitzarten	<ul style="list-style-type: none"> ➤ v.a. Gemeindewald Kleines Wiesental ➤ im W Staatswald (ForstBW) 													
Windhöffigkeit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ erscheint ausreichend → Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird vielfach erreicht ➤ v.a. in den zentralen Lagen ist auch die Ertragschwelle von 80% des EEG-Referenzertrags zu erwarten 													
Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ v.a. im N bzw. NO sowie W Bodenschutzwald ➤ im SW sonstiger Wasserschutzwald ➤ im N Biotop 8212:6058:94 "Felsen NW Seilemoos" → gesetzlich Flächen geschützt ➤ Vogelschutzgebiet mit Vorkommen windkraftsensibler Arten ➤ Wald ist hier vielfach Teil einer für das Auerhuhn relevanten Prüffläche der Kategorie 2; im SO Kategorie 3 													
Sonstiges	➤ nach Auskunft der uFB z.T. intensivere Erholungsnutzung (Nonnenmattweiherloipe; Schwarzwaldradweg)													
Fazit	➤ kritisch; Prüf-/Restriktionsflächen sind entsprechend zu berücksichtigen → problematisch erscheinen in diesem Zusammenhang v.a. die natur- bzw. artenschutzrechtlichen Aspekte													

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
-----	---------------	--------------------

<p>A.3.15</p>	<p>Windnutzungsgebiet " Schatttann " (Nr. 4; Gemeinde Kleines Wiesental)</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20%;">Größe/ Wald</td> <td>➤ 95,6 ha → ausschließlich Wald</td> </tr> <tr> <td>Waldbesitzarten</td> <td>➤ v.a. Privatwald ➤ im N (NW) Staatswald (ForstBW) eingesprengt</td> </tr> <tr> <td>Windhöflichkeit</td> <td>➤ erscheint ausreichend → Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird meist erreicht ➤ v.a. im N ist auch die Ertragsschwelle von 80% des EEG-Referenzertrags zu erwarten</td> </tr> <tr> <td>Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)</td> <td>➤ an mehreren Orten kleinflächig Bodenschutzwald ➤ im äußersten N wird sonstiger Wasserschutzwald tangiert ➤ in der N-Hälfte sowie im äußersten S mehrere ± kleinflächige Biotope → z.T. gesetzlich geschützt ➤ im NO Wasserschutzgebiet Zone II unmittelbar angrenzend oder kleinflächig tangiert ➤ meist Vogelschutzgebiet mit Vorkommen windkraftsensibler Arten → im S zwar kein Vogelschutzgebiet, aber unmittelbar angrenzend ➤ Wald ist hier vielfach Teil einer für das Auerhuhn relevanten Prüffläche der Kategorie 3</td> </tr> <tr> <td>Sonstiges</td> <td>➤ nach Auskunft der uFB finden sich an mehreren Orten ökologisch ± hochwertige Buchenalthölzer (ggf. artenschutzrechtlich relevant) ➤ nach Auskunft der uFB z.T. intensivere Erholungsnutzung (Nonnenmattweiherloipe)</td> </tr> <tr> <td>Fazit</td> <td>➤ kritisch; Prüf-/Restriktionsflächen sind entsprechend zu berücksichtigen → problematisch erscheinen in diesem Zusammenhang v.a. die natur- bzw. artenschutzrechtlichen Aspekte</td> </tr> </table>	Größe/ Wald	➤ 95,6 ha → ausschließlich Wald	Waldbesitzarten	➤ v.a. Privatwald ➤ im N (NW) Staatswald (ForstBW) eingesprengt	Windhöflichkeit	➤ erscheint ausreichend → Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird meist erreicht ➤ v.a. im N ist auch die Ertragsschwelle von 80% des EEG-Referenzertrags zu erwarten	Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)	➤ an mehreren Orten kleinflächig Bodenschutzwald ➤ im äußersten N wird sonstiger Wasserschutzwald tangiert ➤ in der N-Hälfte sowie im äußersten S mehrere ± kleinflächige Biotope → z.T. gesetzlich geschützt ➤ im NO Wasserschutzgebiet Zone II unmittelbar angrenzend oder kleinflächig tangiert ➤ meist Vogelschutzgebiet mit Vorkommen windkraftsensibler Arten → im S zwar kein Vogelschutzgebiet, aber unmittelbar angrenzend ➤ Wald ist hier vielfach Teil einer für das Auerhuhn relevanten Prüffläche der Kategorie 3	Sonstiges	➤ nach Auskunft der uFB finden sich an mehreren Orten ökologisch ± hochwertige Buchenalthölzer (ggf. artenschutzrechtlich relevant) ➤ nach Auskunft der uFB z.T. intensivere Erholungsnutzung (Nonnenmattweiherloipe)	Fazit	➤ kritisch; Prüf-/Restriktionsflächen sind entsprechend zu berücksichtigen → problematisch erscheinen in diesem Zusammenhang v.a. die natur- bzw. artenschutzrechtlichen Aspekte	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Eignungsfläche Schatttann wurde aufgrund der vorhandenen Restriktionen von der weiteren Planung ausgeschlossen.</p>
Größe/ Wald	➤ 95,6 ha → ausschließlich Wald													
Waldbesitzarten	➤ v.a. Privatwald ➤ im N (NW) Staatswald (ForstBW) eingesprengt													
Windhöflichkeit	➤ erscheint ausreichend → Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird meist erreicht ➤ v.a. im N ist auch die Ertragsschwelle von 80% des EEG-Referenzertrags zu erwarten													
Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)	➤ an mehreren Orten kleinflächig Bodenschutzwald ➤ im äußersten N wird sonstiger Wasserschutzwald tangiert ➤ in der N-Hälfte sowie im äußersten S mehrere ± kleinflächige Biotope → z.T. gesetzlich geschützt ➤ im NO Wasserschutzgebiet Zone II unmittelbar angrenzend oder kleinflächig tangiert ➤ meist Vogelschutzgebiet mit Vorkommen windkraftsensibler Arten → im S zwar kein Vogelschutzgebiet, aber unmittelbar angrenzend ➤ Wald ist hier vielfach Teil einer für das Auerhuhn relevanten Prüffläche der Kategorie 3													
Sonstiges	➤ nach Auskunft der uFB finden sich an mehreren Orten ökologisch ± hochwertige Buchenalthölzer (ggf. artenschutzrechtlich relevant) ➤ nach Auskunft der uFB z.T. intensivere Erholungsnutzung (Nonnenmattweiherloipe)													
Fazit	➤ kritisch; Prüf-/Restriktionsflächen sind entsprechend zu berücksichtigen → problematisch erscheinen in diesem Zusammenhang v.a. die natur- bzw. artenschutzrechtlichen Aspekte													
<p>A.3.16</p>	<p>Windnutzungsgebiet "Holder Kopf- Hohneck " (Nr. 5; Gemeinde Kleines Wiesental)</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20%;">Größe/ Wald</td> <td>➤ 70,0 ha ➤ ca. 80% Wald; Offenlandbereiche im N</td> </tr> <tr> <td>Waldbesitzarten</td> <td>➤ v.a. Gemeindewald Kleines Wiesental ➤ insbesondere im S auch größere Privatwaldbereiche</td> </tr> <tr> <td>Windhöflichkeit</td> <td>➤ erscheint ausreichend → Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird meist erreicht ➤ die Ertragsschwelle von 80% des EEG-Referenzertrags ist nur in der S-Hälfte zu erwarten</td> </tr> <tr> <td>Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)</td> <td>➤ an mehreren Orten ± kleinflächig Bodenschutzwald ➤ Forstrechtlich relevante > im N und in der Mitte werden zwei ± kleinflächige Biotope → z.T. Flächen gesetzlich geschützt ➤ im SO unmittelbar angrenzend FFH-Gebiet (ggf. Auswirkungen auf das "Große Mausohr") ➤ Wald ist hier ± ganzflächig eine für das Auerhuhn relevante Prüffläche der Kategorie 2 ➤ laut vorgelegter Unterlagen ggf. Vorkommen von "Rotmilan"</td> </tr> </table>	Größe/ Wald	➤ 70,0 ha ➤ ca. 80% Wald; Offenlandbereiche im N	Waldbesitzarten	➤ v.a. Gemeindewald Kleines Wiesental ➤ insbesondere im S auch größere Privatwaldbereiche	Windhöflichkeit	➤ erscheint ausreichend → Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird meist erreicht ➤ die Ertragsschwelle von 80% des EEG-Referenzertrags ist nur in der S-Hälfte zu erwarten	Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)	➤ an mehreren Orten ± kleinflächig Bodenschutzwald ➤ Forstrechtlich relevante > im N und in der Mitte werden zwei ± kleinflächige Biotope → z.T. Flächen gesetzlich geschützt ➤ im SO unmittelbar angrenzend FFH-Gebiet (ggf. Auswirkungen auf das "Große Mausohr") ➤ Wald ist hier ± ganzflächig eine für das Auerhuhn relevante Prüffläche der Kategorie 2 ➤ laut vorgelegter Unterlagen ggf. Vorkommen von "Rotmilan"	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Eignungsfläche Holder Kopf – Hohneck wird vertieft untersucht.</p>				
Größe/ Wald	➤ 70,0 ha ➤ ca. 80% Wald; Offenlandbereiche im N													
Waldbesitzarten	➤ v.a. Gemeindewald Kleines Wiesental ➤ insbesondere im S auch größere Privatwaldbereiche													
Windhöflichkeit	➤ erscheint ausreichend → Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird meist erreicht ➤ die Ertragsschwelle von 80% des EEG-Referenzertrags ist nur in der S-Hälfte zu erwarten													
Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)	➤ an mehreren Orten ± kleinflächig Bodenschutzwald ➤ Forstrechtlich relevante > im N und in der Mitte werden zwei ± kleinflächige Biotope → z.T. Flächen gesetzlich geschützt ➤ im SO unmittelbar angrenzend FFH-Gebiet (ggf. Auswirkungen auf das "Große Mausohr") ➤ Wald ist hier ± ganzflächig eine für das Auerhuhn relevante Prüffläche der Kategorie 2 ➤ laut vorgelegter Unterlagen ggf. Vorkommen von "Rotmilan"													

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
-----	---------------	--------------------

	<table border="1"> <tr> <td>Sonstiges</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> ➤ uFB: hier finden sich mehrere Bodendenkmale (Schanzenanlagen; Steininformationen) sowie eine historische Grenze ➤ uFB: im Bereich Zeiger (Kreuz) liegt ein Auerhuhn-Balzplatz </td> </tr> <tr> <td>Fazit</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> ➤ aus forstfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände ➤ Prüf-/Restriktionsflächen sind jedoch entsprechend zu berücksichtigen → problematisch erscheinen in diesem Zusammenhang v.a. die natur- bzw. artenschutzrechtlichen Aspekte </td> </tr> </table>	Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> ➤ uFB: hier finden sich mehrere Bodendenkmale (Schanzenanlagen; Steininformationen) sowie eine historische Grenze ➤ uFB: im Bereich Zeiger (Kreuz) liegt ein Auerhuhn-Balzplatz 	Fazit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ aus forstfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände ➤ Prüf-/Restriktionsflächen sind jedoch entsprechend zu berücksichtigen → problematisch erscheinen in diesem Zusammenhang v.a. die natur- bzw. artenschutzrechtlichen Aspekte 									
Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> ➤ uFB: hier finden sich mehrere Bodendenkmale (Schanzenanlagen; Steininformationen) sowie eine historische Grenze ➤ uFB: im Bereich Zeiger (Kreuz) liegt ein Auerhuhn-Balzplatz 													
Fazit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ aus forstfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände ➤ Prüf-/Restriktionsflächen sind jedoch entsprechend zu berücksichtigen → problematisch erscheinen in diesem Zusammenhang v.a. die natur- bzw. artenschutzrechtlichen Aspekte 													
A.3.17	<p>Windnutzungsgebiet " Zeller Blauen" (Nr. 6; Stadt Zell im Wiesental; Gem. Kleines Wiesental)</p> <table border="1"> <tr> <td>Größe/ Wald</td> <td>➤ 169,7 ha+ fast ausschließlich Wald (Ausnahme: Kleinstfläche im S)</td> </tr> <tr> <td>Waldbesitzarten</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> ➤ v.a. Körperschaftswald ➤ insbesondere im N auch größere Privatwaldbereiche; in der Mitte auf Gmk. Eibenschwand auch Staatswald (ForstBW) </td> </tr> <tr> <td>Windhöflichkeit</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> ➤ erscheint ausreichend → Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird meist erreicht ➤ v.a. zwischen "Zeller Blauen" und "Hirschkopf" ist auch die Ertragsschwelle von 80% des EEG-Referenzertrags zu erwarten </td> </tr> <tr> <td>Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> ➤ an mehreren Orten± kleinflächig Bodenschutzwald; größere Flächen im Bereich Jannenkopf sowie "Großer Schlag" ➤ in der Mitte (Großer Schlag) grenzen zwei ± kleinflächige Forstrechtlich relevante Biotope an → z.T. gesetzlich geschützt im S ("Zeller Blauen") Erholungswald Stufe 2 ➤ in der Mitte auf Gmk. Eibenschwand wird ein Wasserschutzgebiet Zone II tangiert ➤ im NO FFH-Gebiet in der Nähe (ggf. Auswirkungen auf das "Große Mausohr") ➤ Wald ist hier vielfach eine für das Auerhuhn relevante Prüffläche der Kategorie 3 ➤ laut vorgelegter Unterlagen ggf. Vorkommen von "Rotmilan" </td> </tr> <tr> <td>Sonstiges</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> ➤ nach Auskunft der uFB finden sich v.a. im Privatwald ökologisch ± hochwertige Buchenalthölzer (ggf. artenschutzrechtlich relevant) ➤ uFB: hier finden sich mehrere Bodendenkmale (Schanzenanlagen; Steininformationen) sowie eine historische Grenze ➤ nach Auskunft der uFB z.T. intensivere Erholungsnutzung (Nordic-Walking-Parcour der Stadt Zell i.W.; Loipe Gresgen-Fröhnd) ➤ "Vorbelastung" durch SOS-Funkturm </td> </tr> <tr> <td>Fazit</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Prüf-/Restriktionsflächen sind entsprechend zu berücksichtigen → vor diesem Hintergrund wird an mehreren Orten eine Anpassung der Abgrenzung des potenziellen Windnutzungsgebiets angeregt ➤ unter Berücksichtigung der überdurchschnittlichen Größe des Windnutzungsgebiets bestehen aus forstfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände </td> </tr> </table>	Größe/ Wald	➤ 169,7 ha+ fast ausschließlich Wald (Ausnahme: Kleinstfläche im S)	Waldbesitzarten	<ul style="list-style-type: none"> ➤ v.a. Körperschaftswald ➤ insbesondere im N auch größere Privatwaldbereiche; in der Mitte auf Gmk. Eibenschwand auch Staatswald (ForstBW) 	Windhöflichkeit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ erscheint ausreichend → Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird meist erreicht ➤ v.a. zwischen "Zeller Blauen" und "Hirschkopf" ist auch die Ertragsschwelle von 80% des EEG-Referenzertrags zu erwarten 	Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ an mehreren Orten± kleinflächig Bodenschutzwald; größere Flächen im Bereich Jannenkopf sowie "Großer Schlag" ➤ in der Mitte (Großer Schlag) grenzen zwei ± kleinflächige Forstrechtlich relevante Biotope an → z.T. gesetzlich geschützt im S ("Zeller Blauen") Erholungswald Stufe 2 ➤ in der Mitte auf Gmk. Eibenschwand wird ein Wasserschutzgebiet Zone II tangiert ➤ im NO FFH-Gebiet in der Nähe (ggf. Auswirkungen auf das "Große Mausohr") ➤ Wald ist hier vielfach eine für das Auerhuhn relevante Prüffläche der Kategorie 3 ➤ laut vorgelegter Unterlagen ggf. Vorkommen von "Rotmilan" 	Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> ➤ nach Auskunft der uFB finden sich v.a. im Privatwald ökologisch ± hochwertige Buchenalthölzer (ggf. artenschutzrechtlich relevant) ➤ uFB: hier finden sich mehrere Bodendenkmale (Schanzenanlagen; Steininformationen) sowie eine historische Grenze ➤ nach Auskunft der uFB z.T. intensivere Erholungsnutzung (Nordic-Walking-Parcour der Stadt Zell i.W.; Loipe Gresgen-Fröhnd) ➤ "Vorbelastung" durch SOS-Funkturm 	Fazit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Prüf-/Restriktionsflächen sind entsprechend zu berücksichtigen → vor diesem Hintergrund wird an mehreren Orten eine Anpassung der Abgrenzung des potenziellen Windnutzungsgebiets angeregt ➤ unter Berücksichtigung der überdurchschnittlichen Größe des Windnutzungsgebiets bestehen aus forstfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände 	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Eignungsfläche Zeller Blauen wird vertieft untersucht.</p>
Größe/ Wald	➤ 169,7 ha+ fast ausschließlich Wald (Ausnahme: Kleinstfläche im S)													
Waldbesitzarten	<ul style="list-style-type: none"> ➤ v.a. Körperschaftswald ➤ insbesondere im N auch größere Privatwaldbereiche; in der Mitte auf Gmk. Eibenschwand auch Staatswald (ForstBW) 													
Windhöflichkeit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ erscheint ausreichend → Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird meist erreicht ➤ v.a. zwischen "Zeller Blauen" und "Hirschkopf" ist auch die Ertragsschwelle von 80% des EEG-Referenzertrags zu erwarten 													
Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ an mehreren Orten± kleinflächig Bodenschutzwald; größere Flächen im Bereich Jannenkopf sowie "Großer Schlag" ➤ in der Mitte (Großer Schlag) grenzen zwei ± kleinflächige Forstrechtlich relevante Biotope an → z.T. gesetzlich geschützt im S ("Zeller Blauen") Erholungswald Stufe 2 ➤ in der Mitte auf Gmk. Eibenschwand wird ein Wasserschutzgebiet Zone II tangiert ➤ im NO FFH-Gebiet in der Nähe (ggf. Auswirkungen auf das "Große Mausohr") ➤ Wald ist hier vielfach eine für das Auerhuhn relevante Prüffläche der Kategorie 3 ➤ laut vorgelegter Unterlagen ggf. Vorkommen von "Rotmilan" 													
Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> ➤ nach Auskunft der uFB finden sich v.a. im Privatwald ökologisch ± hochwertige Buchenalthölzer (ggf. artenschutzrechtlich relevant) ➤ uFB: hier finden sich mehrere Bodendenkmale (Schanzenanlagen; Steininformationen) sowie eine historische Grenze ➤ nach Auskunft der uFB z.T. intensivere Erholungsnutzung (Nordic-Walking-Parcour der Stadt Zell i.W.; Loipe Gresgen-Fröhnd) ➤ "Vorbelastung" durch SOS-Funkturm 													
Fazit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Prüf-/Restriktionsflächen sind entsprechend zu berücksichtigen → vor diesem Hintergrund wird an mehreren Orten eine Anpassung der Abgrenzung des potenziellen Windnutzungsgebiets angeregt ➤ unter Berücksichtigung der überdurchschnittlichen Größe des Windnutzungsgebiets bestehen aus forstfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände 													

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
-----	---------------	--------------------

	<ul style="list-style-type: none"> ➤ auf die besondere Bedeutung der natur- bzw. artenschutzrechtlichen Aspekte wird jedoch ausdrücklich verwiesen 													
A.3.18	<p>Windnutzungsgebiet " Bubshorn" (Nr. 7; Stadt Zell im Wiesental)</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20%;">Größe/ Wald</td> <td>➤ 5,1 ha → zum weit überwiegenden Teil Wald (Ausnahmen im S)</td> </tr> <tr> <td>Waldbesitzarten</td> <td>➤ Stadtwald Zell im Wiesental</td> </tr> <tr> <td>Windhöffigkeit</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> ➤ erscheint ausreichend → Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird überwiegend erreicht ➤ die Ertragsschwelle von 80% des EEG-Referenzertrags ist nur im Zentrum zu erwarten </td> </tr> <tr> <td>Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> ➤ im Gipfelbereich kleinflächig Bodenschutzwald ➤ Wald ist hier vielfach eine für das Auerhuhn relevante Prüffläche der Kategorie 3 ➤ laut vorgelegter Unterlagen ggf. Vorkommen von "Rotmilan" und "Schwarzmilan" </td> </tr> <tr> <td>Sonstiges</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> ➤ uFB: hier finden sich mehrere Bodendenkmale (Steinformationen) sowie eine historische Grenze (Grenzstein-Findlinge) ➤ nach Auskunft der uFB befindet sich in der Nähe ein Sendemast </td> </tr> <tr> <td>Fazit</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> ➤ aus forstfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände ➤ Prüf-/Restriktionsflächen sind jedoch entsprechend zu berücksichtigen → von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang v.a. die natur- bzw. artenschutzrechtlichen Aspekte </td> </tr> </table>	Größe/ Wald	➤ 5,1 ha → zum weit überwiegenden Teil Wald (Ausnahmen im S)	Waldbesitzarten	➤ Stadtwald Zell im Wiesental	Windhöffigkeit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ erscheint ausreichend → Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird überwiegend erreicht ➤ die Ertragsschwelle von 80% des EEG-Referenzertrags ist nur im Zentrum zu erwarten 	Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ im Gipfelbereich kleinflächig Bodenschutzwald ➤ Wald ist hier vielfach eine für das Auerhuhn relevante Prüffläche der Kategorie 3 ➤ laut vorgelegter Unterlagen ggf. Vorkommen von "Rotmilan" und "Schwarzmilan" 	Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> ➤ uFB: hier finden sich mehrere Bodendenkmale (Steinformationen) sowie eine historische Grenze (Grenzstein-Findlinge) ➤ nach Auskunft der uFB befindet sich in der Nähe ein Sendemast 	Fazit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ aus forstfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände ➤ Prüf-/Restriktionsflächen sind jedoch entsprechend zu berücksichtigen → von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang v.a. die natur- bzw. artenschutzrechtlichen Aspekte 	Wird zur Kenntnis genommen.
Größe/ Wald	➤ 5,1 ha → zum weit überwiegenden Teil Wald (Ausnahmen im S)													
Waldbesitzarten	➤ Stadtwald Zell im Wiesental													
Windhöffigkeit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ erscheint ausreichend → Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird überwiegend erreicht ➤ die Ertragsschwelle von 80% des EEG-Referenzertrags ist nur im Zentrum zu erwarten 													
Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ im Gipfelbereich kleinflächig Bodenschutzwald ➤ Wald ist hier vielfach eine für das Auerhuhn relevante Prüffläche der Kategorie 3 ➤ laut vorgelegter Unterlagen ggf. Vorkommen von "Rotmilan" und "Schwarzmilan" 													
Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> ➤ uFB: hier finden sich mehrere Bodendenkmale (Steinformationen) sowie eine historische Grenze (Grenzstein-Findlinge) ➤ nach Auskunft der uFB befindet sich in der Nähe ein Sendemast 													
Fazit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ aus forstfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände ➤ Prüf-/Restriktionsflächen sind jedoch entsprechend zu berücksichtigen → von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang v.a. die natur- bzw. artenschutzrechtlichen Aspekte 													
A.3.19	<p>Windnutzungsgebiet " Auf dem Köpfle" (Nr. 8; Gemeinde Hög-Ehrsberg)</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20%;">Größe/ Wald</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> ➤ 25,6 ha ➤ ca. zwei Drittel Wald </td> </tr> <tr> <td>Waldbesitzarten</td> <td>➤ Gemeindewald Hög-Ehrsberg</td> </tr> <tr> <td>Windhöffigkeit</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> ➤ erscheint ausreichend → Mindestertragsschwelle von 60% der EEG-Referenzertrags wird meist erreicht ➤ die Ertragsschwelle von 80% des EEG-Referenzertrags ist jedoch nicht zu erwarten </td> </tr> <tr> <td>Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> ➤ im NO wird Bodenschutz kleinflächig tangiert ➤ v.a. in den Offenlandbereich Vogelschutzgebiet (ggf. mit Flächen Vorkommen windkraftsensibler Arten) → an Waldflächen unmittelbar angrenzend ➤ Waldflächen unmittelbar angrenzend an FFH-Gebiet </td> </tr> <tr> <td>Sonstiges</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> ➤ nach Auskunft der uFB handelt es sich um ein beliebtes Wandergebiet mit guter Aussicht ➤ nach Auskunft der uFB befindet sich auf dem angrenzenden Weidfeld ein Modellflugplatz </td> </tr> <tr> <td>Fazit</td> <td>➤ Prüf-/Restriktionsflächen sind entsprechend zu berücksichtigen → problematisch erscheinen in diesem Zusammenhang v.a. die natur- bzw. artenschutzrechtlichen Aspekte</td> </tr> </table>	Größe/ Wald	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 25,6 ha ➤ ca. zwei Drittel Wald 	Waldbesitzarten	➤ Gemeindewald Hög-Ehrsberg	Windhöffigkeit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ erscheint ausreichend → Mindestertragsschwelle von 60% der EEG-Referenzertrags wird meist erreicht ➤ die Ertragsschwelle von 80% des EEG-Referenzertrags ist jedoch nicht zu erwarten 	Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ im NO wird Bodenschutz kleinflächig tangiert ➤ v.a. in den Offenlandbereich Vogelschutzgebiet (ggf. mit Flächen Vorkommen windkraftsensibler Arten) → an Waldflächen unmittelbar angrenzend ➤ Waldflächen unmittelbar angrenzend an FFH-Gebiet 	Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> ➤ nach Auskunft der uFB handelt es sich um ein beliebtes Wandergebiet mit guter Aussicht ➤ nach Auskunft der uFB befindet sich auf dem angrenzenden Weidfeld ein Modellflugplatz 	Fazit	➤ Prüf-/Restriktionsflächen sind entsprechend zu berücksichtigen → problematisch erscheinen in diesem Zusammenhang v.a. die natur- bzw. artenschutzrechtlichen Aspekte	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Eignungsfläche Auf dem Köpfle wurde aufgrund der vorhandenen Restriktionen von der weiteren Planung ausgeschlossen.</p>
Größe/ Wald	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 25,6 ha ➤ ca. zwei Drittel Wald 													
Waldbesitzarten	➤ Gemeindewald Hög-Ehrsberg													
Windhöffigkeit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ erscheint ausreichend → Mindestertragsschwelle von 60% der EEG-Referenzertrags wird meist erreicht ➤ die Ertragsschwelle von 80% des EEG-Referenzertrags ist jedoch nicht zu erwarten 													
Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ im NO wird Bodenschutz kleinflächig tangiert ➤ v.a. in den Offenlandbereich Vogelschutzgebiet (ggf. mit Flächen Vorkommen windkraftsensibler Arten) → an Waldflächen unmittelbar angrenzend ➤ Waldflächen unmittelbar angrenzend an FFH-Gebiet 													
Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> ➤ nach Auskunft der uFB handelt es sich um ein beliebtes Wandergebiet mit guter Aussicht ➤ nach Auskunft der uFB befindet sich auf dem angrenzenden Weidfeld ein Modellflugplatz 													
Fazit	➤ Prüf-/Restriktionsflächen sind entsprechend zu berücksichtigen → problematisch erscheinen in diesem Zusammenhang v.a. die natur- bzw. artenschutzrechtlichen Aspekte													

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
-----	---------------	--------------------

A.3.20	<p>Windnutzungsgebiet " Wannenkopf" (Nr. 9; Gemeinde Hög-Ehrsberg)</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%;">Größe/ Wald</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> ➤ 50,3 ha ➤ zum weit Oberwiegenden Teil Wald (kleinere Ausnahme im NW) </td> </tr> <tr> <td>Waldbesitzarten</td> <td>➤ Gemeindewald Hög-Ehrsberg</td> </tr> <tr> <td>Windhöffigkeit</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> ➤ erscheint ausreichend →+ Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird meist erreicht ➤ die Ertragsschwelle von 80% des EEG-Referenzertrags ist jedoch nur im Gipfelbereich des "Wannenkopfs" zu erwarten </td> </tr> <tr> <td>Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> ➤ an mehreren Orten ± kleinflächig Bodenschutzwald ➤ v.a. in den nord-/nordwestlich angrenzenden Offenlandbereichen Vogelschutzgebiet (ggf. mit Vorkommen windkraftsensibler Arten)→ an Waldflächen im Windnutzungsgebiet unmittelbar angrenzend Flächen ➤ im Bereich "Zimmerplatz" ist der Wald (in ± geringem Umfang) für das Auerhuhn relevante Prüffläche der Kategorie 2 bzw. 3 ➤ v.a. im N und NW Waldflächen unmittelbar angrenzend an FFH Gebiet (Offenland); im SO FFH-Gebiet in der Nähe ➤ laut vorgelegter Unterlagen ggf. Vorkommen von "Rotmilan" </td> </tr> <tr> <td>Sonstiges</td> <td>➤ nach Auskunft der uFB befindet sich hier evtl. ein Bodendenkmal (Laufgräben)</td> </tr> <tr> <td>Fazit</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> ➤ aus forstfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände ➤ Prüf-/Restriktionsflächen sind jedoch entsprechend zu Fazit berücksichtigen → problematisch erscheinen in diesem Zusammenhang v.a. die natur- bzw. artenschutzrechtlichen Aspekte </td> </tr> </table>	Größe/ Wald	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 50,3 ha ➤ zum weit Oberwiegenden Teil Wald (kleinere Ausnahme im NW) 	Waldbesitzarten	➤ Gemeindewald Hög-Ehrsberg	Windhöffigkeit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ erscheint ausreichend →+ Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird meist erreicht ➤ die Ertragsschwelle von 80% des EEG-Referenzertrags ist jedoch nur im Gipfelbereich des "Wannenkopfs" zu erwarten 	Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ an mehreren Orten ± kleinflächig Bodenschutzwald ➤ v.a. in den nord-/nordwestlich angrenzenden Offenlandbereichen Vogelschutzgebiet (ggf. mit Vorkommen windkraftsensibler Arten)→ an Waldflächen im Windnutzungsgebiet unmittelbar angrenzend Flächen ➤ im Bereich "Zimmerplatz" ist der Wald (in ± geringem Umfang) für das Auerhuhn relevante Prüffläche der Kategorie 2 bzw. 3 ➤ v.a. im N und NW Waldflächen unmittelbar angrenzend an FFH Gebiet (Offenland); im SO FFH-Gebiet in der Nähe ➤ laut vorgelegter Unterlagen ggf. Vorkommen von "Rotmilan" 	Sonstiges	➤ nach Auskunft der uFB befindet sich hier evtl. ein Bodendenkmal (Laufgräben)	Fazit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ aus forstfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände ➤ Prüf-/Restriktionsflächen sind jedoch entsprechend zu Fazit berücksichtigen → problematisch erscheinen in diesem Zusammenhang v.a. die natur- bzw. artenschutzrechtlichen Aspekte 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Eignungsfläche Wannenkopf wurde aufgrund der vorhandenen Restriktionen von der weiteren Planung ausgeschlossen.</p>
Größe/ Wald	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 50,3 ha ➤ zum weit Oberwiegenden Teil Wald (kleinere Ausnahme im NW) 													
Waldbesitzarten	➤ Gemeindewald Hög-Ehrsberg													
Windhöffigkeit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ erscheint ausreichend →+ Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird meist erreicht ➤ die Ertragsschwelle von 80% des EEG-Referenzertrags ist jedoch nur im Gipfelbereich des "Wannenkopfs" zu erwarten 													
Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ an mehreren Orten ± kleinflächig Bodenschutzwald ➤ v.a. in den nord-/nordwestlich angrenzenden Offenlandbereichen Vogelschutzgebiet (ggf. mit Vorkommen windkraftsensibler Arten)→ an Waldflächen im Windnutzungsgebiet unmittelbar angrenzend Flächen ➤ im Bereich "Zimmerplatz" ist der Wald (in ± geringem Umfang) für das Auerhuhn relevante Prüffläche der Kategorie 2 bzw. 3 ➤ v.a. im N und NW Waldflächen unmittelbar angrenzend an FFH Gebiet (Offenland); im SO FFH-Gebiet in der Nähe ➤ laut vorgelegter Unterlagen ggf. Vorkommen von "Rotmilan" 													
Sonstiges	➤ nach Auskunft der uFB befindet sich hier evtl. ein Bodendenkmal (Laufgräben)													
Fazit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ aus forstfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände ➤ Prüf-/Restriktionsflächen sind jedoch entsprechend zu Fazit berücksichtigen → problematisch erscheinen in diesem Zusammenhang v.a. die natur- bzw. artenschutzrechtlichen Aspekte 													
A.3.21	<p>Windnutzungsgebiet " Hohe Muttlen" (Nr. 10; Gemeinde Hög-Ehrsberg, Stadt Zell im Wiesental)</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%;">Größe/ Wald</td> <td>➤ 16,0 ha→ fast ausschließlich Wald</td> </tr> <tr> <td>Waldbesitzarten</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> ➤ auf Gmk. Hög → v.a. Gemeindewald Hög-Ehrsberg ➤ auf Gmk. Zell → Staatswald (ForstBW) </td> </tr> <tr> <td>Windhöffigkeit</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> ➤ erscheint ausreichend →+ Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird meist erreicht ➤ die Ertragsschwelle von 80% des EEG-Referenzertrags ist jedoch nur ausnahmsweise zu erwarten </td> </tr> <tr> <td>Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> ➤ an mehreren Orten Bodenschutzwald → v.a. Gmk. Zell ➤ an der südwestlichen Grenze mehrere ± kleinflächige Biotope →gesetzlich geschützt ➤ v.a. an der Gemarkungsgrenze ist der Wald eine für das Auerhuhn relevante Prüffläche der Kategorie 3 ➤ vielfach FFH-Gebiet → Ausnahme im SO </td> </tr> </table>	Größe/ Wald	➤ 16,0 ha→ fast ausschließlich Wald	Waldbesitzarten	<ul style="list-style-type: none"> ➤ auf Gmk. Hög → v.a. Gemeindewald Hög-Ehrsberg ➤ auf Gmk. Zell → Staatswald (ForstBW) 	Windhöffigkeit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ erscheint ausreichend →+ Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird meist erreicht ➤ die Ertragsschwelle von 80% des EEG-Referenzertrags ist jedoch nur ausnahmsweise zu erwarten 	Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ an mehreren Orten Bodenschutzwald → v.a. Gmk. Zell ➤ an der südwestlichen Grenze mehrere ± kleinflächige Biotope →gesetzlich geschützt ➤ v.a. an der Gemarkungsgrenze ist der Wald eine für das Auerhuhn relevante Prüffläche der Kategorie 3 ➤ vielfach FFH-Gebiet → Ausnahme im SO 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Eignungsfläche Hohe Muttlen wurde aufgrund der vorhandenen Restriktionen von der weiteren Planung ausgeschlossen.</p>				
Größe/ Wald	➤ 16,0 ha→ fast ausschließlich Wald													
Waldbesitzarten	<ul style="list-style-type: none"> ➤ auf Gmk. Hög → v.a. Gemeindewald Hög-Ehrsberg ➤ auf Gmk. Zell → Staatswald (ForstBW) 													
Windhöffigkeit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ erscheint ausreichend →+ Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird meist erreicht ➤ die Ertragsschwelle von 80% des EEG-Referenzertrags ist jedoch nur ausnahmsweise zu erwarten 													
Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ an mehreren Orten Bodenschutzwald → v.a. Gmk. Zell ➤ an der südwestlichen Grenze mehrere ± kleinflächige Biotope →gesetzlich geschützt ➤ v.a. an der Gemarkungsgrenze ist der Wald eine für das Auerhuhn relevante Prüffläche der Kategorie 3 ➤ vielfach FFH-Gebiet → Ausnahme im SO 													

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
-----	---------------	--------------------

	<p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ nach Auskunft der uFB befinden sich im SW (oberhalb "Lehmoppstraße") ein ökologisch ± hochwertiges Buchenaltholz (ggf. artenschutzrechtlich relevant) ➤ Waldrefugien sind im Staatswald bislang noch nicht ausgewiesen → jedoch plant die uFB im Zuge der nächsten Forsteinrichtungserneuerung bzw. Zwischenrevision einen Bestand im Distr. 67, Abt. 4 und 5 als Waldrefugium auszuweisen (Voraussetzungen wie Alter, ökologische Wertigkeit seien erfüllt) 	
	<p>Fazit</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Prüf-/Restriktionsflächen sind entsprechend zu berücksichtigen → problematisch erscheinen in diesem Zusammenhang v.a. die natur- bzw. artenschutzrechtlichen Aspekte 	

<p>A.3.22</p>	<p>Windnutzungsgebiet "Rohrenkopf" (Nr. 11; Gemeinde Hög-Ehrsberg, Stadt Zell im Wiesental)</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20%;">Größe/ Wald</td> <td>➤ 48,0 ha+ ausschließlich Wald</td> </tr> <tr> <td>Waldbesitzarten</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> ➤ auf Gmk. Hög → v.a. Privatwald, wenig Gemeindewald Hög-Ehrsb. ➤ auf Gmk. Riedichen → Staatswald (ForstBW) </td> </tr> <tr> <td>Windhöffigkeit</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> ➤ erscheint ausreichend → Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird vielfach erreicht ➤ die Ertragsschwelle von 80% des EEG-Referenzertrags ist jedoch nur im Gipfelbereich des "Rohrenkopfs" zu erwarten </td> </tr> <tr> <td>Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> ➤ v.a. im NW wird Bodenschutzwald kleinstflächig tangiert ➤ vielfach Erholungswald Stufe 2 ➤ im SW laut Generalwildwegeplan Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung; ggf. Vorkommen von "Rot- und Schwarzmilan" ➤ für das Auerhuhn relevante Prüffläche der Kategorie 3 ➤ im S und SW Wasserschutzgebiet Zone I unmittelbar angrenzend ➤ im NO FFH-Gebiet im unmittelbaren Nahbereich </td> </tr> <tr> <td>Sonstiges</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> ➤ nach Auskunft der uFB befindet sich hier eine historische Grenze ➤ nach Auskunft der uFB z.T. intensivere Erholungsnutzung (Schwarzwaldwestweg; Loipe Gersbach-Todtmoos) </td> </tr> <tr> <td>Fazit</td> <td>➤ Prüf-/Restriktionsflächen sind entsprechend zu berücksichtigen → problematisch erscheinen in diesem Zusammenhang v.a. die natur- bzw. artenschutzrechtlichen Aspekte</td> </tr> </table>	Größe/ Wald	➤ 48,0 ha+ ausschließlich Wald	Waldbesitzarten	<ul style="list-style-type: none"> ➤ auf Gmk. Hög → v.a. Privatwald, wenig Gemeindewald Hög-Ehrsb. ➤ auf Gmk. Riedichen → Staatswald (ForstBW) 	Windhöffigkeit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ erscheint ausreichend → Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird vielfach erreicht ➤ die Ertragsschwelle von 80% des EEG-Referenzertrags ist jedoch nur im Gipfelbereich des "Rohrenkopfs" zu erwarten 	Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ v.a. im NW wird Bodenschutzwald kleinstflächig tangiert ➤ vielfach Erholungswald Stufe 2 ➤ im SW laut Generalwildwegeplan Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung; ggf. Vorkommen von "Rot- und Schwarzmilan" ➤ für das Auerhuhn relevante Prüffläche der Kategorie 3 ➤ im S und SW Wasserschutzgebiet Zone I unmittelbar angrenzend ➤ im NO FFH-Gebiet im unmittelbaren Nahbereich 	Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> ➤ nach Auskunft der uFB befindet sich hier eine historische Grenze ➤ nach Auskunft der uFB z.T. intensivere Erholungsnutzung (Schwarzwaldwestweg; Loipe Gersbach-Todtmoos) 	Fazit	➤ Prüf-/Restriktionsflächen sind entsprechend zu berücksichtigen → problematisch erscheinen in diesem Zusammenhang v.a. die natur- bzw. artenschutzrechtlichen Aspekte	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Eignungsfläche Rohrenkopf wird vertieft untersucht.</p>
Größe/ Wald	➤ 48,0 ha+ ausschließlich Wald													
Waldbesitzarten	<ul style="list-style-type: none"> ➤ auf Gmk. Hög → v.a. Privatwald, wenig Gemeindewald Hög-Ehrsb. ➤ auf Gmk. Riedichen → Staatswald (ForstBW) 													
Windhöffigkeit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ erscheint ausreichend → Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird vielfach erreicht ➤ die Ertragsschwelle von 80% des EEG-Referenzertrags ist jedoch nur im Gipfelbereich des "Rohrenkopfs" zu erwarten 													
Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ v.a. im NW wird Bodenschutzwald kleinstflächig tangiert ➤ vielfach Erholungswald Stufe 2 ➤ im SW laut Generalwildwegeplan Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung; ggf. Vorkommen von "Rot- und Schwarzmilan" ➤ für das Auerhuhn relevante Prüffläche der Kategorie 3 ➤ im S und SW Wasserschutzgebiet Zone I unmittelbar angrenzend ➤ im NO FFH-Gebiet im unmittelbaren Nahbereich 													
Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> ➤ nach Auskunft der uFB befindet sich hier eine historische Grenze ➤ nach Auskunft der uFB z.T. intensivere Erholungsnutzung (Schwarzwaldwestweg; Loipe Gersbach-Todtmoos) 													
Fazit	➤ Prüf-/Restriktionsflächen sind entsprechend zu berücksichtigen → problematisch erscheinen in diesem Zusammenhang v.a. die natur- bzw. artenschutzrechtlichen Aspekte													

<p>A.3.23</p>	<p>Windnutzungsgebiet "Wegscheidkopf" (Nr. 12; Gemeinde Hög-Ehrsberg)</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20%;">Größe/ Wald</td> <td>➤ 20,8 ha → ca. 60% Wald</td> </tr> <tr> <td>Waldbesitzarten</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> ➤ v.a. Gemeindewald Hög-Ehrsberg ➤ eingesprengt ± kleine Privatwaldflächen </td> </tr> <tr> <td>Windhöffigkeit</td> <td>➤ erscheint im Bereich der Waldflächen ausreichend → Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird hier erreicht</td> </tr> </table>	Größe/ Wald	➤ 20,8 ha → ca. 60% Wald	Waldbesitzarten	<ul style="list-style-type: none"> ➤ v.a. Gemeindewald Hög-Ehrsberg ➤ eingesprengt ± kleine Privatwaldflächen 	Windhöffigkeit	➤ erscheint im Bereich der Waldflächen ausreichend → Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird hier erreicht	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Eignungsfläche Wegscheidkopf wurde aufgrund der vorhandenen Restriktionen von der weiteren Planung ausgeschlossen.</p>
Größe/ Wald	➤ 20,8 ha → ca. 60% Wald							
Waldbesitzarten	<ul style="list-style-type: none"> ➤ v.a. Gemeindewald Hög-Ehrsberg ➤ eingesprengt ± kleine Privatwaldflächen 							
Windhöffigkeit	➤ erscheint im Bereich der Waldflächen ausreichend → Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird hier erreicht							

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
-----	---------------	--------------------

		<ul style="list-style-type: none"> ➤ die Ertragsschwelle von 80% des EEG-Referenzertrags ist im Bereich der Waldflächen jedoch nicht zu erwarten 	
	Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ an mehreren Orten Bodenschutzwald → v.a. im NW ➤ Waldflächen sind vielfach eine für das Auerhuhn relevante Prüffläche der Kategorie 3 ➤ ggf. Vorkommen von "Rotmilan" ➤ im SO FFH-Gebiet und ein nach dem Generalwildwegeplan international bedeutsamer Wildtierkorridor in der Nähe 	
	Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> ➤ nach Auskunft der uFB befinden sich im Gemeindewald ökologisch ± hochwertige Buchenalthölzer (ggf. artenschutzrechtlich relevant) 	
	Fazit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Prüf-/Restriktionsflächen sind entsprechend zu berücksichtigen → problematisch erscheinen in diesem Zusammenhang v.a. die natur- bzw. artenschutzrechtlichen Aspekte 	

<p>A.3.24 Windnutzungsgebiet "Hohe Möhr" (Nr. 13; Stadt Zell im Wiesental)</p>			<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Eignungsfläche Hohe Möhr wird vertieft untersucht.</p>
	Größe/ Wald	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 57,5 ha → ausschließlich Wald 	
	Waldbesitzarten	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Stadtwald Zell im Wiesental; Kleinstprivatwaldfläche im Gipfelbereich 	
	Windhöflichkeit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ erscheint ausreichend → Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird meist erreicht ➤ die Ertragsschwelle von 80% des EEG-Referenzertrags ist ebenfalls auf einem Großteil der Fläche zu erwarten 	
	Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ an mehreren Orten ± kleinflächig Bodenschutzwald ➤ v.a. im mittleren Bereich sowie im SW Erholungswald Stufe 2 ➤ südlich angrenzend verläuft laut Generalwildwegeplan ein Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung ➤ ggf. Vorkommen von "Rotmilan" 	
	Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> ➤ nach Auskunft der uFB befinden sich hier auch ökologisch ± hochwertige Buchenalthölzer (ggf. artenschutzrechtlich relevant) ➤ nach Auskunft der uFB wird der Wald hier intensiv zu Erholungszwecken genutzt (Wandergebiet mit Aussichtsturm "Hohe Möhr") ➤ nach Auskunft der uFB befindet sich hier eine historische Grenze ➤ Sendemast Südwestrundfunk 	
	Fazit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ aus forstfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände ➤ Prüf-/Restriktionsflächen sind jedoch entsprechend zu berücksichtigen → problematisch erscheinen in diesem Zusammenhang v.a. die natur- bzw. artenschutzrechtlichen Aspekte ➤ es wird angeregt die süd-/südwestliche Grenze angemessen Richtung NO zu verschieben (v.a. Erholungsnutzung, Wildtierkorridor) 	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
-----	---------------	--------------------

<p>A.3.25 Windnutzungsgebiet " Rümmelesbühl" (Nr. 14; Stadt Zell im Wiesental)</p> <table border="1"> <tr> <td>Größe/ Wald</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> ➤ 23,6 ha ➤ überwiegend Offenland -+ ca. 40% Wald </td> </tr> <tr> <td>Waldbesitzarten</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Privatwald </td> </tr> <tr> <td>Windhöflichkeit</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> ➤ erscheint ausreichend -+ Mindestertragsschwelle von 60% des ➤ Windhöflichkeit ➤ EEG-Referenzertrags wird im Bereich des Waldes meist erreicht ➤)- die Ertragsschwelle von 80% des EEG-Referenzertrags ist im ➤ Bereich der Waldflächen nicht zu erwarten </td> </tr> <tr> <td>Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> ➤ an mehreren Orten Bodenschutzwald → v.a. im NW ➤ Waldflächen sind vielfach eine für das Auerhuhn relevante Prüffläche der Kategorie 3 ➤ ggf. Vorkommen von "Rotmilan" ➤ im SO FFH-Gebiet und ein nach dem Generalwildwegeplan international bedeutsamer Wildtierkorridor in der Nähe </td> </tr> <tr> <td>Sonstiges</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> ➤ nach Auskunft der uFB befinden sich im Gemeindewald ökologisch ± hochwertige Buchenalthölzer (ggf. artenschutzrechtlich relevant) </td> </tr> <tr> <td>Fazit</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Prüf-/ Restriktionsflächen sind entsprechend zu berücksichtigen ➤ → problematisch erscheinen in diesem Zusammenhang v.a. die natur- bzw. artenschutzrechtlichen Aspekte </td> </tr> </table>	Größe/ Wald	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 23,6 ha ➤ überwiegend Offenland -+ ca. 40% Wald 	Waldbesitzarten	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Privatwald 	Windhöflichkeit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ erscheint ausreichend -+ Mindestertragsschwelle von 60% des ➤ Windhöflichkeit ➤ EEG-Referenzertrags wird im Bereich des Waldes meist erreicht ➤)- die Ertragsschwelle von 80% des EEG-Referenzertrags ist im ➤ Bereich der Waldflächen nicht zu erwarten 	Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ an mehreren Orten Bodenschutzwald → v.a. im NW ➤ Waldflächen sind vielfach eine für das Auerhuhn relevante Prüffläche der Kategorie 3 ➤ ggf. Vorkommen von "Rotmilan" ➤ im SO FFH-Gebiet und ein nach dem Generalwildwegeplan international bedeutsamer Wildtierkorridor in der Nähe 	Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> ➤ nach Auskunft der uFB befinden sich im Gemeindewald ökologisch ± hochwertige Buchenalthölzer (ggf. artenschutzrechtlich relevant) 	Fazit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Prüf-/ Restriktionsflächen sind entsprechend zu berücksichtigen ➤ → problematisch erscheinen in diesem Zusammenhang v.a. die natur- bzw. artenschutzrechtlichen Aspekte 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Eignungsfläche Rümmelesbühl wurde aufgrund der vorhandenen Restriktionen von der weiteren Planung ausgeschlossen.</p>
Größe/ Wald	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 23,6 ha ➤ überwiegend Offenland -+ ca. 40% Wald 												
Waldbesitzarten	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Privatwald 												
Windhöflichkeit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ erscheint ausreichend -+ Mindestertragsschwelle von 60% des ➤ Windhöflichkeit ➤ EEG-Referenzertrags wird im Bereich des Waldes meist erreicht ➤)- die Ertragsschwelle von 80% des EEG-Referenzertrags ist im ➤ Bereich der Waldflächen nicht zu erwarten 												
Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ an mehreren Orten Bodenschutzwald → v.a. im NW ➤ Waldflächen sind vielfach eine für das Auerhuhn relevante Prüffläche der Kategorie 3 ➤ ggf. Vorkommen von "Rotmilan" ➤ im SO FFH-Gebiet und ein nach dem Generalwildwegeplan international bedeutsamer Wildtierkorridor in der Nähe 												
Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> ➤ nach Auskunft der uFB befinden sich im Gemeindewald ökologisch ± hochwertige Buchenalthölzer (ggf. artenschutzrechtlich relevant) 												
Fazit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Prüf-/ Restriktionsflächen sind entsprechend zu berücksichtigen ➤ → problematisch erscheinen in diesem Zusammenhang v.a. die natur- bzw. artenschutzrechtlichen Aspekte 												
<p>A.3.26 Windnutzungsgebiet "Frommensried" (Nr. 15; Stadt Zell im Wiesental)</p> <table border="1"> <tr> <td>Größe/ Wald</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> ➤ 18,8 ha → ausschließlich Wald </td> </tr> <tr> <td>Waldbesitzarten</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Privatwald ➤ Körperschaftswald wird nur kleinflächig tangiert </td> </tr> <tr> <td>Windhöflichkeit</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> ➤ erscheint ausreichend -+ Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird überwiegend erreicht ➤ die Ertragsschwelle von 80% des EEG-Referenzertrags ist jedoch nicht zu erwarten </td> </tr> <tr> <td>Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Erholungswald Stufe 2 ➤ ggf. Vorkommen von "Rotmilan" ➤ FFH-Gebiet im Nahbereich </td> </tr> <tr> <td>Sonstiges</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> ➤ nach Auskunft der uFB z.T. intensivere Erholungsnutzung (Nordic-Walking-Parcour der Stadt Zell i.W.; Loipe Gresger-Fröhnd) </td> </tr> <tr> <td>Fazit</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> ➤ aus forstfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände ➤ Prüf-/Restriktionsflächen sind jedoch entsprechend zu berücksichtigen → problematisch erscheinen in diesem Zusammenhang v.a. die natur- bzw. artenschutzrechtlichen Aspekte </td> </tr> </table>	Größe/ Wald	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 18,8 ha → ausschließlich Wald 	Waldbesitzarten	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Privatwald ➤ Körperschaftswald wird nur kleinflächig tangiert 	Windhöflichkeit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ erscheint ausreichend -+ Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird überwiegend erreicht ➤ die Ertragsschwelle von 80% des EEG-Referenzertrags ist jedoch nicht zu erwarten 	Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erholungswald Stufe 2 ➤ ggf. Vorkommen von "Rotmilan" ➤ FFH-Gebiet im Nahbereich 	Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> ➤ nach Auskunft der uFB z.T. intensivere Erholungsnutzung (Nordic-Walking-Parcour der Stadt Zell i.W.; Loipe Gresger-Fröhnd) 	Fazit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ aus forstfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände ➤ Prüf-/Restriktionsflächen sind jedoch entsprechend zu berücksichtigen → problematisch erscheinen in diesem Zusammenhang v.a. die natur- bzw. artenschutzrechtlichen Aspekte 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Eignungsfläche Frommsried wurde aufgrund der vorhandenen Restriktionen von der weiteren Planung ausgeschlossen.</p>
Größe/ Wald	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 18,8 ha → ausschließlich Wald 												
Waldbesitzarten	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Privatwald ➤ Körperschaftswald wird nur kleinflächig tangiert 												
Windhöflichkeit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ erscheint ausreichend -+ Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird überwiegend erreicht ➤ die Ertragsschwelle von 80% des EEG-Referenzertrags ist jedoch nicht zu erwarten 												
Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erholungswald Stufe 2 ➤ ggf. Vorkommen von "Rotmilan" ➤ FFH-Gebiet im Nahbereich 												
Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> ➤ nach Auskunft der uFB z.T. intensivere Erholungsnutzung (Nordic-Walking-Parcour der Stadt Zell i.W.; Loipe Gresger-Fröhnd) 												
Fazit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ aus forstfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände ➤ Prüf-/Restriktionsflächen sind jedoch entsprechend zu berücksichtigen → problematisch erscheinen in diesem Zusammenhang v.a. die natur- bzw. artenschutzrechtlichen Aspekte 												

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag												
A.3.27	<p>Windnutzungsgebiet "Wildsberg-Federlisberg" (Nr. 16; Gemeinde Kleines Wiesental)</p> <table border="1" data-bbox="264 304 986 1200"> <tr> <td data-bbox="272 309 453 338">Größe/ Wald</td> <td data-bbox="469 309 978 338">➤ 44,0 ha → ausschließlich Wald</td> </tr> <tr> <td data-bbox="272 344 453 374">Waldbesitzarten</td> <td data-bbox="469 344 978 439"> <ul style="list-style-type: none"> ➤ v.a. Privatwald ➤ Staatswald (ForstBW) im nördlichen Zipfel ➤ kleinere Körperschaftswaldfläche in der Mitte </td> </tr> <tr> <td data-bbox="272 445 453 474">Windhöflichkeit</td> <td data-bbox="469 445 978 602"> <ul style="list-style-type: none"> ➤ erscheint ausreichend → Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird meist erreicht ➤ die Ertragsschwelle von 80% des EEG-Referenzertrags ist ebenfalls auf nennenswerten Flächenanteilen zu erwarten </td> </tr> <tr> <td data-bbox="272 609 453 703">Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)</td> <td data-bbox="469 609 978 943"> <ul style="list-style-type: none"> ➤ an mehreren Orten ± kleinflächig Bodenschutzwald ➤ an mehreren Orten ± kleinflächige Biotope → z.T. gesetzlich geschützt ➤ vielfach für das Auerhuhn relevante Prüffläche der Kategorie 3 ➤ im N teilweise Wasserschutzgebiet Zone II; im Bereich "Am Gleichen" ggf. auch kleinflächig Wasserschutzgebiet Zone I tangiert ➤ westlich unmittelbar angrenzend Landschaftsschutzgebiet ➤ ggf. Vorkommen von "Schwarzmilan" </td> </tr> <tr> <td data-bbox="272 949 453 978">Sonstiges</td> <td data-bbox="469 949 978 978"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="272 985 453 1014">Fazit</td> <td data-bbox="469 985 978 1196"> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Prüf-/Restriktionsflächen sind entsprechend zu berücksichtigen ➤ → problematisch erscheinen in diesem Zusammenhang v.a. die natur- bzw. artenschutzrechtlichen Aspekte ➤ insbesondere die nördlichen Bereiche (u.a. Wasserschutzgebiet Zone II; Auerhuhn) erscheinen weniger geeignet </td> </tr> </table>	Größe/ Wald	➤ 44,0 ha → ausschließlich Wald	Waldbesitzarten	<ul style="list-style-type: none"> ➤ v.a. Privatwald ➤ Staatswald (ForstBW) im nördlichen Zipfel ➤ kleinere Körperschaftswaldfläche in der Mitte 	Windhöflichkeit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ erscheint ausreichend → Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird meist erreicht ➤ die Ertragsschwelle von 80% des EEG-Referenzertrags ist ebenfalls auf nennenswerten Flächenanteilen zu erwarten 	Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ an mehreren Orten ± kleinflächig Bodenschutzwald ➤ an mehreren Orten ± kleinflächige Biotope → z.T. gesetzlich geschützt ➤ vielfach für das Auerhuhn relevante Prüffläche der Kategorie 3 ➤ im N teilweise Wasserschutzgebiet Zone II; im Bereich "Am Gleichen" ggf. auch kleinflächig Wasserschutzgebiet Zone I tangiert ➤ westlich unmittelbar angrenzend Landschaftsschutzgebiet ➤ ggf. Vorkommen von "Schwarzmilan" 	Sonstiges		Fazit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Prüf-/Restriktionsflächen sind entsprechend zu berücksichtigen ➤ → problematisch erscheinen in diesem Zusammenhang v.a. die natur- bzw. artenschutzrechtlichen Aspekte ➤ insbesondere die nördlichen Bereiche (u.a. Wasserschutzgebiet Zone II; Auerhuhn) erscheinen weniger geeignet 	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Eignungsfläche Wildsberg - Federlisberg wird vertieft untersucht.</p>
Größe/ Wald	➤ 44,0 ha → ausschließlich Wald													
Waldbesitzarten	<ul style="list-style-type: none"> ➤ v.a. Privatwald ➤ Staatswald (ForstBW) im nördlichen Zipfel ➤ kleinere Körperschaftswaldfläche in der Mitte 													
Windhöflichkeit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ erscheint ausreichend → Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird meist erreicht ➤ die Ertragsschwelle von 80% des EEG-Referenzertrags ist ebenfalls auf nennenswerten Flächenanteilen zu erwarten 													
Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ an mehreren Orten ± kleinflächig Bodenschutzwald ➤ an mehreren Orten ± kleinflächige Biotope → z.T. gesetzlich geschützt ➤ vielfach für das Auerhuhn relevante Prüffläche der Kategorie 3 ➤ im N teilweise Wasserschutzgebiet Zone II; im Bereich "Am Gleichen" ggf. auch kleinflächig Wasserschutzgebiet Zone I tangiert ➤ westlich unmittelbar angrenzend Landschaftsschutzgebiet ➤ ggf. Vorkommen von "Schwarzmilan" 													
Sonstiges														
Fazit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Prüf-/Restriktionsflächen sind entsprechend zu berücksichtigen ➤ → problematisch erscheinen in diesem Zusammenhang v.a. die natur- bzw. artenschutzrechtlichen Aspekte ➤ insbesondere die nördlichen Bereiche (u.a. Wasserschutzgebiet Zone II; Auerhuhn) erscheinen weniger geeignet 													
A.3.27.1	<p>Sonstiges</p> <p>Bezüglich des weiteren Verfahrens wird auf Kapitel 5.1 des Windenergieerlasses Baden-Württemberg vom 09.05.2012 verwiesen. Danach ist bei geplanten Waldinanspruchnahmen im Sinne von §§ 9 ff LWaldG grundsätzlich eine Genehmigung bzw. Zustimmung der höheren Forstbehörde erforderlich und gegebenenfalls rechtzeitig über die örtlich zuständige untere Forstbehörde zu beantragen. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach BImSchG ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend, da sich deren Konzentrationswirkung (§ 13 BImSchG) nicht auf die forstrechtliche Genehmigung erstreckt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>												
A.3.27.2	<p>Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Lörrach sowie der ForstBW-Fachbereich TÜ 81 (Forstrecht, Nebennutzungen und Jagd) erhalten Nachricht hiervon.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>												

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
-----	---------------	--------------------

A.4 REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – BELANGE DES NATURSCHUTZ

(Schreiben vom 31.01.2013)

A.4.1.1	<p>a) Artenschutz</p> <p>Gemäß Kap. 4.2.5 ff WEE ist eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 44 BNatSchG erforderlich. Die Artenschutzrechtliche Prüfung ist so auszuarbeiten, dass eine abschließende Aussage über die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit von Windkraftanlagen am jeweiligen Standort möglich ist.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.4.1.2	<p>Das bedeutet, dass bereits im FNP-Verfahren vorausschauend zu prüfen ist, ob dem Vorhaben im folgenden Zulassungsverfahren unüberwindbare artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entgegenstehen könnten oder diese ggf. im Wege einer Ausnahme überwunden werden können.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.4.1.3	<p><u>Fledermäuse</u>: Wir weisen darauf hin, dass Anfang diesen Jahres die Hinweise der LUBW zur Bestandsaufnahme von Fledermäusen bei WKA-Planungen erwartet werden. Diese Hinweise sollten dann bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, um eine rechtssichere Planung zu erhalten. Im Vorgriff hierauf weisen wir auf Folgendes hin: Um im Hinblick auf den Fledermausschutz die als Quartiergebiete besonders geeigneten Flächen lokalisieren zu können, halten wir es für möglich, dass auf Grundlage vorhandener Daten zu Fledermäusen sowie den Daten zu Landschaftsparametern (Altholz, Baumarten, Strukturen) eine Potentialeinschätzung zur Habitateignung für Fledermäuse durchgeführt wird. Ggf. empfiehlt sich eine überschlägige Erhebung des Artenspektrums über Lautanalysen. Es könnte dann ggf. auf FNP-Ebene auf Untersuchungen zu Fledermäusen im Gelände verzichtet werden. Generell gilt, dass durch Ausschluss von Altholzbeständen im Wald die Konfliktsituation an der Lebensstätte für die Fledermausarten (sowie auch für einen Großteil der besonders gefährdeten Vogelarten) deutlich reduziert werden kann.</p> <p>Auch zu den Fledermauszugkorridoren sind fachlich ausreichende Aussagen erforderlich. Diesbezüglich ist das LUBW-Papier abzuwarten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird ein Artenschutz-Fachbeitrag „Fledermäuse“ erstellt, der die Auswirkungen auf die Fledermausfauna prüft.</p>
A.4.1.4	<p><u>(Brut-)Vögel</u>: Wir weisen darauf hin, dass die angewandte reduzierte Bestandsaufnahme der Avifauna zum jetzigen Zeitpunkt nicht den Empfehlungen der LUBW ("Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen" vom Mai 2012) entspricht und bei Rechtsstreitigkeiten dadurch ggf. Probleme entstehen könnten. Dem zu Folge wären die Fortpflanzungsstätten der kollisionsgefährdeten Arten zu erheben und hinsichtlich § 44 BNatSchG zu bewerten sowie die "regelmäßig frequentierten Nahrungshabitate und Flug- und Zugkorridore der windkraftempfindlichen (Brut-)Vogelarten" (vgl. Kap. 2.2.1 der LUBW-Hinweise) darzustellen. Diese fehlenden Angaben sind nach zu erheben, um fachlich ausreichende Grundlagen für die Genehmigungsfähigkeit der Konzentrationszonen zu erhalten. Dabei</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die angepasste Erhebungsmethodik ist mit Experten und der UNB Breisgau-Hochschwarzwald abgestimmt und wird dort bereits bei vergleichbaren FNP Verfahren angewandt. Gleiches gilt auch für FNP-Verfahren im Landkreis Emmendingen. Da auch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Lörrach der angepassten Methodik, auch aus Gründen der Vergleichbarkeit, grundsätzlich zustimmt, wird diese beibehalten.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>sind auch die Fortpflanzungsstätten sowie Nahrungshabitate / Flugkorridore von Individuen zu erfassen, die ihren Kernlebensraum nicht im Gebiet des GVV haben, aber gemäß den Abstandsregelungen der LUBW-Empfehlungen dennoch erheblich betroffen sein könnten.</p>	
A.4.1.5	<p>Im weiteren möchten wir auch darauf hinweisen, dass in die Prüfflächen auch die potentiellen Zuwegungen und Leitungstrassen einzubeziehen sind, und auch die Auswirkungen auf außerhalb der Planungsfläche vorkommende Arten / Lebensstätten zu berücksichtigen sind, sofern deren "Prüfradius" in die geplante Konzentrationszone hinein ragt.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die möglichen Auswirkungen der Zuwegung auf Natur-, Arten- und Gebietschutz wird, soweit auf FNP-Ebene möglich, geprüft und berücksichtigt. Eine abschließende Prüfung ist jedoch erst im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren möglich, wenn die genauen Anlagenstandorte bekannt sind. Auf Ebene des FNP ist dies nicht leistbar.</p>
A.4.1.6	<p>Auch sind Summations- und Kumulationswirkungen (auch hinsichtlich Planungen / Projekten außerhalb der potentiellen Konzentrationszonen) zu berücksichtigen und ggf. darzustellen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die möglichen Summations- und Kumulationswirkungen werden, soweit auf FNP-Ebene möglich, geprüft und berücksichtigt. Eine abschließende Prüfung ist jedoch erst im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren möglich, wenn Art und Anzahl der vorgesehenen Anlagen bekannt sind. Auf Ebene des FNP ist dies nicht leistbar.</p>
A.4.1.7	<p>Daneben sollten nach Möglichkeit bereits erste allg. Aussagen zu anlage-, bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen einer möglichen Standorterschließung gemacht werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine derartige Betrachtung ist erst im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren möglich. Auf Ebene des FNP ist dies nicht leistbar.</p>
A.4.1.8	<p>(1) Flächenschutz Biosphärengebiet "Südschwarzwald": Das Gebiet des VVG Zell i. W. / Häg-Ehrsberg und der Gemeinde Kleines Wiesental liegt in der Fachkulisse des geplanten Biosphärengebiets Südschwarzwald. Kernzonen sowie Pflegezonen sind gemäß WEE bzw. der Unesco Tabuzonen für WKA. Geeignete Windkraftstandorte können in die Entwicklungszone des Biosphärengebiets dagegen integriert werden, sofern sie nicht in Naturschutzgebieten oder anderen Tabubereichen für die Windkraft liegen. Die vorliegenden Planungsunterlagen berücksichtigen diesen Aspekt nicht. Hier hat ein ergänzender Abgleich Prüfung zu erfolgen und sind die Ergebnisse nachzuführen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Kernzonen stellen gemäß WEE Tabubereiche dar und wurden also solche ausgeschlossen. Pflegezonen stellen gemäß WEE keine Tabubereiche dar; es gilt jedoch ein Erlaubnisvorbehalt. Nachdem, auch aufgrund weiterer Restriktionen, in der Offenlagekulisse vorhandene Pflegezonen weitestgehend ausgeschlossen wurden, verbleibt lediglich innerhalb der Eignungsfläche Zeller Blauen eine ca. 0,65 ha große Pflegezone. Aufgrund dieser Kleinflächigkeit wird dieser Bereich nicht aus der Eignungsfläche herausgenommen, sondern überplant</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		(vergleichbar mit dem Vorgehen bei geschützten Biotopen). Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind hier ggf. Standortanpassungen vorzunehmen.
A.4.1.9	<p>Natura 2000 Flächen:</p> <p>Einige potentielle Konzentrationszonen liegen innerhalb oder unmittelbar angrenzend an ein Vogelschutz- oder FFH-Gebiet, so dass eine (Vor-) Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit erforderlich wird. Neben den FFH-Schutzgütern (FFH-LRT und -Arten) sind die charakteristischen Arten der FFH-Lebensraumtypen in die (Vor-) Prüfung mit einzubeziehen (hier ggf. relevant weitere Fledermaus- und Vogelarten). Gemäß Kap. 5.6.4.1.2 WEE ist zudem zu berücksichtigen, dass auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten geplante Windenergieanlagen geeignet sein können, die Erhaltungs- und Entwicklungsziele dieser Gebiete (erheblich) zu beeinträchtigen. Dieser Aspekt ist durch entsprechende Wirkungsanalysen zu berücksichtigen. Es empfiehlt sich das Formblatt des Landes zur Natura 2000-Vorprüfung/FFH-VP anzuwenden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Das Vogelschutzgebiet Südschwarzwald wurde inkl. einer Abstandfläche von 700 m als weiches Tabukriterium pauschal ausgeschlossen.</p> <p>Ebenso wurden die vorhandenen FFH-Gebiete als weiches Tabukriterium pauschal ausgeschlossen.</p> <p>Für diejenigen Eignungsflächen der Detailuntersuchungen, die in weniger als 200 m Abstand zu einem FFH-Gebiet liegen, wird eine FFH-Vorprüfung durchgeführt.</p>
A.4.1.10	<p>Auch sind Summationswirkungen gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG in die Gesamtschau einzubeziehen. Zu betrachten sind die zusätzlichen Wirkungen "anderer Projekte oder Pläne", eine detaillierte Auflistung solcher möglicher Projekte und Pläne findet sich im "Leitfaden zur FFH-Verträglichkeit im Bundesfernstraßenbau (2004)". Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass eine Reduzierung nur auf den Projekttyp "Windkraftanlage" und eine Betrachtung nur der Konzentrationszonen innerhalb des Vorhabensgebiets rechtlich und fachlich unzureichend sein kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>FFH- und Vogelschutzgebiete wurden nach der Frühzeitigen Beteiligung als „weiche“ Tabubereiche von der weiteren Planung ausgeschlossen.</p> <p>Innerhalb eines Puffers von 700 m um VSG finden sich ebenfalls keine Eignungsflächen der Offenlagekulisse. Im 200m-Umfeld zu FFH-Gebieten finden sich zwar Eignungsflächen; hier kann eine Betroffenheit windkraftempfindlicher Fledermausarten jedoch ausgeschlossen werden.</p>
A.4.1.11	<p>Biotopverbund</p> <p>Wir verweisen auf Punkt 4.2.8 des WEE. Die Betroffenheit von Biotopverbundflächen ist zu prüfen und bei der Planung zu berücksichtigen (z.B. Abgleich Regionalplan). In den Planungsunterlagen finden sich hierzu keine Hinweise.</p>	<p>Der Anregungen wird gefolgt.</p> <p>Die Unterlagen werden entsprechend ergänzt.</p>
A.4.1.12	<p>(2) Landschaftsbild</p> <p>Wie den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen entnommen werden kann, ist noch keine Landschaftsbild- und Sichtbarkeitsanalyse durchgeführt worden. Dies ist nachzuführen und dabei zu berücksichtigen, dass der Schwarzwald zu den wenigen weltweit bekannten Landschaften (Black Forest) gehört und verbunden wird mit einer Harmonie aus Naturlandschaft und Kultur.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Landschaftsbetrachtungen und Sichtbarkeitsanalysen werden ergänzt. Die Bewertung richtet sich dabei nach den Vorgaben des WEE.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
A.4.1.13	Hinweise zur Landschaftsbildqualität können neben dem Landschafts-(rahmen-)Plan auch dem Gutachten "Naturpark Südschwarzwald - Konzeption zur nachhaltigen Entwicklung des Naturparks Südschwarzwald" hier insbesondere Kap. 3.3.3.4 -Schwerpunkt landschaftliche Erholung i. V. mit der Karte 13.3.2 entnommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.4.1.14	Gemäß Kap 5.6.4.1.1 des Windenergieerlasses kann es Bereiche geben, in denen der Schutz des Landschaftsbilds bzw. des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der Eingriffsregelung i.d.R. überwiegt, nämlich dann, wenn es zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbilds von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit kommt. Im weiteren Verfahren sollte eine Aussage getroffen werden, welche Konzentrationszonen diese Kriterien aufweisen. U.E. wären diese ebenso als Tabubereiche zu betrachten.	Der Anregung wird gefolgt.
A.4.1.15	In die Abwägung mit einzubeziehen sind auch "optische Summationswirkungen" mit geplanten Konzentrationszonen benachbarter Kreise. So plant der GVV Bad Bellingen / Schliengen im Bereich des "Hochblauen" eine Konzentrationszone auszuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Planungen angrenzender Verwaltungsverbände hat der VVG Zell i. W. / Hög-Ehrsberg bzw. die Gem. Kleines Wiesental keinen Einfluss. Bei der Landschaftsbildbewertung wird aber ein 5km-Puffer um das VVVG-Gebiet betrachtet.
A.4.1.16	b) Hinweise zu den Konzentrationszonen Die windhöffigen Flächen und die hier ausgewiesenen Konzentrationszonen der Kategorien A und B erstrecken sich überwiegend entlang der Höhenkämme, die teilweise auch gleichzeitig die Gemeindegebietsgrenzen des Teilflächennutzungsplans darstellen. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch Nachbargemeinden beabsichtigen hier Konzentrationszonen auszuweisen, wird im Hinblick auf Summationswirkungen, kumulative Effekte und ggf. sich findende Synergien bei den Erschließungen eine frühzeitige Abstimmung mit den Nachbarkommunen dringend empfohlen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.4.1.17	Vorbehaltlich ergänzender Untersuchungen und Überprüfungen (s.o.) und unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen zu Schutzgebieten scheinen die der Kategorie A zugeordneten potentiellen Konzentrationszonen zumindest aus Sicht tangierte Schutzgebietsflächen unproblematisch zu sein.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.4.1.18	Hinsichtlich der Flächen der Kategorie B sind zumindest jene Konzentrationszonen fragwürdig, die innerhalb des VSG liegen und/oder Vorkommen windkraftsensibler Arten aufweisen. Auf Grund der hohen Sensibilität dieser vorgeschlagenen Konzentrationszonen wird davon abgeraten, diese Vorhabensbereiche weiter zu verfolgen zumal auf Ebene des FNP aufwendige zusätzliche Untersuchungen erforderlich sind, um Planungssicherheit zu erreichen. Ob durch eine Verkleinerung der Konzentrationszone die Risiken minimiert werden können, ist ggf. zu prüfen.	Der Anregung wird gefolgt. Eignungsflächen, die innerhalb des VSG liegen und für die das Vorkommen windkraftsensibler Arten bereits hinreichend bekannt ist, werden von der weiteren Planung ausgeschlossen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
-----	---------------	--------------------

A.5 REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – BELANGE DER DENKMALPFLEGE

(Schreiben vom 31.01.2013)

<p>A.5.1.1 3. Belange der Denkmalpflege</p> <p>Kulturdenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes sind Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Die Kulturdenkmaleigenschaft kann dabei baulichen Anlagen und ihren Resten, aber auch im Boden verborgenen archäologischen Befunden zukommen (in den Höhenlagen z.B. Befestigungsanlagen, darunter Schanzen oder Relikte von Bergbau).</p> <p>Im Bereich der folgenden untersuchten Flächen sind Kulturdenkmale bekannt:</p> <p>5 Holderkopf-Hohneck Kleines Wiesental, OT Neuenweg, Gewinn Bölleneck; Böllen, Gewinn Holderkopf Nr. 1, Schanzlinie entlang der Gemarkungsgrenze zwischen Neuenweg und Böllen, 1689-97 im pfälzischen Erbfolgekrieg errichtet; § 2 DSchG (s. Anl. 1) Kleines Wiesental, OT Bürchau, Gewinn Dachseck Nr. 1, barocke Schanze; § 2 DSchG (s. Anl. 2)</p> <p>6 Zeller Blauen Zell i. W., OT Pfaffenberg, Gewinn Hirschkopf o.Nr., barocke Schanze (s. Anl. 3) Zell i. W., OT Adelsberg, Gewinn Wüstmatt Nr. 2, barocke Schanzanlage; § 2 DSchG (s. Anl. 3)</p> <p>7 Bubshorn Zell i. W., OT Pfaffenberg, Gewinn Schlossberg Nr. 1, Befestigung (s. Anl. 4)</p> <p>11 Rohrenkopf / angrenzend Häg-Ehrsberg, OT Häg, Gewinn Rohrenkopf Nr. 2, Glashütte; § 2 DSchG (s. Anl. 5)</p> <p>13 Hohe Möhr Aussichtsturm auf der Hohen Möhr, errichtet 1923/24; § 2 DSchG (s. Anl. 6) angrenzend: Schopfheim, OT Raitbach, Gewinne Hebelhöhe bzw. Schanzbühl Nr. 5, barocke Schanze; § 2 DSchG (s. Anl. 6), -32- Nr. 1, barocke Schanzen und Wälle; § 2 DSchG (s. Anl. 6)</p> <p>14 Rümmelesbühl Zell i. W., OT Gresgen, Gewinn Rümmelesbühl Nr. 2 Steinhügelgräber (s. Anl. 7)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine großflächige Betroffenheit ist bei keiner der genannten potenziellen Eignungsflächen gegeben. Beeinträchtigungen der archäologischen Denkmale lassen sich durch Standortanpassungen im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren vermeiden. Ein entsprechender Hinweis wird im Rahmen der Steckbriefe zu den jeweils betroffenen Flächen aufgenommen.</p>
--	--

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Es ist Sorge zu tragen, dass diese Kulturdenkmale nicht beeinträchtigt werden. Sollten Maßnahmen in diesen Bereichen vorgesehen werden, ist eine frühzeitige Abstimmung mit dem Referat 26- Denkmalpflege, Fachgebiet Archäologische Denkmalpflege erforderlich. Dies gilt z. B. auch für erforderliche Bodeneingriffe für Leitungstrassen oder geotechnische Untersuchungen des Baugrunds (Baggerschürfe, Kleinrammkernbohrungen u. ä.).</p> <p>Da archäologische Kulturdenkmale nur zum Teil bekannt bzw. erfasst sind und auch in den anderen Flächen bisher unbekannt archäologische Bodenfunde zutage treten können, ist bei anstehenden Maßnahmen der Beginn von Erschließungsarbeiten sowie allen weiteren Erd- und Aushubarbeiten frühzeitig mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 26 - Denkmalpflege, Fachgebiet Archäologische Denkmalpflege abzustimmen. Gemäß § 20 DSchG sind auch im weiteren Baufortschritt auftretende Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen u. ä.) umgehend zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist ggf. zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.</p>	

A.6 REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – BELANGE DES LUFTVERKEHRS

(Schreiben vom 31.01.2013)

<p>A.6.1</p>	<p>5. Belange des Luftverkehrs</p> <p>Hierzu wird grundsätzlich auf die Abschnitte 5.6.4.11 Luftverkehrsrecht, und 5.6.4.12 Militärische Belange im Windenergieerlass verwiesen. Dort ist vorgesehen, dass bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen mit Blick auf den zivilen Luftverkehr folgende Punkte zu beachten sind, die hier auszugsweise wiedergegeben werden:</p> <p>"c.) Weitere Beschränkungen/Hinweise</p> <p>Nach § 14 LuftVG ist außerhalb des Bauschutzbereichs für die Errichtung von Bauwerken, d.h. auch Windenergieanlagen, die eine Höhe von 100 Meter über der Erdoberfläche überschreiten, die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Dies gilt auch für Anlagen von mehr als 30 Meter Höhe auf Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt. Die Luftfahrtbehörde prüft jeden Einzelfall auf der Grundlage eines Gutachtens der DFS.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.6.2</p>	<p>Außerdem ist bei allen Flugplätzen ein seitlicher Mindestabstand von der Platzrunde auch dann erforderlich, wenn die Windenergieanlage die Höhe von 100 Meter nicht übersteigt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
A.6.3	<p>5.6.4.11 Luftverkehrsrecht-Zivile Flugplätze und Einrichtungen</p> <p>Bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen sind mit Blick auf den zivilen Luftverkehr folgende Punkte zu beachten:</p> <p>c.) Beschränkungen durch Bauschutzbereiche</p> <p>Nach §§ 12 und 17 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ist im Bauschutzbereich eines Flugplatzes für die Errichtung von Bauwerken und Anlagen, d.h. auch Windenergieanlagen, die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Der Bauschutzbereich besteht aus einem je nach Flugplatz unterschiedlich großen Radius um den sog. Flugplatzbezugspunkt und den An- und Abflugsektoren.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.6.4	<p>5.6.4.12 Militärische Belange</p> <p>Bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen sind neben den unter 5.6.4.11 genannten zivilen Belangen auch Belange des militärischen Flugbetriebs zu beachten. Neben der Zuständigkeit nach § 30 Abs. 2 LuftVG für Windenergieanlagen, die innerhalb von Bauschutzbereichen militärischer Flugplätze geplant werden, muss die Bundeswehr zusätzlich ihre verfassungsgemäße Aufgabenwahrnehmung sicherstellen. Dies schließt den Betrieb des Nachttiefflugsystems, der Hubschraubertiefflugstrecken, die Nutzung der Sonderlufträume für militärischen Übungsflugbetrieb sowie die Luftraumüberwachung mit ein.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.6.5	<p>Das Spannungsfeld zwischen der Windenergienutzung und militärischen Belangen gliedert sich in drei Hauptkonfliktfelder. Das sind im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Radaranlagen der militärischen Flugsicherung • Radaranlagen zur Luftverteidigung • Übungsräume- und Stecken einschließlich der Nachttiefflugkorridore und Hubschraubertiefflugstrecken 	Wird zur Kenntnis genommen.
A.6.6	<p>Die Störungswirkung von Windenergieanlagen auf die verteidigungspolitischen Belange sind durchaus unterschiedlich zu bewerten. Insofern ist eine differenzierte Bewertung der einzelnen Sachverhalte durch die Bundeswehr unumgänglich.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
A.6.7	Die Wehrbereichsverwaltung Süd ist nach § 30 LuftVG für den Bereich Baden Württemberg die militärische Luftfahrtbehörde. Sie ist damit zuständig für die Ausweisung und Überwachung von Bauhöhenbeschränkungen in der Umgebung militärischer Flugplätze. Innerhalb dieses Bereichs müssen Luftfahrthindernisse, wie Windkraftanlagen, durch die Wehrbereichsverwaltung genehmigt werden (§§ 12 ff LuftVG). Sie stellt darüber hinaus sicher, dass der Flugbetrieb, die Flugsicherheit und flugsicherungstechnische Einrichtungen nicht gestört werden. Bauwerke, die flugsicherungstechnische Einrichtungen oder Verfahren stören, dürfen gemäß §§ 18 a, 18b LuftVG nicht errichtet werden. Demzufolge muss eine Beteiligung der Wehrbereichsverwaltung als Trägerin öffentlicher Belange der Landesverteidigung in der Regionalplanung nach § 12 Abs. 2 LplG, im Bauleitplanungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB und im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs. 5 BImSchG erfolgen."	Wird zur Kenntnis genommen.
A.6.8	Da sich am Planungsgebiet möglicherweise Gelände für Hängegleiter und Gleitsegel befinden, bitten wir, den Deutschen Hängegleiterverband e. V., Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, als für die Erteilung derartiger Erlaubnisse zuständige Stelle am Verfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.6.9	Zum gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplan der VVG Zell im Wiesental/Häg-Ehrsberg und der Gemeinde Kleines Wiesental zur Ausweisung von Konzentrationszonen Windkraftanlagen nehmen wir wie folgt Stellung:	Wird zur Kenntnis genommen.
A.6.10	Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine nach § 6, bzw. § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigten Flugplätze und Sonderlandeplätze.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.6.11	Ebenso befinden sich innerhalb der Eignungsflächen keine nach § 16a LuftVG zugelassenen Modellfluggelände.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.6.12	Die Aussagen zu den bevorzugten Flächen für WKA sind vorläufiger Natur. Verbindliche Aussagen sind erst möglich, wenn der genaue Standort jeder einzelnen WKA (WGS 84) mit Geländehöhe und genauer Bauhöhe bekannt sind. Um unsere qualifizierte Stellungnahme dazu abzugeben, sind wir verpflichtet, mit den genauen Standortangaben Stellungnahmen durch die Deutsche Flugsicherung GmbH (kostenpflichtig), die zuständige Wehrbereichsverwaltung und das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) einzuholen. Hier wird auch die Betroffenheit von Flugsicherungseinrichtungen (Radar, Navigationsanlagen) geprüft.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.6.13	Weitere Anregungen, Bedenken und Hinweise werden nicht vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
-----	---------------	--------------------

A.7 REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – BELANGE DES LGRB

(Schreiben vom 31.01.2013)

<p>A.7.1 6. Belange des LGRB Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.7.2 Hinweise, Anregungen oder Bedenken A.7.3 Geotechnik Ingenieurgeologische Belange werden erst im Rahmen konkreter Planungen näher geprüft. Für die konkreten Standorte neuer Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung empfohlen. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen u.U. unmöglich machen können. • in den Verbreitungsbereichen verkarsteter Karbonat- und/oder Sulfatgesteine erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen bestehen. Bedingt durch die Überdeckung mit quartären Lockergesteinen sind Verkarstungserscheinungen an der Erdoberfläche ohne weitere Untersuchungen u. U. nicht erkennbar. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.7.3.1 Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.7.3.2 Mineralische Rohstoffe Gemäß Windenergieerlass vom 30.05.2012 nimmt das LGRB erst im BImSchG-Genehmigungsverfahren Stellung als Träger öffentlicher Belange. Im Zusammenhang mit der Standortsuche für Windkraftanlagen seitens der Regionalverbände und Kommunen hat das LGRB einen neuen Geodaten-Dienst mit Planungsgrundlagen speziell für diesen Nutzerkreis eingerichtet. Dieser Geodaten-Dienst ermöglicht eine rasche Übersicht über die Lage von erkannten wirtschaftlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen in einer Online-Kartenanwendung auf der LGRB-Homepage oder als WMS-Dienst in der eigenen GIS-Umgebung. Über den Geodaten-Dienst können die erforderlichen Informationen zur Lage und Ausdehnung von Rohstoffvorkommen für Kommunen kostenlos eingesehen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Um diesen Dienst nutzen zu können, ist folgende Vorgehensweise erforderlich:</p> <p>Bestellung des Zugangs zum Dienst Rohstoffvorkommen im Online-Shop unter der</p> <p>URL: http://www.lgrb.unifreiburg.de/lgrb/Produkte/direktlink/ROHS_TOFFVORKOMMEN</p> <p>Am darauffolgenden Tag wird eine E-Mail mit den Zugangsdaten und dem Link zur Online-Kartenanwendung zugesendet.</p> <p>Sofern die Zugangsdaten an einen Dienstleister weitergegeben werden sollen, ist eine Verpflichtungserklärung vom Dienstleister auszufüllen und an das LGRB zurück zu schicken. Sofern der Dienst als WMS-Dienst in die eigene GIS-Umgebung integriert werden soll, ist eine Kontaktaufnahme mit dem LGRB notwendig.</p>	
A.7.3.3	<p>Grundwasser</p> <p>Hydrogeologische Belange werden erst im konkreten Einzelfall des BImSchG-Genehmigungsverfahrens geprüft. Aus hydrogeologischer Sicht ist dort für die konkreten Standorte zu prüfen, ob durch Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen werden Wasser gefährdende Stoffe eingesetzt (insbesondere Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett und Transformatorenöl). Von daher ist für die konkreten Standorte auch sicherzustellen, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität kommt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.7.3.4	<p>Bergbau</p> <p>Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.7.3.5	<p>Geotopschutz</p> <p>Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse</p> <p>http://www.lgrb.unifreiburg.de/lgrb/Service/geotourismus_uebersicht (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.7.3.6	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Bei erneuter Vorlage bitten wir Sie, die eingetretenen Veränderungen gegenüber dieser Planung deutlich kenntlich zu machen.</p> <p>Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren u. a. auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme und damit auch auf Erkenntnissen aus Bohrungen. Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht (§4 Lagerstättengesetz) beim LGRB.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
-----	---------------	--------------------

<p>Hierfür steht unter http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/bohranzeigen eine elektronische Erfassung zur Verfügung.</p>	
--	--

A.8 REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – WEITERE BELANGE

(Schreiben vom 31.01.2013)

<p>A.8.1.1 Weitere Stellungnahmen haben wir nicht erhalten. Der Regionalverband, das Landratsamt, die Ref. 26 (Denkmalpflege), 44 (Straßenplanung), 52 (Gewässer und Boden), 54.1 (Industrie), 55 (Naturschutz Recht und Verwaltung), 56 (Naturschutz- und Landschaftspflege) und 62 (Polizeirecht und Verkehr), 82 (Forstpolitik) und 91 (Geowissenschaftliches Landesservicezentrum) sowie die Abt. 3 (Landwirtschaft), 4 (Straßenwesen), 5 (Umwelt), 8 (Forstdirektion) und 9 (LGRB) des Regierungspräsidiums erhalten Nachricht von diesem Schreiben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	------------------------------------

A.9 LANDRATSAMT LÖRRACH – FACHBEREICH UMWELT

(Schreiben vom 31.01.2013)

<p>A.9.1 A. Fachbereich Umwelt Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft (VVG) plant mit vorliegendem Teilflächennutzungsplan die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) auf den Gemeindeflächen Kleines Wiesental, Zell im Wiesental und Hög-Ehrsberg. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung liegt ein Vorschlag zum Umfang und Detaillierungsgrad der für die Abwägung der Belange des Umweltschutzes notwendigen Untersuchungen vor. Die vorliegenden Unterlagen orientieren sich an den Planungshinweisen des Windenergieerlasses (WEE) vom 09. Mai 2012. Gemäß dessen Vorgaben erfolgt eine Darstellung der Tabuflächen sowie der Restriktions- bzw. Prüfflächen. Es werden vorliegend 16 potentielle Eignungsflächen dargestellt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	------------------------------------

A.10 LANDRATSAMT LÖRRACH – NATURSCHUTZ

(Schreiben vom 31.01.2013)

<p>A.10.1 I. Naturschutz 1. Beabsichtige eigene Planungen und Maßnahmen: Für das Planungsgebiet gibt es Landschaftspflegkonzepte zur Erhaltung großflächiger Weidfelder und von ökologisch wertvollen Feuchtbiotopen. Diese Maßnahmen betreffen aber nur das Offenland. Da die potentiellen Konzentrationszonen alle im Wald liegen, gibt es hier keine unmittelbare Betroffenheit. Lokale Konflikte könnte es im konkreten Planungsstadium bei der Zuwegung geben, falls Wege im Offenland verbreitert oder teilweise neu angelegt werden müssten. Dies ist dann auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu beachten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	------------------------------------

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
A.10.2	<p>2. Bedenken und Anregungen:</p> <p>a) Tabuflächen und vorläufige Tabuflächen (WEE Ziff. 4.2.1) <u>Naturschutzgebiete</u> Naturschutzrechtlich bedingte Tabuflächen sind das NSG „Belchen“ (Kleines Wiesental) sowie das NSG „Nonnenmattweiher“ (Kleines Wiesental). <u>NATURA 2000-Gebiete</u> Als „vorläufige“ Tabuflächen sind die europäischen Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten und die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH Gebiete) anzusprechen. Die unmittelbar oder randlich durch den FNP betroffenen Gebiete sind in den Unterlagen noch nicht dargestellt. Es handelt sich hierbei um die FFH-Gebiete „Belchen“ und „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“ sowie das Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“. Sofern über eine Natura 2000 – (Vor-)Prüfung erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzziele der Gebiete weitgehend ausgeschlossen werden können, ist die Aufstellung von WEA auch in Vogelschutz- sowie FFH-Gebieten möglich. Laut Unterlagen sind auf der Basis von Erhebungen und Potentialabschätzungen Verträglichkeits-Vorprüfungen vorgesehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Vogelschutzgebiet Südschwarzwald wurde inkl. einer Abstandfläche von 700 m als weiches Tabukriterium pauschal ausgeschlossen.</p> <p>Ebenso wurden die vorhandenen FFH-Gebiete als weiches Tabukriterium pauschal ausgeschlossen.</p> <p>Für diejenigen Eignungsflächen der Detailuntersuchungen, die in weniger als 200 m Abstand zu einem FFH-Gebiet liegen, wird eine FFH-Vorprüfung durchgeführt.</p>
A.10.3	<p>Sofern erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Gebiets nicht ausgeschlossen werden können, soll das entsprechende Gebiet entweder aus der weiteren Betrachtung ausgeschieden oder eine umfassende Verträglichkeitsprüfung (VP) durchgeführt werden. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde ist anzumerken, dass bei unmittelbarer Betroffenheit von Natura 2000 – Gebieten, insbesondere Vogelschutzgebieten mit Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten i.d.R. von einer Vollprüfung der Erheblichkeit auszugehen ist, da für eine fachlich belastbare Aussage vertiefende Untersuchungen incl. der Prüfung von Summationswirkungen (z. B. Ausweisungen von weiteren Vorrangbereichen im regionalen Kontext) erforderlich sind. Für die Prüfung der Erheblichkeit ist unter anderem die Fachkonvention von TRAUTNER und LAMPRECHT (2007): „Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“ zu verwenden. Allerdings muss betont werden, dass bei der Betrachtung möglicher Beeinträchtigungen nicht nur der direkte Flächenverbrauch maßgeblich ist, sondern andere Wirkfaktoren gerade bei Windkraftanlagen bedeutender sein können.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.10.4	<p>In die Betrachtung müssen auch mögliche indirekte Beeinträchtigungen der oben genannten Natura 2000 - Gebiete sowie des angrenzenden FFH-Gebiets „Weidfelder bei Gersbach und an der Wehra“ einbezogen werden, vor allem hinsichtlich der möglichen Betroffenheit von Fledermäusen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
A.10.5	<p>Wir schlagen vor, den im Entwurf vorliegenden Managementplan zum FFH-Gebiet „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“ dahingehend zu überprüfen, ob dort weitere Windkraft-empfindliche Arten erwähnt werden, die aus den bisher vorliegenden Unterlagen (z. B. Standard-Datenbögen) nicht ersichtlich waren.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der MaP enthält lediglich Angaben zum Großen Mausohr sowie zur Wimperflendermaus, die beide nicht als windkraftempfindlich gelistet sind.</p>
A.10.6	<p>Gesetzlich geschützte Biotope und flächenhafte Naturdenkmale</p> <p>In gesetzlich geschützten Biotopen und Naturdenkmälern sind WEA grundsätzlich ausgeschlossen. Sie schließen jedoch eine Überplanung dieser Bereiche nicht aus. Die Vereinbarkeit mit den geschützten Biotopen ist dann im Rahmen der Einzelgenehmigungen von WEA sicherzustellen. Die gesetzlich geschützten Biotope und Naturdenkmale sowie mögliche Konflikte (§§ 28 Abs. 2 u. 30 Abs. 2 bis 4 BNatSchG) sind auf der Ebene des FNP bereits vollständig darzustellen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.10.7	<p>Kernzonen von Biosphärengebieten</p> <p>Laut WEE Ziffer 4.2.1 sind die Kernzonen von Biosphärengebieten von Windkraftanlagen freizuhalten. Das MAB-Nationalkomitee hat sich zudem in einem Positionspapier gegen die Ausweisung von Konzentrationszonen in den Pflegezonen von Biosphärengebieten ausgesprochen, da in der Pflegezone der Schutz der biologischen Vielfalt durch extensive Nutzung und Pflege der Landschaft im Mittelpunkt steht. Durch angepasste Nutzung sollen seltene und bedrohte Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensräume erhalten werden. Die Pflegezone soll die Kernzone durch entsprechende Nutzung in ihren Funktionen unterstützen. Das sei mit dem Bau von Windkraftanlagen nicht vereinbar. Deshalb wäre im Weiteren im Umweltbericht zu prüfen, in wie weit die Standorte mit den geplanten Kern- und Pflegeflächen des Biosphärengebietes Südschwarzwaldes kollidieren.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die geplanten Kernzonen werden als „harte“ Tabubereiche gemäß WEE von der weiteren Planung ausgeschlossen. Nachdem, auch aufgrund weiterer Restriktionen, in der Offenlagekulisse vorhandene Pflegezonen weitestgehend ausgeschlossen wurden, verbleibt lediglich innerhalb der Eignungsfläche Zeller Blauen eine ca. 0,65 ha große Pflegezone. Aufgrund dieser Kleinflächigkeit wird dieser Bereich nicht aus der Eignungsfläche herausgenommen, sondern überplant (vergleichbar mit dem Vorgehen bei geschützten Biotopen). Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind hier ggf. Standortanpassungen vorzunehmen.</p>
A.10.8	<p>b) Vorsorgeabstände zu naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten (WEE Ziff. 4.2.2)</p> <p>Für die Festlegung von Vorsorgeabständen zu Schutzgebieten ist grundsätzlich eine Einzelfallprüfung unter Beteiligung der Fachbehörden notwendig. Im Zuge der Einzelfallprüfung können sowohl die im WEE genannten empfohlenen Vorsorgeabstände unter-, aber auch überschritten werden. Hierzu sind im Rahmen der NATURA 2000 - sowie artenschutzrechtlichen Prüfungen qualifizierte Aussagen zu treffen. Dies betrifft vor allem die Naturschutzgebiete Belchen und Nonnenmattweiher, aber auch das an das Untersuchungsgebiet angrenzende FFH-Gebiet „Weidfelder bei Gersbach und an der Wehra“.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Folgende Vorsorgeabstände zu den im Vorhabensgebiet betroffenen naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten wurden als „weiche“ Tabukriterien von der weiteren Planung ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - NSG: 200 m - Kernzone Biosphärengebiet: 200 m - Schon- und Bannwald: 200 m - Vogelschutzgebiet: 700 m <p>Bei Biotopen und Naturdenkmälern wurden keine Vorsorgeabstände angelegt. Hier wird davon ausgegangen, dass Beeinträchtigungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren durch Standortanpassungen vermieden werden können.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Für die gewählten Abstände zu naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten gilt, dass sie ggf. für eine Prüfung geöffnet werden müssen, sofern die angesetzten Maßstäbe die Ausweisung eines substantiellen Beitrages nicht ermöglichen.
A.10.9	<p>c) Prüf- bzw. Restriktionsflächen (WEE Ziff. 4.2.3) u.a.</p> <p>Nach Abzug aller im WEE genannten und relevanten Tabulflächen sowie der Schallschutzabstände zu Siedlungen und Einzelhöfen verbleiben im Bereich der windhöffigen Bereiche die Prüfflächen (Restriktionen vorhanden). Aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht sind folgende „Restriktionen“ relevant:</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.10.10	<p><u>Landschaftsschutzgebiete</u></p> <p>Innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen auf Gemarkung Neuenweg zwei kleinräumige Teilbereiche der Landschaftsschutzgebiete „Nonnenmattweiher“ und „Heubronner Eck“. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass hierbei aber windhöffige Bereiche nicht betroffen sind, so dass diese Bereiche nicht tangiert werden.</p> <p>Ferner liegt genau an der Grenze zu den Gemarkungen Kandern und Malsburg-Marzell das Landschaftsschutzgebiet „Blauen“. Der Standort Nr. 16 „Wildisberg Federlisberg“ ist daher im Hinblick auf den Schutzzweck des LSG Blauen und die für die Windenergieplanung sprechenden Belange zu bewerten und entsprechend abzuwägen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Da sich die Eignungsflächen außerhalb der LSG befinden, sind prinzipiell keine Beeinträchtigungen dieser Schutzgebiete gegeben.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung hinsichtlich der Reduzierung der Untersuchungskulisse wird die Nähe zu Landschaftsschutzgebieten jedoch berücksichtigt.</p>
A.10.11	<p><u>Landschaftsbild</u></p> <p>Das Thema Landschaftsbild ist im Rahmen der Umweltprüfung noch qualifiziert abzuarbeiten (Landschaftsbild- und Sichtbarkeitsanalysen). Die in den vorliegenden Unterlagen (S. 51 ff.) dargestellte vorgesehene Methodik der Landschaftsbildanalyse ist voraussichtlich für eine fachgerechte Einstufung und Bewertung des Schutzguts geeignet.</p> <p>Das Kriterium Landschaftsbild taucht allerdings dann doch noch in Tabelle 8 bei der Begutachtung der Einzelflächen auf, als ob eine Untersuchung schon stattgefunden hätte. Es wird z.B. „keine Vorbelastung bekannt“ angegeben und damit eine Nichtbeeinträchtigung des Landschaftsbildes in den Raum gestellt. U.E. sollte das Kriterium Landschaftsbild/-schutz herausgenommen werden bis tatsächlich Ergebnisse der Analysen vorliegen.</p> <p>Zu erwähnen bleibt, dass die Abwägung des Themas Landschaftsbild durch die Planungsträger für die nachfolgende behördliche Prüfung fachlich nachvollziehbar sein muss.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Zur Offenlage wird die Landschaftsbildbewertung aufgearbeitet und vervollständigt.</p>
A.10.12	<p><u>Naturpark (WEE Ziff. 4.2.4)</u></p> <p>Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb des Naturparks „Südschwarzwald“. Für die Naturparkflächen können die Gemeinden nach der Naturparkverordnung Erschließungszonen festlegen, in denen die Erlaubnisvorbehalte für die Errichtung baulicher Anlagen regelmäßig nicht gelten. Im</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Belange des Naturparks werden berücksichtigt und entsprechend abgewogen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens sind daher der Schutzzweck des Naturparks und die für die Windenergieplanung sprechenden Belange zu berücksichtigen und entsprechend abzuwägen.</p>	
A.10.13	<p><u>Artenschutz</u> (WEE Ziff. 4.2.5) Gemäß Kap. 4.2.5 ff WEE ist eine Prüfung artenschutzrechtlicher Belange nach § 44 BNatSchG durchzuführen. Ziel ist, bereits im FNP-Verfahren vorausschauend zu prüfen, ob den Vorhaben im folgenden Zulassungsverfahren unüberwindbare artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entgegenstehen könnten oder diese gegebenenfalls im Wege einer Ausnahme überwunden werden können.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.10.14	<p>Im vorliegenden Fall wird bei der Prüfung der Betroffenheit der Avifauna von den Empfehlungen der LUBW („Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom Mai 2012) abgewichen. Die angewandte Methodik mit einer reduzierten Untersuchungstiefe ist mit Experten und der UNB Breisgau-Hochschwarzwald abgestimmt und wird dort bereits bei vergleichbaren FNP Verfahren angewandt. Wir stimmen dieser Vorgehensweise auch aus Gründen der Vergleichbarkeit mit anderen Planungen im selben Naturraum zu. Allerdings muss im Ergebnis deutlich darauf hingewiesen werden, dass aufgrund des reduzierten Untersuchungsumfangs unter Umständen keine abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung, sondern lediglich eine Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte möglich sein wird, also ein Restrisiko bestehen bleibt. Dies könnte also im schlechtesten Fall dazu führen, dass innerhalb einer Konzentrationszone keine WEA möglich sind.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.10.15	<p>Die Daten der Kartierung von Schwarz- und Rotmilan durch die LUBW liegen voraussichtlich erst gegen Ende des Jahres vor. Sofern sich im Rahmen der eigenen Kartierungen keine Hinweise auf diese Arten ergeben, empfehlen wir die Daten der LUBW zu berücksichtigen oder falls dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich sein wird, auf die fehlende Datengrundlage hinzuweisen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.10.16	<p>Sollten die Daten erst nach der Genehmigung des FNP veröffentlicht werden, müssen diese Daten auf jeden Fall in einem nachgeschalteten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Offen ist noch die Frage, ob eine erneute Offenlage nötig werden könnte, falls die Ergebnisse der LUBW-Kartierung so stark von den Erhebungen des beauftragten Planungsbüros abweichen sollten, dass der genehmigte FNP unter Berücksichtigung dieser „neuen“ Daten zu grundsätzlich anderen Ergebnissen hätte kommen müssen.</p> <p>Die Vorgehensweise hinsichtlich der Auerhuhn-Daten ist korrekt (siehe „Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn“ der FVA). Nur Kategorie 1- Flächen sind als Tabubereiche aus der Planung auf FNP-Ebene herauszunehmen. Die Prüfung der Kat. 2 und 3 muss dann auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
A.10.17	Es kann im Planungsgebiet nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass zumindest regional bedeutsame Verdichtungs-räume des (Klein)Vogelzugs und eventuell des Fledermaus-zugs vorhanden sind. Die LUBW gibt allerdings weder meth-odische Hinweise noch kann sie Daten liefern.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.10.18	Gesonderte Erfassungen des Vogelzugs sind in der Regel nicht erforderlich. Es wird aber empfohlen, Experten und Vogelschutzwarten (Sempach/CH, Radolfzell) zu konsultie-ren. Sollte sich dabei herausstellen, dass im Planungsgebiet bereits über mehrere Jahre bestätigte Verdichtungs-räume des Vogelzugs (und eventuell des Fledermauszugs) vorlie-gen sollten, so sind diese gemäß Windenergieerlass als Tabubereiche für Windenergienutzung zu behandeln.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.10.19	Die LUBW fordert eine fachgutachterliche Einschätzung der Rastvogelbestände. Hierbei ist für das Planungsgebiet an-zumerken, dass damit nicht nur offenes Gelände zur Nah-rungssuche oder größere Feuchtgebiete, offene Wasserflä-chen (die es im Planungsgebiet nicht gibt) gemeint sind, sondern auch (Massen-)Schlafplätze von Singvögeln in Wäldern. Da dem Landratsamt Lörrach und vermutlich auch der LUBW hierzu keine Daten vorliegen, empfehlen wir auch hier die Konsultation von lokalen Experten oder der Vogel-schutzwarten. Wenn diese fachgutachterliche Einschätzung ergeben sollte, dass im Bereich des Vorhabens mit bedeut-samen Vorkommen von rastenden Vögeln zu rechnen ist, wird empfohlen, die Erhebung der Rastvögel im Gelände be-reits im Rahmen der Flächennutzungsplanung durchzuführen. Hierdurch soll vermieden werden, dass die Genehmi-gung von Windenergieanlagen in einem nachfolgenden im-missionsschutzrechtlichen Verfahren aufgrund artenschutz-rechtlicher Verbote versagt werden muss. Hier gilt das oben Gesagte: Falls diese Geländeerhebungen nicht vorgesehen sind, ist auf das Restrisiko bei den nachfolgenden Planun-gen hinzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.10.20	Fledermäuse: Es werden auf FNP-Ebene keine Geländeer-hebungen gefordert. Sobald die Hinweise der LUBW zur Be-rücksichtigung von Fledermäusen bei WKA-Planungen vor-liegen, sind diese bei der weiteren Planung zu verwenden. Außerdem empfehlen wir Datenrecherchen und eine Poten-tialabschätzung der Habitateignung durchzuführen (ver-gleichbar der FNP-Planung Windkraft der Verwaltungsgemeinschaft Schliengen – Bad Bellingen“). Besonders zu be-rücksichtigen sind Hinweise auf größere Quartiere von Fle-dermäusen, sowohl Sommer- als auch Winterquartiere (Höh-len). Eventuell sind dazu Daten bei der AGF (Arbeitsge-meinschaft Fledermausschutz) oder eventuell bei dem Büro FriNat in Freiburg (Dr. Brinkmann) vorhanden.	Der Anregung wird gefolgt. Durch das Büro FrlnaT wurde ein Fach-beitrag Artenschutz – Fledermäuse er-stellt.
A.10.21	Generell gilt, dass durch Ausschluss von Altholzbeständen die Konfliktsituation hinsichtlich der Lebensstätten von Fle-dermausarten (sowie auch für einen Großteil der besonders gefährdeten Vogelarten) deutlich reduziert werden kann. Hinweise dazu liefert z. B. die Forsteinrichtung.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
A.10.22	<p>Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass eine Sichtfeldanalyse auf 5 km, wie im Erläuterungsbericht angegeben, nicht ausreichend sein wird. Die Fernwirkungen von Anlagen, die bis zu 200 m hoch sein können und in meist in sehr exponierten Lagen stehen, wirken auf erheblich größere Entfernungen! Dies ist im Rahmen der Landschaftsbildanalyse in angemessener Weise abzubilden und zu visualisieren.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Datenverfügbarkeit für > 5 km ist i. a. R. nicht flächendeckend gegeben. Da außerhalb des 5 km-Radius die Wirkungsintensität jedoch als gering betrachtet wird, können die Auswirkungen im Bereich über 5 km verbalargumentativ berücksichtigt werden.</p>
A.10.23	<p><u>Biotopverbund</u> (WEE Ziffer 4.2.8) Es fehlen noch Aussagen zum Biotopverbund. Ausgewertet werden sollte auf jeden Fall der Regionalplan im Hinblick auf Grünzäsuren und regionale Grünzüge. Hinsichtlich des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg (2010) und des Aktionsplans Auerhuhn (Verbundkorridore des Auerhuhns) ist eine Abstimmung mit der FVA erforderlich. Dort können auch eventuell vorhandene Daten zu Wildkatze oder Luchs abgefragt werden. Bei der Detailprüfung der einzelnen Konzentrationszonen kann die Überprüfung auf linienhafte Strukturen im Gelände Hinweise auf eine Biotopverbundfunktion geben.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die entsprechenden Informationen werden, soweit vorhanden und erhältlich, in die Detailprüfungen miteinbezogen.</p>
A.10.24	<p>d) Hinweise zu den einzelnen Konzentrationszonen Die windhöffigen Bereiche der Kategorien A und B erstrecken sich überwiegend entlang den Höhenkämmen, die auch Gemeindegebietsgrenzen darstellen. Es sollte deshalb eine frühzeitige Abstimmung der Planungsbüros mit den Nachbarkommunen stattfinden (siehe Summationseffekte). Vorbehaltlich vertiefender und ergänzender Untersuchungen erscheint die Zuordnung der Kategorien nachvollziehbar, insbesondere der A-Flächen. Die B-Flächen sind hinsichtlich der Lage im VSG und/oder Vorkommen windkraftsensibler Arten als eher problematisch einzustufen, da hier aufwendige zusätzliche Untersuchungen erforderlich sind, um Planungssicherheit zu erreichen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Eignungsflächen, die innerhalb des VSG liegen und für die das Vorkommen windkraftsensibler Arten bereits hinreichend bekannt ist, werden von der weiteren Planung ausgeschlossen.</p>
A.10.25	<p>FAZIT: Eine detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Standorten kann erst nach Vorlage der noch ausstehenden Unterlagen einschließlich der erforderlichen Prüfungen / Gutachten abgegeben werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.10.26	<p>3. Hinweis Die Flächennutzungsplanung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für WEAs ist eng mit den ebenfalls in der Planung befindlichen Nachbargemeinden abzustimmen. Dies betrifft sowohl den Austausch der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen als auch die Auswahl der tatsächlichen Vorrangflächen (siehe hierzu z.B. Fläche Nr. 16 Kategorie A „Wildisberg- Federlisberg“).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
A.10.27	<p>4. Rechtliche Vorgaben: §§ 1 Abs. 6 und 7, 1a, 2 Abs. 4, 2a, 4c BauGB i.V.m. §§ 18 Abs. 1, 14 f BNatSchG; § 23 BNatSchG i.V.m. den Naturschutzgebietsverordnungen „Nonnenmattweiher“ und „Belchen“; § 25 BNatSchG Biosphärengebiete § 26 BNatSchG i.V.m. den Landschaftsschutzgebietsverordnungen „Nonnenmattweiher“ und „Heubronner Eck“ § 27 BNatSchG i.V.m. der Naturparkverordnung Südschwarzwald; § 28 BNatSchG i.V.m. den Verordnungen über die flächenhafte Naturdenkmale „Höllwasserfälle“ „Atzenbacher Wasserfälle“; § 30 BNatSchG; § 34 BNatSchG; § 44 f BNatSchG</p> <p>5. Zuständige Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter: Frau Schwarz / Herr Huber / Frau Salach Tel: -4180 / -4184 / -4185</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

A.11 LANDRATSAMT LÖRRACH – GRUNDWASSERSCHUTZ / WASSERVERSORGUNG

(Schreiben vom 31.01.2013)

A.11.1	<p>II. Grundwasserschutz/Wasserversorgung</p> <p>In der Studie zur Entwicklung und Steuerung der Windenergie in der Bauleitplanung – Windenergie in der Raumschaft Zell im Wiesental – Häg-Ehrsberg und Gemeinde Kleines Wiesental – der Büros HHP HAGE+Hoppenstedt Partner sowie FAKTORGRUEN ist hinsichtlich flächenhaft grundsätzlich auszuschließender Flächen (Kapitel 2.3.2) unter Gewässerschutz u. a. das Errichtungsverbot in Zone I von Wasserschutzgebieten aufgeführt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.11.2	<p>Die auszuschließenden Flächen beinhalten in o. g. Studie nur die Zone I, sprich den Fassungsbereich, der Wasserschutzgebiete. Nach dem Windenergieerlass Baden-Württemberg (gemeinsame VwV des UM, MLR, VM und WM) vom 09.05.2012 S. 22 kommt die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in der Regionalplanung und die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung in der Bauleitplanung in Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten sowie schutzbedürftige Bereiche für den Grundwasserschutz in Regionalplänen, soweit sie potentielle Zonen II umgrenzen, wegen ihrer Schutzbedürftigkeit nicht in Betracht. Dies ist entsprechend abzuändern und anzuwenden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>WSG Zone I und II wurden als Ausschlussbereiche berücksichtigt.</p>
A.11.3	<p>In der Schutzzone II von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten kann nur im Einzelfall unter bestimmten ortsspezifischen Voraussetzungen eine Befreiung möglich sein.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.11.4	<p>Ein Abgleich der Wasserschutzgebiete mit der Lage der potentiellen Eignungsflächen mit Windhöufigkeit aus Karte 6 bzw. Karte 5 ist nicht möglich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wurde für jede Eignungsfläche der Offenlage-Kulisse eine Detailkarte erstellt (im Anschluss an den jeweiligen Flächensteckbrief), auf der ein Abgleich möglich ist.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
A.11.5	<p>Für eine Stellungnahme sind flurstücksscharfe Karten von den potentiellen Eignungsflächen notwendig, so dass ein entsprechender Abgleich mit den Wasserschutzgebietszonen erfolgen kann.</p> <p>Zuständige Sachbearbeiterin: Frau Friderich, App. 410-4128</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

A.12 LANDRATSAMT LÖRRACH – IMMISSIONSSCHUTZ

(Schreiben vom 31.01.2013)

A.12.1	III. Immissionsschutz	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Abstandermittlung erfolgt auf Grundlage der Flächennutzungspläne.</p>
<p>Seitens der Gewerbeaufsicht bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände, wir geben jedoch folgende Anregungen:</p> <p>1. Bei der Abstandsermittlung wegen des Lärms und Schattenwurfs von Windkraftanlagen sollten neben dem Bestand an vorhandenen Siedlungsflächen und Einzelwohngebäuden im Außenbereich auch geplante Siedlungsflächen (wirksam gewordene Flächennutzungspläne und in Kraft getretene Bebauungspläne) berücksichtigt werden.</p>		
A.12.1.1	<p>2. In der Bauphase der WEA ist darauf zu achten, dass der Schwerlastverkehr, so geführt wird, dass möglichst geringe Beeinträchtigungen für die Anwohner an den Zufahrten zu den Planungsgebieten entstehen.</p> <p>Zuständige Sachbearbeiterin: Frau Freitag, App. 410-4147.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

A.13 LANDRATSAMT LÖRRACH – FACHBEREICH WALDWIRTSCHAFT

(Schreiben vom 31.01.2013)

A.13.1.1	B. Fachbereich Waldwirtschaft	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Für das weitere Verfahren wird die überlagernde Darstellung gewählt.</p>
<p>Nach Ziff. 3.2 des Vorentwurfs ist bei der Offenlage die Ausweisung von Sonderbauflächen in der Flächennutzungsplanung vorgesehen. Bei dieser Darstellungsform ist für die Waldflächeninanspruchnahme eine Umwandlungserklärung der Höheren Forstbehörde (RP Freiburg) gemäß § 10 Landeswaldgesetz (LWaldG) erforderlich. Soweit dabei noch keine Eingrenzung auf konkrete Standorte möglich ist (Regelfall), muss die gesamte Konzentrationsfläche in die forstrechtliche Bewertung einbezogen werden. Deshalb wäre es möglicherweise vorteilhaft, die sogenannte überlagernde Darstellung zu wählen. In diesem Fall kann auf eine formale Umwandlungserklärung verzichtet werden und dadurch das Verfahren vereinfacht werden.</p>		
A.13.1.2	<p>Zu den 16 potenziellen Eignungsflächen sind aus forstlicher Sicht die aus der angeschlossenen Tabelle ersichtlichen grundsätzlichen Kriterien zu prüfen. Diese Prüfkriterien stellen jedoch in keinem Fall die Eignung der Flächen prinzipiell in Frage und können im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens abgearbeitet werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
-----	---------------	--------------------

A.13.1.3 Im Übrigen wird auf die im Protokoll (Büro Faktorgrün) des Scopingtermins am 08.01.2013 enthaltenen Aussagen von Herrn Unke verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.
---	-----------------------------

Zusätzliche Prüfkriterien Teilflächennutzungsplan Windkraft der VVG Zell i.W./ Hög-Ehrsberg und der Gemeinde Kleines Wiesental zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen

Name	Nr.	Waldbesitzer (SW/KW/PW)	Waldrefugien	Besondere Waldfunktionen (außerhalb WFK)	spez. Erholungsnutzung (zert. Wanderwege, spez. Einrichtungen)	ökologisch hochwertige Bereiche (Bu-Althölzer, Horstbäume, spez. Arten)
Weierkopf – Wiedenwald	1	KW Kleines Wiesental	-	-	Schwarzwaldwestweg, Erholungsschwerpunkt mit Wanderparkplatz und Schutzhütte, Skilift-Kreuzweg	-
Stuhlskopf – Heideck	2	KW Kleines Wiesental	-	-	Schwarzwaldwestweg, Nahbereich zur Strohmaierkapelle	-
Seilemoos	3	KW Kleines Wiesental	-	Nonnenmattweiherloipe, Schwarzwaldradweg	-	-
Schatttann	4	SW Lörrach, PW Raich und Wies	-	Nonnenmattweiherloipe	-	Bu-Althölzer vorhanden
Holder Kopf – Hohneck	5	KW Kleines Wiesental, PW Bürchau	-	historische Grenze (Grenzsteine), Bodendenkmal (Schanzanlagen, Steinformationen)	-	Auerhahn-Balzplatz im Bereich Zeiger (Kreuz)
Zeller Blauen	6	SW Lörrach, KW Kleines Wiesental und Zell i.W., PW Elbenschwand	-	historische Grenze (Grenzsteine), Bodendenkmal (Schanzanlagen, Steinformationen)	Nordic-Walking-Parcour der Stadt Zell i.W., Loipe Gresgen-Fröhnd, BOS-Funkturm	Bu-Althölzer im PW
Bubshorn	7	KW Zell i.W.	-	historische Grenze (Grenzstein-Findlinge), Bodendenkmal (Steinformationen)	Nähe Sendemast	-
Auf dem Köpfle	8	KW Hög-Ehrsberg	-	-	beliebtes Wandergelände mit guter Aussicht, Modellflugplatz auf angrenzendem Weidfeld	-
Wannenkopf	9	KW Hög-Ehrsberg	-	evtl. Bodendenkmal (Laufgräben)	-	-
Hohe Muttlen	10	SW Lörrach, KW Hög-Ehrsberg	geplantes WR im SW, Distr. 67, Abt. 4 und 5	-	-	Bu-Althölzer im SW (oberhalb Lehmmoppstraße)
Rohrenkopf	11	KW Hög-Ehrsberg, PW Hög	-	historische Grenze (Grenzsteine)	Schwarzwaldwestweg, Loipe Gersbach-Tootmoos	-
Wegscheidkopf	12	KW Zell i.W., PW Hög	-	-	-	Bu-Althölzer im KW
Hohe Möhr	13	KW Zell i.W.	-	historische Grenze (Grenzsteine)	Wandergelände mit Aussichtsturm Hohe Möhr, Sendemast Südwestfunk	Bu-Althölzer im KW
Rümmelesbühl	14	PW Gresgen	-	-	beliebtes Naherholungsgebiet	-
Frommensried	15	PW Gresgen	-	-	Nordic-Walking-Parcour der Stadt Zell i.W., Loipe Gresgen-Fröhnd	-
Wildsberg-Federlisberg	16	PW Wies, SW Lörrach	-	-	-	-

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
-----	---------------	--------------------

A.14 LANDRATSAMT LÖRRACH – FACHBEREICH BAURECHT

(Schreiben vom 31.01.2013)

<p>A.14.1.1 C. Fachbereich Baurecht</p> <p>Dem Planentwurf kann nicht mit der gewünschten Klarheit entnommen werden, ob die im Text erwähnten Kleinwindanlagen an der Steuerung und damit am Ausschluss außerhalb der Konzentrationszonen teilnehmen sollen oder nicht. Denn Planungsgrundlage ist gem. der Ziffern 2.2 und 2.6 die Windstärke von 5,25 m/s nach Maßgabe der Karte 3, die jedoch die Windgeschwindigkeit in 100 m Höhe darstellt. Für Kleinwindanlagen mit bis zu 50 m Anlagenhöhe ist dieses Auswahlkriterium aber nicht maßgebend.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kleinwindanlagen nehmen nicht an der Steuerung und der Ausschlusswirkung des sachlichen Teilflächennutzungsplans teil.</p>
<p>A.14.1.2 In der Endfassung des Flächennutzungsplanes sollten die Konzentrationszonen gem. § 5 Abs. 2 Ziffer 4 BauGB (Flächen für Versorgungsanlagen) oder Sonderbauflächen gem. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs.2 S. 2 BauNVO (Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung von Windenergie dienen (z.B. „Windparks“) dargestellt werden. Die Ankündigung, eine überlagerte Darstellung der Konzentrationszone für Windenergie neben der Grundnutzung (z.B. Waldfläche) vorzunehmen, wird begrüßt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.14.1.3 In der Begründung des Teilflächennutzungsplanes wird hervorgehoben, dass die Planung auch ergeben solle, ob der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geschaffen wird. Idealerweise lässt sich aus der Endfassung des Teilflächennutzungsplans entnehmen, welchen Anteil die Konzentrationszonen an sämtlichen, zur Windenergienutzung geeigneten (windhöffigen) Flächen im Plangebiet und je Gemarkung einnehmen.</p> <p>Zuständiger Sachbearbeiter: Herr Fischer, App. 410-4210.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

A.15 LANDRATSAMT LÖRRACH – FACHBEREICH LANDWIRTSCHAFT

(Schreiben vom 31.01.2013)

<p>A.15.1.1 D. Fachbereich Landwirtschaft</p> <p>Bei der Standortüberprüfung ist aus landwirtschaftlicher Sicht zu berücksichtigen, dass bei vorhandenen Stallungen ohne zugehörige Wohnhäuser negative Auswirkungen auf den Tierbestand und die dort arbeitenden Menschen geprüft werden und bei Bedarf ein entsprechender Vorsorgeabstand eingeplant wird.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p>A.15.1.2 Wir weisen darauf hin, dass bei der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine frühzeitige Beteiligung der Unteren Landwirtschaftsbehörden erfolgen sollte, um eine mit agrarstrukturellen Belangen verträgliche Eingriffskompensation zu gewährleisten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt jedoch erst auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanungen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
-----	---------------	--------------------

A.16 LANDRATSAMT LÖRRACH – FACHBEREICH FLURNEUORDNUNG

(Schreiben vom 31.01.2013)

<p>A.16.1.1 E. Fachbereich Flurneuordnung Gegen die derzeitige uns vorliegende Planung bestehen aus flurbereinigungstechnischer Sicht keine Bedenken oder Anregungen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
<p>A.16.1.2 Sollte jedoch im Zuge der weiteren Planungen ein Standort in das Gebiet der geplanten Flurneuordnung Hög-Ehrsberg (Hög) fallen, so bitten wir um rechtzeitige Kontaktaufnahme. Insbesondere bei der Neueinteilung von Grundstücken sind gegebenenfalls solche Planungen sehr ungünstig, da sie mit einer enormen Wertsteigerung der betroffenen, seither landwirtschaftlichen Grundstücke einhergehen. Zuständiger Sachbearbeiter: Herr Müller-Rau, Tel. 07751/863526.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

A.17 DEUTSCHER WETTERDIENST

(Schreiben vom 02.02.2013)

<p>A.17.1.1 Der Deutsche Wetterdienst erfüllt einen gesetzlichen Auftrag. Dieser ist im Gesetz über den Deutschen Wetterdienst vom 10.09.1998 festgelegt. Zu den gesetzlichen Aufgaben, die in § 4 DWD-Gesetz aufgezählt sind, gehört unter anderem das Betreiben der zur Aufgabenerledigung erforderlichen Mess- und Beobachtungssysteme. Das beinhaltet auch den Betrieb von Wetterradaranlagen. Diese erfüllen eine sehr wichtige Funktion, insbesondere für die Herausgabe von amtlichen Warnungen über Wettererscheinungen, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können, insbesondere in Bezug auf Hochwassergefahren (§4 Abs. 1 Nr. 3 DWD-Gesetz) und die meteorologische Sicherung der Luft- und Seefahrt (§4 Abs. 1 Nr. 2 DWD-Gesetz).</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
<p>A.17.1.2 Um diesen gesetzlichen Auftrag erfüllen zu können ist es erforderlich, dass die Wetterradaranlagen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Damit dies sichergestellt werden kann, fordert der DWD den 5 km Radius um Wetterradaranlagen frei von WEA zu halten. Innerhalb des 5 km bis 15 km Radius stimmt der DWD nur unter Einhaltung von Höhenbeschränkungen zu. Die in Abhängigkeit des Abstands zum Wetterradar Feldberg geltenden Höhenbeschränkungen finden Sie in dem Dokument im Anhang.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
<p>A.17.1.3 Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen geprüft. Der DWD stimmt dem Teilflächennutzungsplan innerhalb des 15 km Radius unter Einhaltung der Höhenbeschränkungen zu. Diese beträgt für den Radarstandort Feldberg im Abstand von 15 km 1534 m ü NN. Gegen die Flächen, die außerhalb des 15 km Radius liegen, erhebt der DWD keine Einwände.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
-----	---------------	--------------------

A.18 REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN

(Schreiben vom 18.01.2013)

A.18.1	Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee schreibt derzeit den Regionalplan zum Thema „Windenergienutzung“ fort. Wie in den Unterlagen richtig dargestellt, werden im Regionalplan künftig zu diesem Thema nur noch Vorranggebiete und keine Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden. Eine planerische Steuerung kann durch die kommunale Bauleitplanung erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.18.2	Wir begrüßen, dass die VVG Zell im Wiesental/Häg-Ehrsberg und die Gemeinde Kleines Wiesental über einen Flächennutzungsplan den Ausbau der Windenergie steuern wollen. Aussagen des Regionalplans stehen den derzeit betrachteten Flächen nicht entgegen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.18.3	Abschließend noch folgende Anmerkungen: Die Flächen Nr. 6, 11, 13, 16, 5, 10 und 15 werden auch bei unseren Planungen geprüft. Unabhängig von den regionalplanerischen Planungen können die Gemeinden jedoch weitere Flächen betrachten und im Flächennutzungsplan ausweisen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.18.4	Da die künftigen Vorranggebiete des Regionalplans in die Flächennutzungsplanung übernommen werden müssen (§ 1 Abs. 4 BauGB), sofern das Thema „Windenergie“ im FNP behandelt wird, ist eine enge Abstimmung mit den Gemeinden erforderlich. Im Sinne des „Gegenstrom-Prinzips“ fließen selbstverständlich auch die kommunalen Planungen in die Regionalplanung ein, d.h. die uns nun vorliegenden Unterlagen werden in unserem Planungsprozess berücksichtigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.

A.19 AG WANDERFALKE

(Schreiben vom 06.03.2013)

A.19.1	Im Namen der AG Wanderfalke im NABU im Allgemeinen und als Verantwortlicher für die Datenerfassung und -verarbeitung der landesweit erhobenen brutbiologischen Daten der felsbrütenden Arten Wanderfalke, Uhu und Kolkrahe möchte ich Sie dringend darum bitten, die von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) herausgegebenen fachlichen Hinweise für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen als auch für die Aufstellung bzw. Fortführung von Flächennutzungsplänen (FNP) und Bebauungsplänen für Windenergieanlagen zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.19.2	Dabei sind insbesondere die vorgeschlagenen Schutzzonen von 1 km Radius um die Horststandorte unbedingt zu berücksichtigen, da diese ohnehin lediglich einen Minimalerschutz um den Brutstandort bieten. Dies sollte für alle	Der Anregung wird gefolgt. Die 1 km-Zonen um Horststandorte werden als „weiche“ Tabukriterien pauschal von den weiteren Planung ausgeschlossen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Standorte und unabhängig von lokalen Populationsdichten und Nachbarschaftsbeziehungen gelten. Generell gilt, dass größere, sich gegebenenfalls an die Topographie bzw. die Bewegungsmuster der Tiere orientierenden Schutzzonen wünschenswert wären. Die zumeist nur schwierig zu erfassenden und in Zeit und Raum äußerst variabel aufgesuchten Jagdgebiete sowie die Bewegungskorridore bleiben leider ungeschützt.	sen.

A.20 LANDESNATURSCHUTZVERBAND BW E.V.

(Schreiben vom 20.01.2013)

A.20.1	Vielen Dank für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung. Die Unterlagen sind von guter Qualität und außergewöhnlich umfangreich.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.20.2	Da das Untersuchungsgebiet einen großen Teil der für Windkraftnutzung in Frage kommenden Flächen des Landkreises abdeckt, liegt es nahe, die Planung mit der 2. Fortschreibung des Teilregionalplans Windkraft zu vergleichen, die beim gleichen Büro (HHP) in Arbeit ist.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.20.3	Dabei fällt auf, dass die Bewertung im Teilregionalplan mittels unterschiedlicher Kriterien und allgemein kritischer erfolgte. So wurden z.B. die Auerhahnrelevanten Flächen der Kat. 2 mit "rot" bewertet, im Teilflächennutzungsplan aber nur mit "orange". Außerdem sind über die Hälfte der im Teilflächennutzungsplan vorgeschlagenen Konzentrationszonen nicht als Vorrangflächen im Teilregionalplan enthalten.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.20.4	Da bei einem geordneten Planungsablauf der Teilregionalplan dem Teilflächennutzungsplan übergeordnet ist, wäre zumindest ein Abgleich der beiden Planungen angebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.20.5	Grundsätzlich sind wir mit der Methodik und den gewählten Kriterien einverstanden. Da Gebiete als "kritisch" (Nr.15) oder sogar "sehr kritisch" (Nr.8) beschrieben, aber derzeit dennoch in die mittlere Kategorie B eingestuft wurden, ist davon auszugehen, dass nach Durchführung der artenschutzrechtlichen und gegebenenfalls der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen weitere Flächen außer Betracht fallen. Der nötige weitere Untersuchungsumfang ergibt sich aus dem Windenergieerlass.	Wird zur Kenntnis genommen.

A.21 SCHWARZWALDVEREIN

(Schreiben vom 28.01.2013)

A.21.1	Der Schwarzwaldverein unterstützt die Energiewende und den Ausbau der Regenerativen Energiequellen. Daher stehen wir der Windkraft positiv gegenüber. Bei Ihrem Einsatz muss jedoch dem Natur- und Landschaftsschutz ausreichend Rechnung getragen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
--------	--	-----------------------------

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
A.21.2	Die vorliegende Planung widmet sich sehr intensiv der Planung von Konzentrationsgebieten für Windkraftanlagen. Die Unterlagen zeigen, dass im Gebiet keine der windhöflichen Hochlagen völlig unproblematisch ist - schließlich handelt es sich bei der Bergrücken und Gipfel um sehr naturnahe, noch weitgehend von Beeinträchtigungen freie Landschaftsbereiche. Die Landschaft des Wiesentals um Zell stellt sich als besonders harmonische Kulturlandschaft dar, durch eine klare Gliederung - in der Tiefe des Tals die größeren Ortschaften, an den Hängen landschaftsprägende Weidfelder mit kleinen Ortschaften, darüber dunkel bewaldete Bergrücken.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.21.3	Oft dienen Ausblicke in diese Landschaft als attraktive Kalenderblätter oder Werbeträger, z. B. ist auf den Milchtüten der Breisgau-Milch eine Übersicht über die Gegend von Zell abgebildet. Das spricht für die herausragende Qualität dieser Landschaft.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.21.4	Unter diesen Umständen muss bei der Standortwahl sehr darauf geachtet werden, dass die Eingriffe in die Natur nicht unverhältnismäßig sind. Dies trifft besonders bei abgelegenen Standorten in den Bergwäldern des Planungsgebiets zu. Die modernen Windkraftanlagen mit Höhen von nahezu 200m greifen erheblich in das Landschaftsbild ein und bringen durch die Bewegung der Rotorblätter das neue, bisher unbekannte Element der Bewegung in die Landschaft ein. Die großen Höhenunterschiede machen die geplanten Anlagen auf den Höhen weithin sichtbar. Sie beeinflussen auch touristisch wichtige Sichtbeziehungen (s.u.)	Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Landschaftsbildbewertung werden die Auswirkungen auf dasselbe betrachtet. Dabei fließen sowohl Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie der Erholungswert als auch bestehende Vorbelastungen in die Bewertung mit ein. Die Sichtbeziehungen zu anderen Gebieten und zu den Alpen werden ebenfalls in die Abwägung miteingestellt. Nach Vorliegen aller Informationen muss letztlich zwischen den Belangen des Landschaftsbildes und denen der Windenergienutzung abgewogen werden.
A.21.5	Keiner der Standortvorschläge ist uneingeschränkt zu empfehlen, was insbesondere an der besonderen landschaftlichen Qualität des Wiesentals mit seinen großen Höhenunterschieden liegt.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.21.6	Der Schwarzwaldverein plädiert dafür, die Höhenlagen der besonders markanten Landschaftspunkte im Gebiet frei von Windkraftanlagen zu halten besonders das "Eingangstor des Wiesentals" mit den beiden "Türpfosten" Hohe Möhr (Nr. 13) und Zeller Blauen / Rümmelesbühl (Nr. 6/14) erachten wir als landschaftlich außerordentlich wertvoll - hier fordern wir einen Verzicht auf die Ausweisung von Konzentrationsflächen. Allenfalls im nördlichen, vom vorderen Gipfel abgerückten Bereich des Zeller Blauen halten wir Anlagen für landschaftlich machbar. Wenn ein Standort im FNP ausgewiesen wird, sollte er aus Erschließungsgründen und wegen des Landschaftsbildes für mehrere Anlagen tauglich sein.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Eignungsflächen Hohe Möhr und Zeller Blauen verbleiben zunächst in den Detailprüfungen. Bei diesen erfolgt nach Vorliegen aller notwendigen Informationen die Abwägung zwischen den Belangen des Landschaftsbildes und denen der Windenergienutzung. Die Eignungsfläche Rümmelesbühl wird aufgrund der vorhandenen Restriktionen von der weiteren Planung ausgeschlossen.
A.21.7	Außerdem ist darauf zu achten, dass auf langgestreckten Bergrücken keine linienhafte Anordnung von vielen Anlagen entsteht, das wäre eine erhebliche, nicht hinnehmbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Insbesondere halten	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Eignungsflächen Holderkopf - Hohnack und Zeller Blauen verbleiben zu-

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>wir die Standorte Holderkopf-Hoheneck (Nr. 5) und Zeller Blauen (Nr. 6) für untragbar, das sich bei ihrer Ausweisung eine über mehrere Kilometer erstreckende Anlagen-Reihe ergäbe, die landschaftlich untragbar ist. Wir fordern stattdessen sich auf zwei kompakte Standortfelder auf dem Bergrücken zu konzentrieren. Auch die vom Blauen zum Wolfsacker erstreckende alte Landesgrenze (Baden-Vorderösterreich), auf der sich noch viele historische Grenzsteine (Kleindenkmale) befinden muss erhalten bleiben.</p>	<p>nächst in den Detailprüfungen. Bei diesen erfolgt nach Vorliegen aller notwendigen Informationen die Abwägung zwischen den Belangen des Landschaftsbildes und denen der Windenergienutzung.</p> <p>Die Berücksichtigung der Kleindenkmale kann sinnvollerweise erst auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung erfolgen.</p>
A.21.8	<p>Den Nahbereich des Belchens als der markanteste Berg des Schwarzwaldes muss von Anlagen freigehalten werden.</p> <p>Bei allen Windkraft-Anlagen ist darauf zu achten, wie sie die Blickbeziehungen beeinträchtigen.</p> <p>Insbesondere vom Belchen ergeben sich zahlreiche, touristisch hochwertige Blickbeziehungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • über die Bergrücken des Kleinen und Großen Wiesentals und das Schweizer Mittelland/ Jura zu den Alpen • über die vorgelagerten Berge ins Rheintal <p>In diesen Fällen ist sorgfältig und am besten mithilfe von Visualisierungen zu planen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Nahbereich des Belchens wird von WEA freigehalten.</p> <p>Die Sichtbeziehungen werden im Rahmen der Landschaftsbildanalyse berücksichtigt.</p>
A.21.9	<p>Da die meisten Standorte auf Gemarkungsgrenzen liegen, ist eine Absprache mit angrenzenden Gemeinden bzw. Planungsverbänden unbedingt notwendig, um die Zahl der benötigten Standorte auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p> <p>Der Schwarzwaldverein wünscht eine "kompakte" Konzentration der Anlagen an wenigen Standorten, um so die wertvolle Landschaft des Wiesentals weiträumig von den Anlagen freizuhalten und ein technische Überprägung möglichst gering zu halten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

A.22 WEHRBEREICHsverwaltung SÜD

(Schreiben vom 24.01.2013)

A.22.1	<p>Auf Ihre Anhörung teile ich Ihnen mit, dass durch die Aufstellung des gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplanes zum gegenwärtigen Zeitpunkt Interessen der militärischen Landesverteidigung nicht berührt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--------	---	------------------------------------

A.23 BEREITSCHAFTSPOLIZEIPRÄSIDIUM BADEN-WÜRTTEMBERG

(Schreiben vom 18.12.2012)

A.23.1	<p>Nach Eingabe der Daten bei der Autorisierten Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) wurde festgestellt, dass nachfolgende Konzentrationszonen für Windkraftanlagen durch das BOS-Richtfunknetz tangiert sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wildsberg-Federlisberg - Schatttann - Seilemoos 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Eignungsflächen Schatttann, Seilemoos, Stuhlskopf-Heideck und Frommensried werden aufgrund der vorhandenen Restriktionen von der weiteren Planung ausgeschlossen.</p> <p>Die restlichen vier genannten Eignungs-</p>
--------	--	--

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> - Stuhlskopf-Heideck - Frommensried - Zeller Blauen - Bubshorn - Hohe Möhr <p>Durch die genannten Flächen verlaufen BOS-Richtfunkverbindungen hindurch oder in zu geringem Abstand daran vorbei. Das kann auch den vier der Anlage beigefügten Bildern entnommen werden. Dabei haben die Farben der Linien für ihre Bewertungen keine Relevanz. Sie dienen lediglich der Unterscheidung nach Frequenzen u.ä.</p> <p>Der Mindestabstand zwischen Konzentrationszonen oder konkret geplanten Windkraftanlagen wurde prozessintern mit der für den digitalen Richtfunk zuständigen Planungsfirma auf 250 Meter in alle Richtungen festgelegt. Wird dieser Abstand unterschritten, können Störungen, wie im Windenergieerlass Baden-Württemberg unter Punkt 5.6.4.13 beschrieben, nicht mehr mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. In diesen Fällen ist eine gutachterliche Betrachtung auf Kosten des Vorhabenträgers erforderlich.</p>	<p>flächen Wildsberg-Federlisberg, Zeller Blauen, Bubshorn und Hohe Möhr verbleiben in der Untersuchungskulisse.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass Beeinträchtigungen des Richtfunks durch Standortanpassungen im immissionschutzrechtlichen Verfahren vermieden werden können.</p>

A.24 BUNDESNETZAGENTUR

(Schreiben vom 17.12.2012)

A.24.1	<p>Ihr Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen Planungen spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher wird auf Folgendes hingewiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.24.2	<p>Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifizieren und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.24.3	<p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
A.24.4	<p>Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzverteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.24.5	<p>Hinsichtlich einer Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen, möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist (keine Dokumentationspflicht) und nur eine dem Ermessen überlassene Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur möglich, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschen und mit einer Veröffentlichung ihrer Richtfunk-Standortdaten einverstanden sind (Datenschutz). Zu den Betreibern von Richtfunkstrecken gehören z.B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Diese erfüllen zwar einen öffentlichen Auftrag, sind jedoch untereinander Wettbewerber. Übersichten zu den Netzstrukturen gehören daher zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; ihre Veröffentlichung unterliegt grundsätzlich den Wettbewerbsstrategien der Betreiber. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.24.6	<p>Unabhängig davon, dass es sich im vorliegenden Fall noch nicht um konkrete Bauplanungen handelt, habe ich zu Ihrer allgemeinen Vorinformation eine Überprüfung der angefragten Gebiete durchgeführt. Der beigefügten Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die die Anzahl der in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken in diesem Koordinatenbereich entnehmen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.24.7	<p>In den zu den angefragten Gebieten gehörenden Landkreisen sind Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellularer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (Anlage 2).</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
A.24.8	<p>Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.24.9	<p>Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können an die örtlich zuständigen Wehrbereichsverwaltungen (WBV'en) gestellt werden. Auskünfte über die örtliche Zuständigkeit der WBV'en erhalten Sie beim Bundesamt für Informationsmanagement und Informationstechnik der Bundeswehr, Bereich A9 - NARFA GE, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 1,56073 Koblenz, Tel.: (02621) 694-7265.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.24.10	<p>Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.24.11	<p>Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen von Bauwerken mit einer Höhe von über 20m, bzw. nach Feststellung der Eignungs-/Vorranggebiete Windenergie empfehle ich Ihnen, entsprechende Anfragen an mich (Anschrift lt. Kopfzeile dieses Briefes) zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben und ausreichend übersichtliches topografisches Kartenmaterial mit genauer Kennzeichnung des Baubereiches sowie das Maß der baulichen Nutzung zu übermitteln.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.24.12	<p>Zusätzlicher Hinweis: Bei der Ausweisung von Gebieten mit Bezug zur Windenergie nach § 8 Abs. 7 ROG, auf Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagengenehmigung nach BImSchV sind Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene einzuhalten. Hierbei empfiehlt die BNetzA, bei der Ausweisung und Genehmigung die Werte der DIN EN 50341-3-4 als maßgeblich für den Abstand zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen heranzuziehen. Die einschlägige Regelung der genannten DIN lautet:</p> <p>„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen >= 3 x Rotordurchmesser 	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Vorgaben der DIN EN 50341-3-4 werden berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser. <p>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden,</p> <p>Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“</p> <p>Die BNetzA regt daher an, sich nach der DIN EN 50341-3-4 zu richten und als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene der Raumordnung und kommunalen Flächennutzungsplanung) die oben beschriebenen Maße von einem bzw. drei Rotordurchmessern als Ausschlusskriterien festzulegen. Auszugehen ist hierbei von Windkraftanlagen nach dem derzeitigen Stand der Technik mit einer Nabenhöhe von etwa 80 - 120 Metern und Rotordurchmessern von 70 - 100 Metern. Ein anderweitig ermittelter, „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung erscheint aus Sicht der BNetzA nicht sachgerecht.</p>	
A.24.13	<p>Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungssysteme verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

A.25 TELEKOM

(Schreiben vom 30.11.2012)

A.25.1	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben:</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.25.2	<p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Diese befinden sich in aller Regel im Erdreich. Auf die Übersendung von Lageplänen wird aufgrund der Vielzahl der Telekommunikationslinien zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Berücksichtigung der Telekommunikationslinien kann sinnvollerweise erst auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung erfolgen. Es wird davon ausgegangen, dass sich Be-</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Wir weisen darauf hin, dass in unmittelbarer Nähe geplanter Windkraftanlagen verlaufende Telekommunikationslinien der Telekom bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet sind. Wir bitten daher schon bei der Festlegung der Standorte sich bei der Telekom über vorhandene Telekommunikationslinien zu informieren und einen Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen geplanter Windkraftanlagen und vorhandener Telekommunikationslinien der Telekom zu berücksichtigen.	eintrüchtigungen durch Standortanpassungen vermeiden lassen.
A.25.3	Zur Beurteilung der Einflüsse geplanter Windkraftanlagen auf die bestehende Funkinfrastruktur der Deutschen Telekom bitten wir Sie die Deutsche Funkturm GmbH (Lise-Meitner-Straße 4, 70736 Fellbach z.Hd von Herrn Holger Völkner) in das Verfahren einzubinden.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.25.4	In diesem Unternehmen hat die Deutsche Telekom alle ihre Aktivitäten rund um Funkstandorte gebündelt.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.25.5	Hinweis: Die Deutsche Telekom bietet über das Internet den kostenlosen Service "Trassenauskunft Kabel" (TAK) an. https://trassenauskunft-kabel.telekom.de Registrierten Anwendern wird hier die Möglichkeit geboten, Lagepläne der Deutschen Telekom einzusehen und nach entsprechender Anforderung als PDF-Datei herunterzuladen.	Wird zur Kenntnis genommen.

A.26 BADENOVA

(Schreiben vom 10.12.2012)

A.26.1	<p>Vorbemerkung</p> <p>Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, dem Verfahrensträger die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit der Verfahrensträger den Inhalt nachvollziehen kann.</p> <p>Leerzeilen bitte ausfüllen, zutreffendes ankreuzen</p> <p><u>A. Allgemeine Angaben</u></p> <p>Stad/Gemeinde/Amt</p> <p style="padding-left: 40px;">Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Zell i. W.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan</p> <p style="padding-left: 40px;">Gemeinsamer Teilflächennutzungsplan VVG Zell i. W. / Hög-Ehrsberg und der Gemeinde Kleines Wiesental - Konzentrationszonen für Windkraftanlagen</p> <p><input type="checkbox"/> Bebauungsplan</p> <p><input type="checkbox"/> vorhaben bezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan)</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
--------	---	-----------------------------

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
-----	---------------	--------------------

<p><input type="checkbox"/> sonstiges Verfahren</p> <p>Fristablauf für die Stellungnahme am 04.01.2013</p> <p><u>B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange</u></p> <p>Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange:</p> <p>badenova AG & Co. KG Tullastraße 61 79108 Freiburg i. Br.</p> <p>Datum: 10.12.2012 Tel: 0761 2792852 Fax: 0761 279542852 Bearbeiter/in Henry Glassen AZ.: GWK-1-P / bnglhe</p> <p><input type="checkbox"/> Keine Äußerung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)</p> <p>1. Einwendung: keine</p> <p>2. Rechtsgrundlage: entfällt</p> <p>3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): entfällt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: keine</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: Im Verfahrensgebiet befinden sich Erdgasleitungen und Anlagen der badenova AG & Co. KG. Eine Detailprüfung und ausführliche Stellungnahme kann erst im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung, auf der Grundlage der dann vorliegenden Planunterlagen, erfolgen. Wir bitten darum, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	
--	--

A.27 STADT KANDERN

(Schreiben vom 17.12.2012)

A.27.1	Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Kandern / Malsburg-Marzell grenzt an das Gemeindegebiet Kleines Wiesental durch die Mitgliedsgemeinde Malsburg-Marzell an.	Wird zur Kenntnis genommen.
--------	--	-----------------------------

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
A.27.2	Insoweit sind bei o. g. Verfahren grundsätzlich Belange der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Kandern / Malsburg-Marzell berührt. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.27.3	Die Fläche Nr. 16 grenzt an die Gemeinde Malsburg-Marzell und damit an das Landschaftsschutzgebiet Blauen an. Aus diesem Grund sollte auch bei der weiteren Untersuchung das Landschaftsschutzgebiet Blauen Berücksichtigung finden.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Da sich die Eignungsfläche außerhalb des LSG befindet, sind prinzipiell keine Beeinträchtigungen dieser Schutzgebiete gegeben. Im Rahmen der Abwägung hinsichtlich der Reduzierung der Untersuchungskulisse wird die Nähe zu Landschaftsschutzgebieten jedoch berücksichtigt.
A.27.4	Die genaue Abgrenzung des Gebietes ist aus dem vorgelegten Kartenmaterial nicht möglich. Es sollten daher im weiteren Verlauf der Planung genauere Abgrenzungen erfolgen. Des Weiteren ist zu beachten: <ul style="list-style-type: none">o Die Fläche befindet sich im Naturparko WSG Zone 3 ebenfalls angrenzendo FFH-Gebiet ca. 1 km südlicho Vogelschutzgebiet ca. 2 km östlicho Biotope, v.a. der Sumpf, werden tangierto Abstand zum Funkturm am Hohfelsen sowie die Funkstrecke sollte beachtet werdeno Die Bewertung als "gering beeinträchtigt" wird kritisch gesehen, aufgrund der Restriktionen ist mit mittleren Beeinträchtigungen zu rechnen. Das Gebiet liegt teilweise im WSG 2, enthält mehrere Biotope, enthält Bodenschutzwald und befindet sich in Auerhuhn Kategorie 3.	Der Anregung wird gefolgt. Die Kartendarstellung wird angepasst; alle vorhandenen Restriktionen werden vertieft untersucht.
A.27.5	Für einen Großteil der in der Voruntersuchung ausgeschlossenen Flächen fehlt die Darstellung der Ausschlusskriterien, so dass die Vergehensweise nicht nachvollzogen werden kann. Details für diese Gebiete fehlen. Steckbriefe zu den ausgeschlossenen Flächen wären wünschenswert.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Für die ausgeschlossenen Flächen werden die Ausschlusskriterien zum einen in den Standortuntersuchungen textlich dargelegt. Zum anderen wird als Übersicht eine vergleichende Tabelle erstellt. Auf die Erstellung von Steckbriefen für die ausgeschlossenen Eignungsflächen wird verzichtet.
A.27.6	Es ist darauf zu achten, dass die Gebiete aufgrund des teilweise steilen Geländereiefs unterschiedlich gut zu erschließen sind. Je nach Geländeneigung entsteht ein unterschiedlich großer Eingriff durch Erdauf- bzw. -abtrag.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Topografie und Erschließbarkeit wird im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
A.27.7	Der Abstand zur nächstgelegenen größeren Stromleitung (380 kV) sollte dargestellt werden, da auch die Größe der Eingriffe für den Ausbau der Stromversorgung zu berücksichtigen sind.	Der Anregung wird gefolgt.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
A.27.8	Des Weiteren wird durch mögliche Windkraftanlagen in diesem Bereich insbesondere das Landschaftsbild der Nachbargemeinden unmittelbar betroffen. Vor weiteren Planungsschritten sollten daher gemeinsame Beurteilungskriterien für diesen Punkt gefunden werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei dem für die Standortuntersuchungen gewählten Verfahren zur Landschaftsbildbewertung handelt es sich um eine von den Behörden bereits in anderen Verfahren anerkannte Methode, mit der die Auswirkungen auf das Landschaftsbild in ausreichender Tiefe erhoben werden können.
A.27.9	Aus diesem Grund streben wir an, im weiteren Verfahren die Planungen aufeinander abzustimmen. Zu einer Informationsveranstaltung der Stadt Kandern, der Gemeinde Malsburg-Marzell und der Gemeinde Steinen werden wir Sie zu gegebenem Zeitpunkt einladen.	Wird zur Kenntnis genommen.

A.28 STADT MÜLLHEIM

(Schreiben vom 13.12.2012)

A.28.1	Die Stadt Müllheim bedankt sich für das Schreiben vom 30.11.2012 im Rahmen der Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der VVG Zell im Wiesental / Häg-Ehrsberg zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.28.2	Die potentielle Konzentrationszone Nr.1 / Weiherkopf-Wiedenwald auf der Gemarkung der Gemeinde Kleines Wiesental grenzt unmittelbar an die Konzentrationszone gleichen Namens auf der Gemarkung Müllheim an.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.28.3	Als benachbarte Gemeinden regen wir auf Basis der interkommunalen Zusammenarbeit an, gegebenenfalls eine Vereinbarung über die Darstellung in den jeweiligen Flächennutzungsplänen in Erwägung zu ziehen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.28.4	Dies kann unter den Vorbehalt der noch ausstehenden Untersuchungsergebnisse gestellt werden, und dem jeweiligen Verbleib der Flächen im Zuge des weiteren Verfahrens sowie der noch ausstehenden Offenlage.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.28.5	Eine mögliche Vereinbarung kann sich ausschließlich auf diesen Teilbereich oder noch weitere Flächenausweisungen entlang der Verbandsgrenzen beziehen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.28.6	Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren, da die Interessen der Stadt Müllheim berührt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.

A.29 STADT SCHOPFHEIM

(Schreiben vom 03.01.2013)

A.29.1	Die von Ihnen geplanten Konzentrationszonen für Windkraftanlagen Nr. 10 Hohe Muttlen, Nr. 11 Rohrenkopf und Nr. 13 Hohe Möhr liegen direkt bzw. unmittelbar an der Gemarkungsgrenze zu Gersbach (Nr.10 und 11) und Nr. 13 zur Gemarkung Raitbach.	Wird zur Kenntnis genommen.
--------	---	-----------------------------

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
A.29.2	Der Gemeinderat der Stadt Schopfheim hat beschlossen, 4 Standorte für Konzentrationszonen für Windkraftanlagen planerisch zu untersuchen. Betroffen sind die Standorte Hohe Möhr, Rohrenkopf und Hohe Muttlen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.29.3	Wir werden dann die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes Windkraftanlagen in Abstimmung mit den Nachbargemeinden forciert betreiben.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.29.4	Ihre Einstufung der Standorte Nr. 13 Hohe Möhr und Nr. 11 Rohrenkopf in Kategorie 1 wird von uns grundsätzlich geteilt. Wir halten diese Standorte auf Grund der Windhöflichkeit und des geringen Konfliktpotenzials für geeignete Standorte für die Realisierung von Windkraftanlagen. Insbesondere die Auswirkungen des Lärms und des Schattenwurfs auf die angrenzende Bebauung in Raitbach / Schweigmatt und Gersbach sind im Rahmen des weiteren Verfahrens zu untersuchen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.29.5	Der von Ihnen geplante Standort Nr. 10 Hohe Muttlen halten wir nur für bedingt geeignet. Dies gilt auch für den von der Stadt Schopfheim vorgesehenen Standort Hohe Muttlen auf Gemarkung Gersbach. Der von Ihnen geplante Standort Nr. 10 Hohe Muttlen wird auf Grund der Lage und der Entfernung zum Stadtteil Gersbach für unproblematisch erachtet.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Eignungsfläche Hohe Muttlen wurde aufgrund der vorhandenen Restriktionen von der weiteren Planung ausgeschlossen.
A.29.6	Wir möchten Sie bitten, uns am weiteren Verfahren des Teilflächennutzungsplanes Windkraft zu beteiligen und uns über den Stand Ihrer Verhandlungen mit Investoren / Betreibern für die Standorte Nr. 10, 11 und 13 aktuell zu informieren.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.29.7	Wenn bei der Stadt Schopfheim die politischen Entscheidungen für einen Vorhabensträger für die Realisierung von Windkraftanlagen gefallen ist, werden wir Sie frühzeitig über die planerischen Überlegungen informieren und mit Ihnen abstimmen.	Wird zur Kenntnis genommen.

A.30 STADT TODTNAU

(Schreiben vom 17.12.2012)

A.30.1	Mit oben genanntem Schreiben hatten Sie uns über den Planungsstand zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen in Ihrem Verwaltungsgebiet informiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.30.2	Mit Vorlage für die Sitzung am 13. Dezember 2012 wurde der Gemeinderat über die für Todtnau relevanten Standorte für Windkraft (Wannenkopf, Auf dem Köpfle, Hohe Muttlen, Rohrenkopf, Wegscheidekopf, alle Gemarkung Hög-Ehrsberg) informiert. Den Ausführungen des Büro faktorgrün sind von Seiten der Stadt Todtnau keine Ergänzungen hinzuzufügen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.30.3	Wir möchten Sie bitten uns am weiteren Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
-----	---------------	--------------------

A.31 GEMEINDE MÜNSTERTAL

(Schreiben vom 19.12.2012)

A.31.1	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange befasste sich die Gemeinde Münstertal in der öffentlichen Technischen Ausschusssitzung am 17. Dezember 2012 mit dem oben genannten Flächennutzungsplan.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.31.2	Die Gemeinde Münstertal nimmt den gemeinsamen Teilflächennutzungsplan der VVG Zell im Wiesental / Hög-Ehrsberg und der Gemeinde Kleines Wiesental zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen zur Kenntnis und sieht die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen grundsätzlich positiv.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.31.3	<p>Bezüglich den vorgesehenen Konzentrationszonen unmittelbar angrenzend an die Münstertäler Gemarkung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. "Weiherkopf- Wiedenwald" 2. "Stuhlskopf- Heideck" <p>bestehen wegen der unmittelbaren Betroffenheit Bedenken, so dass aus folgendem Grund nicht zugestimmt werden kann:</p> <p>Die vorgesehenen Konzentrationszonen werden im Hinblick auf den Natur- und Artenschutz her als kritisch eingestuft (Vorkommen von windkraftempfindlichen Vogelarten u.a. Wanderfalke, Auerhuhn). Daneben liegen die Konzentrationszonen auf dem Höhenzug zwischen dem landschaftlich sensiblen "Weiher-/Sirnitzkopf" und dem "Belchen". Aufgrund der Topographie des Münstertales, das überwiegend von windreichen Höhenkämmen umgeben ist, besteht die Gefahr einer Einkesselung durch Windräder. Dies wäre eine nicht gewollte Entwicklung. Deshalb sollen Gebiete mit hohem Konfliktpotential entlang der Höhenzüge ausgeschlossen werden, zumal wie hier gegeben mit einer Auswahl aus den verbleibenden konfliktärmeren 12 Flächen der Windkraft genügend substanzieller Raum gegeben werden kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Eignungsflächen Weiherkopf-Wiedenwald und Stuhlskopf-Heideck wurden aufgrund der vorhandenen Restriktionen von der weiteren Planung ausgeschlossen.</p>
A.31.4	Die Haltung der Gemeinde Münstertal ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die unmittelbar westlich auf der Gemarkung Münstertal angrenzende Konzentrationszone "Weiherkopf" ebenso ein hohes Konfliktpotential im Hinblick auf den Artenschutz ausweist.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.31.5	Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren. Für ein persönliches Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen.

A.32 GEMEINDE STEINEN

(Schreiben vom 02.01.2013)

A.32.1	Aufgrund Ihres Schreibens vom 30.11.2012 nehmen wir zum Vorentwurf in obiger Sache wie folgt Stellung:	Wird zur Kenntnis genommen.
A.32.2	1. Die Fläche Nr. 16 grenzt an die Gemeinde Malsburg-Marzell und das LSG Blauen an. Aus diesem Grund sollte	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Da sich die Eignungsfläche außerhalb

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	auch bei der weiteren Untersuchung das LSG Blauen Berücksichtigung finden.	des LSG befindet, sind prinzipiell keine Beeinträchtigungen dieser Schutzgebiete gegeben. Im Rahmen der Abwägung hinsichtlich der Reduzierung der Untersuchungskulisse wird die Nähe zu Landschaftsschutzgebieten jedoch berücksichtigt.
A.32.3	2. Die genaue Abgrenzung des Gebietes ist aus dem vorgelegten Kartenmaterial nicht möglich. Es sollten daher im weiteren Verlauf der Planung genauere Abgrenzungen erfolgen.	Der Anregung wird gefolgt.
A.32.4	3. Durch mögliche Windkraftanlagen in diesem Bereich wird insbesondere das Landschaftsbild der Nachbargemeinden unmittelbar betroffen. Vor weiteren Planungsschritten sollten daher gemeinsame Beurteilungskriterien für diesen Punkt gefunden werden. Wir schlagen daher eine gemeinsame Absprache vor, sobald die Unterlagen für die erste Offenlage in den Gemeinden Kandern, Steinen und Malsburg-Marzell vorliegen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei dem für die Standortuntersuchungen gewählten Verfahren zur Landschaftsbildbewertung handelt es sich um eine von den Behörden bereits in anderen Verfahren anerkannte Methode, mit der die Auswirkungen auf das Landschaftsbild in ausreichender Tiefe erhoben werden können.
A.32.5	4. Für einen Großteil der in der Voruntersuchung ausgeschlossenen Flächen fehlt die Darstellung der Ausschlusskriterien, so dass die Vorgehensweise nicht nachvollzogen werden kann. Details für diese Gebiete fehlen. Steckbriefe zu den ausgeschlossenen Flächen wären wünschenswert.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Für die ausgeschlossenen Flächen werden die Ausschlusskriterien zum einen in den Standortuntersuchungen textlich dargelegt. Zum anderen wird als Übersicht eine vergleichende Tabelle erstellt. Auf die Erstellung von Steckbriefen für die ausgeschlossenen Eignungsflächen wird verzichtet.
A.32.6	5. Das Gebiet Nr. 16, Wildsberg-Federlisberg, befindet sich an der Gemeindegrenze zu Kandern, Malsburg-Marzell und Steinen und grenzt somit an potentielle WKA-Flächen der entsprechenden Gemeinde an. Hier ist folgendes zu beachten: <ul style="list-style-type: none">o Die Fläche befindet sich im Naturparko LSG direkt angrenzendo WSG Zone 3 ebenfalls angrenzendo FFH-Gebiet ca. 1 km südlicho Vogelschutzgebiet ca. 2 km östlicho Biotope, v.a. der Sumpf, werden tangierto Abstand zum Funkturm am Hohfelsen sowie die Funkstrecke beachteno Die Bewertung als "gering beeinträchtigt" wird kritisch gesehen, aufgrund der Restriktionen ist mit mittleren Beeinträchtigungen zu rechnen. Das Gebiet liegt teilweise im WSG 2, enthält mehrere Biotope, enthält Bodenschutzwald und befindet sich in Auerhuhn Kategorie 3.	Der Anregung wird gefolgt. Alle vorhandenen Restriktionen werden vertieft untersucht.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
A.32.7	Zur weiteren Vorgehensweise: 6. Es ist darauf zu achten, dass die Gebiete aufgrund des teilweise steilen Geländereiefs unterschiedlich gut zu erschließen sind. Je nach Geländeneigung entsteht unterschiedlich großer Eingriff durch Erdauf- bzw. -abtrag.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Topografie und Erschließbarkeit wird im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
A.32.8	7. Der Abstand zur nächstgelegenen größeren Stromleitung (380 kV) sollte dargestellt werden, da auch die Größe der Eingriffe für den Ausbau der Stromversorgung zu berücksichtigen ist.	Der Anregung wird gefolgt.
A.32.9	Wir bitten Sie um entsprechende Berücksichtigung und weitere Verfahrens-Beteiligung.	Wird zur Kenntnis genommen.

A.33 GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND MÜLLHEIM-BADENWEILER

(Schreiben vom 17.01.2013)

A.33.1	Über die im Verfahren beteiligte Stadt Müllheim wurde der Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler als Träger der Flächennutzungsplanung, unter anderem auch für die Stadt Müllheim, über das o.a. Verfahren informiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.33.2	Die Verbandsversammlung des GW Müllheim - Badenweiler hat Ihre Vorplanungen in ihrer öffentlichen Sitzung vom 18.12.2012 zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.33.3	Unser Verbandsgebiet ist im Bereich der Gemarkung Müllheim (Hochwald) von der Ausweisung Nummer 1 (Weiherkopf - Wiedenwald) unmittelbar berührt. In diesem Bereich sind gleichfalls auf dem Gebiet des GVV Müllheim - Badenweiler Standortausweisungen in der Vorprüfung. Diese eigenen Ausweisungen sind auch Inhalt und Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung für die Teilfortschreibung "Windkraft" des FNP für den GW Müllheim - Badenweiler. Die Einleitung der frühzeitigen Beteiligung wurde ebenfalls am 18.12.2012 von der Verbandsversammlung beschlossen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.33.4	In Kürze erhalten Sie das entsprechende Beteiligungsschreiben und können in unsere parallel laufenden Planungsüberlegungen ebenfalls umfassend Einblick nehmen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.33.5	Für das weitere Verfahren bitten wir als Träger der Flächennutzungsplanung des Nachbarverbandes um laufende Beteiligung am formellen Verfahren, dies sowohl für uns als GVV, als auch für die unmittelbar betroffene Verbandsgemeinde Stadt Müllheim.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.33.6	Sofern die Flächenausweisungen nach der frühzeitigen Beteiligung beibehalten werden, sehen wir bei gemarkungsübergreifenden Ausweisungen die Notwendigkeit von engen Abstimmungen auf Gemeinde- und Verbandsebene. In welcher konkreten Form dies erfolgt bzw. erfolgen soll, kann zum jetzigen Zeitpunkt sicher noch offen gehalten werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.33.7	Eine abschließende Stellungnahme ist somit erst im Zuge des weiteren Verfahrens im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und unter Kenntnis der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange möglich.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
-----	---------------	--------------------

Die Stadt Müllheim erhält eine Durchschrift dieses Schreibens zur Kenntnis.	
---	--

A.34 GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND SCHÖNAU

(Schreiben vom 20.12.2012)

A.34.1	Mit Ihrem Schreiben vom 30.11.2012 fordern Sie uns auf, Stellung zu den von Ihnen dargestellten potentiellen Eignungsflächen zu nehmen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.34.2	Der Höhenrücken zwischen Bubshorn auf Gemarkung Fröhnd und dem Holderkopf auf Gemarkung Böllen ist auch in unserer Suchkulisse (Plan als Anlage). Da sich dieser Höhenrücken auch in der Suchkulisse des Regionalverbands befindet, sehen wir die Chance auf eine Realisierung als sehr groß an.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.34.3	Wir wollen nicht, dass eine Ausweisung auf Ihren Gemarkungen die möglichen Standorte auf unserer Seite behindern. Da die Kammlage dieses Höhenrückens gleichzeitig auch die Gemarkungsgrenze zu unseren Mitgliedsgemeinden Fröhnd, Wembach und Böllen darstellt, werden wir einer Ausweisung dieser Gebiete nur zustimmen wenn hier ein gerechter Interessenausgleich zwischen den betroffenen Angrenzern stattfindet. Dies haben wir bereits im Vorfeld bei unseren gemeinsamen Besprechungen dargelegt.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.34.4	Nach Rücksprache mit den direkt an Sie angrenzenden Nachbargemeinden Fröhnd, Wembach und Böllen schließen sich diese selbstständigen Gemeinden unserer Stellungnahme an.	Wird zur Kenntnis genommen.

A.35 IHK

(Schreiben vom 08.01.2013)

A.35.1	<p>Anhörungsformular</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan; hier Gemeinde Kleines Wiesental Vorentwurf zum gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplan der VVG Zell im Wiesental / Häg-Ehrsberg und der Gemeinde Kleines Wiesental zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen"</p> <p><input type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet</p> <p><input type="checkbox"/> Satzung Ober den Vorhaben- und Erschließungsplan</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige Satzung</p> <p>Wir sind von der Planung nicht betroffen und verzichten auf eine Beteiligung am weiteren Verfahren.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Wir haben keine Bedenken.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Wir bringen folgende Anregung vor:</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
--------	--	-----------------------------

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
A.35.2	<p>Anregung:</p> <p>Im Falle eines Brandes kann die Feuerwehr im Bereich der Gondel so gut wie nichts ausrichten. Sie beschränkt sich im Wesentlichen auf die Absicherung der Umgebung und darauf, dass ein Brand nicht übergreift. Für Windanlagen gibt es automatische Löscheinrichtungen. Die hohen Investitionskosten für WEA sind aber nur dann tatsächlich sinnvoll, wenn das Risiko von "Bränden und Brandübergriffen" als hoch oder höher bewertet wird.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.35.3	<p>Wir empfehlen daher, den Umweltbericht um das Thema Brandschutz zu ergänzen und eine Risikobewertung für die angedachten Flächen zu erstellen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Fragen zum Brandschutz sind im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu klären.</p> <p>Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist dies nicht leistbar.</p>
A.35.4	<p>Anmerkung:</p> <p>Die "Studie zur Entwicklung und Steuerung der Windenergie in der Bauleitplanung" enthält zum eigentlichen "Umweltbericht" auch ein umfassendes Realisierungskonzept. Neben der Bewertung der Auswirkung von Windenergieanlagen auf Schutzgüter, wurden alle relevanten Parameter wie z.B. Kostenfaktoren, technischen Rahmenbedingungen, Belange des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes oder die geeignete Standortwahl (inkl. Netzanbindung, Fundamente und Zuwegung) beleuchtet und alle 16 möglichen Flächen für das Vorhaben entsprechend priorisiert und kategorisiert.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.35.5	<p>Den Unterlagen entnehmen wir, dass allen Belangen des Umweltschutzes umfassend Rechnung getragen wird und haben keinerlei Bedenken, sondern begrüßen das Vorhaben der drei Gemeinden, Windkonzentrationsanlagen zu planen und zu erstellen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

A.36 BEZIRKSVERBAND KRAFTWERK KÖHLGARTENWIESE

(Schreiben vom 02.01.2013)

A.36.1	<p>Da die Belange des Zweckverband KWK nicht unmittelbar berührt sind, bestehen gegen die geplante Änderung des Teil FNP Windkraft keine Einwände. Mittelbar können sich jedoch Probleme hinsichtlich der Finanzierung der Trassen zur Ableitung des erzeugten Stromes ergeben. Unserem Kenntnisstand nach muss das zuständige EVU, in dessen Netzbereich potentielle WKA errichtet werden sollen, die Ableitung des Stroms gewährleisten und die entsprechenden Trassen finanzieren. Dies würde für das KWK eine unzumutbare finanzielle Belastung darstellen. Diese Frage kann jedoch erst genauer untersucht werden, wenn die potentiellen Standorte endgültig festgelegt sind. Deswegen bitten wir darum, auch am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
--------	---	-----------------------------

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
-----	---------------	--------------------

B KEINE ANREGUNGEN UND BEDENKEN VON BEHÖRDEN UND TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1 REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – STRAßENPLANUNG UND STRAßENWESEN

(Schreiben vom 31.01.2013)

<p>B.1.1.1 4. Straßenplanung und Straßenwesen Im Hinblick auf die Belange der Straßenplanung und des Straßenwesens werden keine Anmerkungen und Einwände zu dem Vorhaben erhoben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	------------------------------------

B.2 GEMEINDE TODTMOOS

(Schreiben vom 07.12.2012)

<p>B.2.1 für Ihr Schreiben vom 30.11.2012 bedanken wir uns.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>B.2.2 Den Vorentwurf zum gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft haben wir auf ihrer Homepage eingesehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>B.2.3 Von Seiten der Gemeinde Todtmoos werden keine Anregungen oder Einwände gegen den Entwurf vorgebracht. Wir bitten jedoch um eine weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

C STELLUNGNAHMEN PRIVATER PERSONEN

Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung sind keine Stellungnahmen privater Personen eingegangen.